

**Kirchl
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen**

58

1988



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Achtundfünfzigster Jahrgang
1988

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1988

	Seite
A	
ADVENIAT	141, 164
Altarweihe	30, 90, 139, 174
Arbeits- und Vergütungsordnung, kirchliche siehe KAVO	
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	54, 145
Arbeiterschaft und Kirche (Pastoraltagung)	135
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	
– Durchführung	42
– Hirtenwort des Bischofs	52
Archiv	
siehe Bischöfliches Diözesanarchiv	
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	78
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1989	145
Offene Seelsorgestellen	62
B	
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Beihilfe	
Beihilfeordnung für Priester (Änderung)	37
Berufungen siehe Personalchronik	
Bischöfliches Diözesanarchiv	172
Bischof und Bischöfe	
ADVENIAT (Aufruf der Bischöfe)	141
Caritas-Sonntag (Hirtenwort)	93
Dekanatszugehörigkeit Liebfrauen, Krefeld	143
Diakonen-Besoldungsordnung –	
DBO (Änderung)	110
Diaspora-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	61
Fastenhirtenbrief des Bischofs	1
Firm Spendung	
– 1987	30, 40
– 1988	40, 46, 57, 64, 82, 90, 97, 139, 150, 174
– 1989	78
Hirtenbriefe, -worte	1, 33, 49, 52, 61, 93, 101, 102, 141
KAVO (Änderung)	3, 52, 67, 154
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	3
Kollekte für Arbeitslose (Hirtenwort des Bischofs) ..	52
Liturgiekommission des Bistums Aachen (Statut) ..	142
MISEREOR-Fastenaktion (Aufruf der Bischöfe)	33
Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (Änderung)	109
Pfarreigrenzen St. Jakobus d. Ä., Jüchen und St. Pankratius, Garzweiler	93
Predigtdienst von Laien	
– Ordnung	51
– Pastorales Wort der deutschen Bischöfe	49
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	3, 52, 67, 154
Visitationen	
– 1988	40, 46, 57, 64, 82, 90, 139, 150, 174
– 1989	78
VOnA (Änderung)	70, 160
Weltmissionssonntag	101, 102
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
Buße siehe Fastenzeit	

	Seite
C	
Caritas	
Adventssammlung	134
Caritas-Sonntag	87, 93
Großdruckbücher	28
Kleine Münze – Große Hilfe	95
Kollekten- und Sammlungsplan	26
Kur und Erholung in drei Ländern (Verzeichnis)	80
Pflegefallversicherung (Informationsblatt)	170
Sommersammlung	53
Christmesse und Weihe der heiligen Öle	35
Christliches Brauchtum	
Bistumswallfahrt des PWB (Kvelaer)	53
Jugendkreuzweg	38
Sternsingeraktion 1989	144
Sternsingerwettbewerb 1988/89	135
Überdiözesane Familienwallfahrt zum Kloster Steinfeld	39
D	
Dekanat	
Zugehörigkeit der Pfarre Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nordwest zum Dekanat Krefeld-Mitte	143
Deutsche Bischofskonferenz	
siehe Bischof und Bischöfe	
Diakone	
Diakonen-Besoldungsordnung –	
DBO (Änderung)	110
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	103
Weihe	90, 174
Diaspora	
Adventskalender	105
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	164
Diaspora-Sonntag	61, 62
Jugendkreuzweg	38
Kollekte zur Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	134
Meßstipendien an Allerseelen	134
Opfer der Firmlinge (Diasporakinderhilfe)	
– 1988	26
– 1989	165
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	36
Diözesanrat der Katholiken	
Gebetstag für die Opfer des iranisch- irakischen Krieges (Handreichung)	134
Schalom-Versammlung am 16. November 1988 ..	104
Welttag des Friedens 1989 (Arbeitsheft)	144
Woche der ausländischen Mitbürger (Arbeitsmaterialien)	78
E	
Ehe und Familie	
Begleitung der Eltern von Erstkommunionkindern	87
Familiensonntag 1989	144
Kirchliche Familienarbeit (Studie)	80
Überdiözesane Familienwallfahrt zum Kloster Steinfeld	39

Entpflichtungen siehe Personalchronik

Erziehung und Schule

Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen
im Bistum Aachen (Änderung) 109

Eucharistie siehe Gottesdienst

Ewiges Gebet

Kalendarium 165

Exerzitien

Exerzitienleitertagung 79

Kalender 87, 172

Priester 28, 39, 43, 62, 81, 88, 95, 146, 172

F

Familie siehe Ehe und Familie

Fastenzeit

Bußgottesdienste 35

Fastenhirtenbrief des Bischofs 1

Jugendkreuzweg 38

KSA-Fasteninitiative 27

MISEREOR-Fastenaktion 33, 34, 104

Finanzen

Haushalt der Kirchengemeinden

— 1988 (Richtlinien) 10

— 1989 (Richtlinien) 112

Haushaltsvoranschlag

— 1988 4

— 1988 (1. Nachtrag) 72

Kirchensteuerbeschluß 3

Firmung

Firm spendung

— 1987 30, 40

— 1988 40, 46, 57, 64, 82, 90, 97, 139, 150, 174

— 1989 78

Opfer der Firmlinge (Diasporakinderhilfe)

— 1988 26

— 1989 165

Freizeitpastoral

Arbeitshilfe 105

Frieden

Gebetstag für den Frieden 1989 171

Welttag des Friedens 1989 144

G

Gebet

Ewiges Gebet (Kalendarium) 165

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 1989 153

Gebetstag für den Frieden 1989 171

Gebetstag für die Opfer des iranisch-

irakischen Krieges 134

Gebetstag für die verfolgte Kirche 36

Gebetswoche für die Einheit der Christen 1989 ... 145

Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO) ... 54

Gedenktage

Jahrgedächtnis für

Bischof Johannes Pohlschneider 27, 35

Gestellungsleistungen

für Ordensangehörige 26, 169

Gottesdienst

Bußgottesdienste 35

Caritas-Sonntag 87, 93

Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle 35

Diaspora-Sonntag 61, 62

Erklärung der Gottesdienstkongregation

vom 21. März 1988 zu Eucharistischen

Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten ... 65

Familiensonntag 1989 144

Hausgottesdienst im Advent 94, 143

Weltmissionssonntag 101, 102, 103

Zum Gedenken an den 9. November 1938 104

H

Haushälterinnen

Haushälterinnenzuschuß

und Lohnzahlungsnachweis 169

Lohnfortzahlungsgesetz 169

Haushalt

Kirchengemeinden

— Richtlinien für 1988 10

— Richtlinien für 1989 112

Voranschlag

— 1988 4

— 1988 (1. Nachtrag) 72

Hirtenbriefe -worte

siehe Bischof und Bischöfe

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“

siehe PWB

J

Jugend

Abitur für Berufstätige (Bad Driburg) 54, 145

Besinnungstage (PWB) 38

Jugendkreuzweg 38

Sternsingeraktion 1989 144

Sternsingerwettbewerb 1988/89 135

Studententag zum „Konziliaren Prozeß“ 42

Wege zum Abitur (Erzbistum Köln) 62

K

Katechese

Begleitung der Eltern von

Erstkommunionkindern 87

Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins . 38

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle

siehe KSA

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

Änderung 3, 52, 67, 154

Kindergarten

Kindergärten in Trägerschaft

der Kirchengemeinden 134

Kindermissionswerk siehe PMK

Kirchenangestellte

KAVO (Änderung) 3, 52, 67, 154

KODA-Wahl

— Ergebnisse 54

— Richtlinien 26

MAVO (Schlichtungsstelle gemäß § 40) 37

Pflegefallversicherung 170

Regional-KODA NRW (Beschlüsse) 3, 52, 67, 154

VONa (Änderung) 70, 160

Kirchengemeinde

Begleitung der Pfarrgemeinderatsarbeit 105

Dekanatszugehörigkeit Liebfrauen, Krefeld 143

Erhebungsbogen (Kirchliche Statistik) 35

Haushaltsplan

— 1988 (Richtlinien) 10

— 1989 (Richtlinien) 112

Haushaltsvoranschlag

— 1988 4

— 1988 (1. Nachtrag) 72

Kindergärten in Trägerschaft

der Kirchengemeinden 134

Kirchenvorstand

— Vorzeitige Beendigung des Amtes 103

— Wahlen 85, 86, 168

Konzerte in Kirchen 27

Offene Seelsorgestellen 62

Pfarreigrenzen St. Jakobus d. Ä., Jüchen

und St. Pankratius, Garzweiler 93

Zählung der sonntäglichen

Gottesdienstteilnehmer 35, 134

Kirchenmusik	
Konzerte in Kirche	27
Kirchenrecht	
Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten	65
Konzerte in Kirchen	27
Liturgiekommision des Bistums Aachen (Statut)	142
Neuaufgabe des deutschen Meßbuches	36
Ordnung des Predigtdienstes von Laien	51
Veräußerung von Kunstgegenständen und kirchlichem Gerät	78
Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	3
Kirchenvorstand	
Kirchenvorstandswahlen	85, 86, 168
Vorzeitige Beendigung des Amtes des Kirchenvorstehers durch Wegzug aus der Gemeinde	103
Kirchliches Gerät	
Veräußerung von Kunstgegenständen und kirchlichem Gerät	78
Kirchweihe	82, 139
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
KODA-Wahl	
— Ergebnisse	54
— Richtlinien	26
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	3, 52, 67, 154
Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA ..	54
Kollekten	
ADVENIAT	141, 164
Afrikatag 1989	165
Arbeitslosen-Maßnahmen	42, 52
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	26
Diaspora-Sonntag	62
Heiliges Land — Heiliges Grab	41
Krippenopfer (Weltmissionstag der Kinder)	143
MISEREOR-Fastenaktion	34
Opfer der Firmlinge (Diasporakinderhilfe)	26, 165
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	36
Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	134
Weltmissionssonntag	103
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Kommunion	
Begleitung der Eltern von Erstkommunionkindern	87
Erstkommunion-Andenken	36
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	36
Konziliarer Prozeß	
Studientag	42
KSA (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fasteninitiative	27
Kunst	
Veräußerung von Kunstgegenständen und kirchlichem Gerät	78
Kurse siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
L	
Laien	
Predigtdienst von Laien	
— Ordnung	51
— Pastorales Wort der deutschen Bischöfe	49
Liebfrauen, Krefeld	
Zugehörigkeit zum Dekanat Krefeld-Mitte	143

Liturgie	
Briefe zur Liturgie	28
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	35
Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten ..	65
Liturgiekommision des Bistums Aachen (Statut)	142
Neuaufgabe des deutschen Meßbuches	36
Ordnung des Predigtdienstes von Laien	51
Lohnzahlung	
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	169
Lohnzahlungsnachweis (Haushälterinnen)	169

M

Marianisches Jahr	
Arbeitshilfe	54
Marienbild des Marienschreines	42
Rundschreiben	36
MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
Schlichtungsstelle gemäß § 40	37
Medien	
Adreßbuch für das kath. Deutschland 1987/88	80
Adventskalender	87, 105
Afrikatag 1989 (Handreichung)	165
Begleitung der Eltern von Erstkommunionkindern (Heft)	87
Briefe zur Liturgie	28
Bußgottesdienste	35
Die Kirchen und das Judentum — Dokumente von 1945 — 1985	94
Erstkommunion-Andenken	36
Exerzitienkalender	87, 172
Familiensonntag 1989 (Materialheft)	144
Freizeitpastoral (Arbeitshilfe)	105
Gebetstag für den Frieden 1989 (Arbeitshilfe)	171
Gebetstag für die Opfer des iranisch-irakischen Krieges (Handreichung)	134
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1989 (Materialien)	145
Großdruckbücher	28
Hausgottesdienst im Advent	94, 143
Jüdisches Gebetbuch zum Sabbatmorgen	94
Kinder begegnen dem Tod (Arbeitshilfe)	80
Kirchliche Familienarbeit (Studie)	80
KSA-Fasteninitiative	27
Kur und Erholung in drei Ländern (Verzeichnis)	80
Marianisches Jahr	36, 54
Medienverbundprojekt „Credo“	79
MISEREOR-Fastenaktion	34
Neuaufgabe des deutschen Meßbuches	36
Neue Medien (Pädagogische Arbeitshilfe)	80
Pfingstliche Meditationen und Gebete	54
Pflegefallversicherung (Informationsblatt)	170
Rundfunkgebührenpflicht (Hinweise)	170
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	42
Welttag des Friedens 1989 (Arbeitsheft)	144
Woche der ausländischen Mitbürger (Arbeitsmaterialien)	78
Zum Gedenken an den 9. November 1938	104
MISEREOR	
Fastenaktion	33, 34, 104
MISSIO	
Afrikatag 1989 (Handreichung)	165
Pfingstliche Meditationen und Gebete	54
Weltmissionssonntag	101, 102, 103
Mitarbeitervertretungsordnung	
siehe MAVO	

O

Ökumene

Die Kirchen und das Judentum —	
Dokumente von 1945—1985	94
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1989 ...	145
Jüdisches Gebetbuch zum Sabbatmorgen	94
Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland	104
Ökumenische Begegnung in Erfurt.	104
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg.	79
Schalom-Versammlung am 16. November 1988 ..	104
Zum Gedenken an den 9. November 1938	104

Offene Seelsorgestellen

Ausschreibung	62
---------------------	----

Orden

Gestellungsleistungen für	
Ordensangehörige	26, 169

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder

siehe PMK

Päpstliches Werk für geistliche Berufe

siehe PWB

Papst

Erklärung der Gottesdienstkongregation	
vom 21. März 1988 zu Eucharistischen	
Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten. . .	65
Gebetsanliegen für 1989	153

Personalchronik	29, 40, 45, 57, 63, 81, 89, 97, 107, 137, 149, 173
-----------------------	---

Personal- und Anschriftenverzeichnis	28, 40, 43, 55, 62, 81, 88, 95, 105, 135, 146, 172
--	--

Pfarre siehe Kirchengemeinde

Pfarrgemeinderat

Begleitung der Pfarrgemeinderatsarbeit	105
--	-----

PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)

Jahresabschluß.	165
Sternsingersingerwettbewerb 1988/89	135
Weltmissionstag und Krippenopfer.	143

Pontifikalhandlungen	30, 40, 46, 57, 64, 82, 90, 97, 139, 150, 174
----------------------------	--

Priester

Beihilfeordnung (Änderung)	37
Campingseelsorge	171
Dechantenkonferenz	27
Exerzitien	28, 39, 43, 62, 81, 88, 95, 146, 172
Haushälterinnenzuschuß	
und Lohnzahlungsnachweis	169
Krankheitsfürsorge	169
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen).	169
Lohnsteuerkarte 1989 und Steuerermäßigung.	168
Offene Seelsorgestellen.	62
Ordnung der Dienst- und	
Versorgungsbezüge (Änderung)	86
Priestertag 1989	171
Sportwerkwoche für Seelsorger	79
Tag der älteren Priester	37
Urlauberseelsorge	146
Urlaubsvertretung	36, 43
Weihe	46, 82, 139

Priesteramtskandidaten

Anmeldung zum Theologiestudium	39, 79
--------------------------------------	--------

PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)

Besinnungstage	38
Bistumswallfahrt (Kevelaer)	53
Informationstagungen	134

R

Regional-Koda siehe KODA

Römische Behörden siehe Papst

Römische Dokumente siehe Papst

Rundfunk

Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht	170
--	-----

S

Seminar siehe Tagungen, Kurse, Seminare

Sch

Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO	37
--	----

Schule siehe Erziehung und Schule

St

St. Jakobus d. Ä., Jüchen	
Pfarreigrenzen	93

St. Pankratius, Garzweiler

Pfarreigrenzen	93
----------------------	----

Staatskirchenrecht

Kindergärten in Trägerschaft	
der Kirchengemeinden	134
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen.	3
Kirchenvorstand	
— Vorzeitige Beendigung des Amtes	103
— Wahlen	85, 86, 168
Pfarreigrenzen St. Jakobus d. Ä., Jüchen	
und St. Pankratius, Garzweiler	93
Veräußerung von Kunstgegenständen und	
kirchlichem Gerät.	78

Ständiger Diakonat siehe Diakone

Statistik

Erhebungsbogen	35
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-	
teilnehmer.	35, 134

Steuer

Haushälterinnenzuschuß	
und Lohnzahlungsnachweis	169
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen.	3
Lohnsteuerkarte 1989	
und Steuerermäßigung (Priester)	168

T

Tagungen, Kurse, Seminare

Arbeiterschaft und Kirche (Pastoraltagung)	135
Berufe der Kirche (Informationstagungen)	134
Biblich-pastorales Seminar für Missionare	
(Essen-Heidhausen)	171
Deutscher Katecheten-Verein (Jahrestagung).	38
Exerzitienleitertagung.	79
Fragen der Altenpastoral (Kurs)	27
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.	103
Kirche im Strafvollzug	38
Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland	104
Ökumenische Begegnung in Erfurt.	104
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg.	79
Österreichische Pastoraltagung	135
Pastoralkurs „Kirche miteinander leben lernen“ . . .	39
Sicherheitspolitisches Seminar der Bundeswehr. . .	42
Studententag „Frauen in der Bibel“	43
Studententag zum Konziliaren Prozeß	42
Studienwoche zur Ökologie	
„Bewahrung der Schöpfung“	43

U

Urlaub

Campingseelsorge	171
Freizeitpastoral (Arbeitshilfe)	105
Kur und Erholung in drei Ländern (Verzeichnis) . . .	80
Urlauberseelsorge	146
Urlaubsvertretung für Priester.	36, 43

V

Vatikan siehe Papst

Verband der Diözesen Deutschlands

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige. . .	26, 169
---	---------

Verordnung über Arbeitsverhältnisse
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer siehe VOnA

Visitationen

- 1988 40, 46, 57, 64, 82, 90, 139, 150, 174
- 1989 78

VOnA (Verordnung über Arbeitsverhältnisse
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer)

- Änderung 70, 160

W

Wahlen

- Kirchenvorstandswahlen 85, 86, 168
- KODA-Wahl
- Ergebnisse 54
- Richtlinien 26

Wallfahrt

- Bistumswallfahrt des PWB (Kevelaer) 53
- Überdiözesane Familienwallfahrt zum
Kloster Steinfeld 39

Warnungen 55

Weihe

- Altarweihe 30, 90, 139, 174
- Diakonenweihe 90, 174
- Heilige Öle 35

Kirche 82, 139

Priesterweihe 46, 82, 139

Weihnachtszeit

- ADVENIAT 141, 164
- Adventskalender 87, 105
- Caritas-Adventssammlung 134
- Hausgottesdienst im Advent 94, 143
- Sternsingeraktion 1989 144
- Sternsingerwettbewerb 1988/89 135
- Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ... 143

Weltkirche

- ADVENIAT 141, 164
- Afrikatag 1989 165
- Biblisch-pastorales Seminar für Missionare
(Essen-Heidhausen) 171
- Diaspora-Sonntag 61, 62
- Gebetstag für die Opfer des iranisch-
irakischen Krieges 134
- Gebetstag für die verfolgte Kirche 36
- Gebetswoche für die Einheit der Christen 1989 ... 145
- MISEREOR-Fastenaktion 33, 34, 104
- Sternsingeraktion 1989 144
- Sternsingerwettbewerb 1988/89 135
- Weltmissionssonntag 101, 102, 103
- Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ... 143
- Welttag des Friedens 1989 144

Weltliches Recht

- Rundfunkgebührenpflicht 170

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite		
A							
Anschau Peter	30	Gruber Bert	29	Lücker Claus F.	138		
Arndt Sr. M. Bernadette	64	Grundmann Wilhelm.....	107	Lühning Ulrich	45, 46		
		Günzel Wolfgang.....	64	Lützenrath Ferdinand.....	173		
B							
Bahnschulte Heribert.....	149	H					
Barisch Konrad	173	Haas Karl	174	M			
Bartel P. Bernd	138	Haas Walter.....	63, 64	Maqua Wilhelm	173		
Baumann Bernhard	138	Haccuria P. Eugène	57	Martic P. Mato	149		
Beckmann Maria	107	Hagens Rüdiger	45, 46	Matar Jost.....	97, 138		
Bergrath Alfred.....	89, 97	Haller P. Robert	45	Mayfisch Wolfgang	173		
Biermann P. Bernhard	173	Hamman's Herbert	29, 30	Mays Eckhard.....	137		
Birkenbeil Edward	30	Haugrund Rolf	37	Mertens Achim.....	137		
Birker Leo.....	29	Hegger Matthias	45	Meuffels Hans-Otmar	137		
Biste Heinz-Josef	57	Hellmann's Gabriele.....	90	Meuffels Wilhelm.....	173		
Blatzheim Bernhard.....	107	Henkel Christoph	45	Meurer Wolfgang	57		
Blum Wilhelm	81	Henn Johannes	97, 138	Mitzscherling Gerd-Heinrich	97		
Boonen Philipp.....	29, 89	Hennes Karl-Rainer.....	82, 107	Mohr Konrad.....	173		
Bornheim P. Heinz	137	Herzmann Herbert.....	40	Mohrenweiser P. Michael ..	57		
Brandt August	45	Hirsch Josef	173	Montué Leonhard	97		
Braun Johannes	139	Hölter Johannes.....	63, 82	Mühlfeld Irma.....	30		
Bromkamp Peter.....	107	Hoß Albert	64	Müller Erich.....	107, 174		
Bützler Walter	97	van Hout P. Anton	81	Müller Hans-Georg....	138, 139		
		Hüpgen Ignaz	57	Müller Manfred	82, 173		
		van der Hulst P. Heinrich ...	63	Müller Theodor	173		
C							
Chirayath Francis	137	I					
Claes P. Raphael	173	Intrau Heinz.....	138, 139	Müller Winfried.....	45		
Clous P. Peter	57			Müllers Hubert	97		
Cremer Nikolaus	173			Münck P. Andreas	45		
D							
Damblon Albert.....	149	J					
von Danwitz Hans-Otto.....	57	Jansen Anton.....	89, 97	Münstermann Rainer ..	138, 139		
Daufenbach Rudolf	107	Jansen Josef	89	Müser's Rainer	173		
Derichs Wilhelm Josef ..	138, 139	Jentgens Josef	173	Musura P. Franjo	149		
D'Errico Don Giovanni.....	30	Jöris Dorothee.....	139				
Devarajah J. Benedikt.....	57	Jordan Monika.....	64	N			
Dörenkamp Gerhard	173	Josch Hermann-Josef.....	139	Naphausen Bernd	137		
Dörpinghaus P. Markus ...	138	Jost P. Peter Alois	40, 82	Neuenhofer Georg	149		
Doncks Hans	173	Joussen Heinrich.....	174	Neumann Hans-Georg....	139		
Dors Klaus	149			Newinger Norbert	37		
Dümmer Ewald	149	K				Nguyen Dinh Ngat Paul...	64
Duschak Alfons.....	30	Kaeschmayer Bernd	107	Niesemann Johannes	89		
		Kaiser Stefan	138, 139, 149	Novak Jakov.....	30		
E						Nusselein Ernst Wilhelm...	29
Engel P. Helmut	173	Kallen Werner	150	O			
Engelhard P. Hubert	138	Kaufmann Felix	97	Offermann's Josefa	139		
Engels Manfred.....	137, 138	Kaußen Joseph.....	45	Ohlert Magdalena.....	45		
Enger Otto.....	107	Knöllinger Walter	45	Overmann Michael	82		
Esser Wilhelm.....	63, 64	Knoch Sr. Marigrete.....	89				
		Königs Theodor	107	P			
F						Pannen Theo	45
Flötgen P. Franz-Josef	173	Köttgen Heinrich.....	97	Papez Milan	64		
Förster Berthold.....	30	Küppers Hermann.....	149	Pasch Johannes	29, 30		
Freyaldenhoven Ralf.....	57	Küppers Resi	57	Paulus Hans-Jürgen	107		
Füser P. Thomas	29	Kurth Hermann	173	Pesch Walter.....	173		
Funken Hans-Rolf	64			Peters Friederike	107		
		L				Pohlschneider Johannes,	
G						Bischof	27, 35
Gasten Franz-Josef	137	van de Laak P. Dionysius....	64	Portz Heinz.....	138, 139		
Gehlen Winfried	174	Laarmann Sr. Heriburg	108	Prielipp Dietmar.....	107		
Gerets Hans-Josef	107	Lauterbach Birgit	107	Psotta Konstantin.....	82		
Giesen Georg.....	138	Leclercq Matthias.....	82				
Godoy Eugen.....	89	Leisse Guido.....	45	Q			
Golks Barbara	30	Lenzen Jürgen.....	138, 139	Quax P. Peter.....	173		
Gombert Bernhard	63	Leuchter Hubert.....	107				
Gordijn P. Edwin.....	45	Lenßen Ferdinand.....	89	R			
Gotzen Hermann-Josef....	63, 64	Lie Ka Koei P. Paulus	30	Raes P. Constant	81		
Graab Heinrich.....	97	Lieth P. Josef.....	137	Reidt Heinrich	149		
Groß Engelbert	89	Lintzen Anton	29	Richady Michael.....	107		
		Lochtman P. Josef Hubert ..	57	Rindermann Johannes	57		
		Loggen Wolfgang	45	Rink P. Heinrich	45		
		Londeman P. Kleophas.....	40	Röhning Michael.....	138, 139		
		Lossen Eckhard	89, 97	Roth Ulrich.....	107		
		Loyen Antonius	138				
		Lucht Norbert.....	138				

	Seite
RüsselStephan.....	149
Ruland Wilhelm.....	107

S

Saam P. Josef.....	149
Seeger Kaspar.....	82, 97
Segeroth P. Willibald.....	89
van Son P. Robertus.....	137, 138
Spelthahn P. Heinrich.....	173

Sch

Schaper P. Josef.....	29
Schauf Heribert.....	107
Schirbach Leo.....	139
Schleiermacher Franz....	63, 64
Schlösser Johannes.....	107
Schmitz Irmgard.....	107
Schmitz Jakob.....	64
Schmitz Manfred.....	107
Schmitz Matthias.....	82
Schmitz Michael.....	173
Schmitz P. Stephan.....	107
Schnabel Werner.....	45
Schornstein Hans-Georg...	45
Schrammen P. Bertulf.....	30
Schröer Wolfgang.....	57

	Seite
Schulpen Johannes.....	173
Schultheis Martin.....	137

St

Stams P. Franz.....	137
Stegers Joseph.....	138
Steinert Kurt Volkmar.....	64
Stemes Hans.....	30
Sturm Heinz-Theo.....	107

T

Thelen Johannes.....	173
Thelen Kurt.....	149
Thönnessen Ernst.....	45
Tholen Gertrud.....	139
Tings Hans.....	138, 139
Trottmann Robert.....	30

U

Uedelhoven Josef.....	89
-----------------------	----

V

Vaasen Matthias.....	137
Veldhuis Henk.....	29
Vienerius Sr. M. Carolita....	82

	Seite
Vieten P. Leo.....	173
Vogler Gereon.....	45, 46
Vogt P. Julius.....	64
Vohn Josef.....	173
Voiss Achim.....	107
Voß Josef.....	138, 173

W

Wallraff Theodor.....	64
Weber Johannes.....	173
Weber Rita.....	64
Wecker Kurt.....	45, 46
Weihrauch Wolfram.....	137
Werr Hugo.....	137
Wienand Josef.....	64
Wildrath Arno.....	107
Wilmkes Josef.....	29
Wingender Lothar.....	64
Winkels Friedhelm.....	150
Winker Johannes.....	81, 139
Wollziefer Karl-Heinz....	137
Wolters Maximilian.....	137, 138
Wynen Franz-Josef.....	89, 87

Z

Zimmermann Wilhelm....	107
------------------------	-----

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	Fastenhirtenbrief 1988	1	
Nr. 2	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	3	
Nr. 3	KODA-Beschlüsse	3	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 4	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1988 . .	4	
Nr. 5	Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988 der Kirchengemeinden	10	
Nr. 6	Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1988	26	
Nr. 7	Opfer der Firmlinge 1988.	26	
Nr. 8	Richtlinien zur KODA-Wahl	26	
Nr. 9	Schwesterngestellungsverträge	26	
Nr. 10	Fasteninitiative 1988	27	
Nr. 11	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	27	
Nr. 12	Diözesane Dechantenkonferenz 1988 . .	27	
Nr. 13	Kurs über Fragen der Altenpastoral . . .	27	
Nr. 14	Konzerte in Kirchen.	27	
Nr. 15	Briefe zur Liturgie.	28	
Nr. 16	Großdruckbücher.	28	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 17	Priesterexerzitien.	28	
Nr. 18	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987.	28	
Nr. 19	Personalchronik	29	
Nr. 20	Pontifikalhandlungen	30	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 1988

Liebe Schwestern und Brüder!

Es war vor einigen Monaten während einem Gemeindebesuch. Ich erzählte bei der Kindersegnung vom heiligen Martin, wie er im Soldatenmantel auf die Tore einer Stadt zuritt, einen nackten Bettler sah, mit seinem Schwert den Mantel teilte und die Hälfte dem Fremden zuwarf.

An dieser Stelle unterbrach mich der Zuruf eines Kindes: „Der Bettler, das war Gott!“ Und sofort meldete sich eine zweite Stimme: „Das hat Martin aber gut gemacht!“ Ich fragte zurück: „Warum?“ Und erhielt die Antwort „Sonst wäre Gott erfroren.“

Liebe Schwestern und Brüder, vielleicht lächeln wir jetzt. Aber ist das im Grunde nicht unheimlich ernst: Wenn wir nicht teilen, erfriert Gott?

Sicher, man kann einwenden, Gott könne nicht frieren und erfrieren, sein menschgewordener Sohn sei aufgrund der Auferstehung nicht mehr leidensfähig. Aber er wird uns einmal daran erinnern, daß wir das, was wir seinen geringsten Schwestern und Brüdern nicht getan oder getan haben, ihm selbst nicht getan oder getan haben (vgl. Mt 25, 40 und 46). Gott selbst bittet in unseren Schwestern und Brüdern für sich selbst um Erbarmen.

Deswegen ist ja der Sohn Gottes Mensch geworden, weil er unser Leben, unsere Not teilen wollte, um so sein Leben, seine Liebe mit uns zu teilen. Nur wenn wir bereit sind zu teilen, sind wir fähig, Gottes Leben und Gottes Liebe zu empfangen.

Miteinander teilen, das ist kein moralischer Zusatz zum harten Kern des Glaubens, sondern der Ernstfall des Glaubens. Und Teilen betrifft nicht nur die Notsituationen, wo es nicht anders geht, sondern Teilen will immer und überall der Lebensstil von uns Christen sein. Denn Teilen ist der Lebensstil und die Lebensart Gottes. Im feierlichsten Augenblick seines Lebens, bei seinem Gebet vor dem Leiden, spricht Jesus zum Vater: „Alles, was dein ist, ist mein, und was mein ist, ist dein“ (Joh 17, 10). Gott ist kein einsamer Gott, sondern dreifaltige Liebe, Gemeinschaft, Geben und Nehmen. Darum „erfriert“ unter uns dieser Gott, darum verlieren wir das Licht und die Wärme seiner Gegenwart, wenn wir nicht teilen.

Liebe Schwestern und Brüder, als ich diesen Fastenhirtenbrief vorbereitete, zogen an mir viele Bilder vorbei. Ich dachte an ausländische Asylbewerber, die ich während der Regionaltage 1987 an verschiedenen Orten unseres Bistums getroffen habe. Ich dachte an Arbeitslose, an ältere, die fürchten, ganz aus dem Arbeitsprozeß draußen zu sein, an jüngere, die fürchten, gar nicht in ihn hineinzukommen. Ich dachte an Menschen, die — etwa im Umkreis bedrohter Standorte von Kohle und Stahl — in Sorge sind, wie es mit den Arbeits- und Lebensbedingungen in ein paar Jahren aussehen wird, an andere aus den Braunkohleabbaubezirken, die in Ungewißheit sind über ihre persönliche und gemeinschaftliche Zukunft. Ich dachte auch an Pfarrgemeinden, die wissen: Bald werden wir von lieben Gewohnheiten abrücken und priesterlichen Dienst noch weit mehr als bislang mit anderen Gemeinden teilen müssen. Ich dachte an Bischöfe aus anderen Regionen der Weltkirche, die auf unsere geistige und materielle Solidarität in einem Ausmaß angewiesen sind, wie wir es uns kaum vorstellen können. Bei all diesen Menschen und Situationen aber kam mir immer wieder die Kinderantwort in den Sinn: Hätte-Martin den Mantel nicht geteilt, so wäre Gott erfroren.

Ich weiß, allein mit dem guten Willen und der großzügigen Bereitschaft einzelner zum

Teilen sind die Probleme der Welt nicht zu lösen. Aber wir werden Licht und Mut zu den fälligen Lösungen finden, wenn jeder einzelne bei sich selbst anfängt und umkehrt zu Gottes Lebensstil. Eine neue Mentalität des Teilens, eine neue Solidarität auf allen Feldern sind gefragt.

Deswegen sind auch bescheidene Ansätze schon wichtig. Ich erinnere an Misereor, das nicht nur eine Spendenaktion ist, sondern der Einstieg in eine Lebensform weltweiten Teilens. Ich erinnere an unsere Missionswerke und an Adveniat, wo es wiederum in der materiellen Hilfe und darüber hinaus um mehr geht: ums Teilen von Glaube und Leben. Ich erinnere an Gruppen und Kreise in unseren Gemeinden, die Erfahrungen im Kleinen und Konkreten machen, wie das geht: Glauben einander bezeugen, Lasten miteinander tragen, solidarisch sein mit denen, die an den Rand geraten. Ich erinnere an Arbeitsloseninitiativen, an pastorale Mitarbeiter, die durch teilweisen Gehaltsverzicht oder auf anderen entsprechenden Wegen sich verpflichten auf einen dem Evangelium gemäßeren und solidarischeren Lebensstil.

Liebe Schwestern und Brüder, müßte aus all diesen Beispielen und Ansätzen nicht etwas entstehen wie eine Bewegung, die das Gesicht des Bistums und unserer Kirche im ganzen prägt? Ich habe eine Bitte an Sie. Setzen Sie sich während dieser Fastenzeit zusammen, im Pfarrgemeinderat, in Ihren Gruppen und Kreisen, in Verbänden und geistlichen Gemeinschaften, mit Ihrer Familie und Ihren Arbeitskollegen, und denken Sie auch ganz persönlich darüber nach: Was heißt das für uns, für mich? Wo liegt für uns, für mich der Einstieg, um Brot zu teilen, Not zu teilen, Arbeit zu teilen, Leben zu teilen, Glauben zu teilen.

Gott soll unter uns nicht erfrieren. Er lebt, aber wir sterben, wenn Er nicht unter uns lebt. Fangen wir an zu teilen. Unser Martinsmantel ist groß genug, um viele zu kleiden.

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 1988, in allen hl. Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. 1985, S. 766) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94), sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104), hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 26. September 1987 für das Steuerjahr 1988 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, 26. September 1987

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1988.

Düsseldorf, 13. November 1987

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Nr. 3 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. November 1987 beschlossen:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 57. Jahrgang 1987, Nr. 7 SS. 96—99) wird wie folgt geändert:

- I. In Satz 1 der Ziffer 4 des Teils I „Allgemeine Bestimmungen“ der Anlage 1 zur KAVO wird vor dem Wort „nächstniedrigere“ das Wort „jeweils“ eingefügt. Weiterhin wird die vorgenannte Ziffer 4 um folgenden Satz 3 ergänzt: „Die Dauer der Bewährungszeit richtet sich nach der Bewährungszeit der Vergütungsgruppe, in der ein Küster mit Küsterprüfung eingruppiert ist.“
- II. Teil II „Tätigkeitsmerkmale“ der Anlage 1 zur KAVO wird wie folgt geändert:
 1. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K X — Fallgruppe 2.9.1 — erhält folgende Fassung:
„Mitarbeiterinnen in hauswirtschaftlicher Tätig-

keit, für die spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, nach einjähriger Tätigkeit.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K IX — Fallgruppe 2.9.1 — erhält folgende Fassung:

„Hauswirtschaftlerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppe K X — Fallgruppe 2.9.1 — mit vergleichbarer Tätigkeit.“

3. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K IX — Fallgruppe 9.2.9.1 — entfällt.

4. Das Tätigkeitsmerkmal K VI b — Fallgruppe 3.1.5 — wird um die Worte ergänzt:

„bei überwiegender Tätigkeit als Küster“

5. Das Tätigkeitsmerkmal K V b — Fallgruppe 3.1.5 — entfällt. Dafür wird das folgende neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„K V c 3.1.5

Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und A-Examen bei überwiegender Tätigkeit als Küster

K V b 9.3.1.5 nach 6 Jahren“

6. Das Tätigkeitsmerkmal K V c — Fallgruppe 3.2.2 — wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Küster/Kirchenmusiker mit B-Examen bei überwiegender Tätigkeit als Kirchenmusiker“

7. Das Tätigkeitsmerkmal K V b — Fallgruppe 3.2.2 — wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Küster/Kirchenmusiker mit A-Examen bei überwiegender Tätigkeit als Kirchenmusiker“

Für die Ergänzungen bzw. Änderungen der vorstehenden Tätigkeitsmerkmale 4.—7. gilt folgende Überleitungsbestimmung:

„Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1987 eines der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale in der bisherigen Fassung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis über den 1. Januar 1988 fortbesteht, bleiben die nach den Tätigkeitsmerkmalen in der bisherigen Fassung zurückgelegten Bewährungszeiten mit der Maßgabe des § 60 b Abs. 1 KAVO im Wege des Besitzstandes erhalten.“

III. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 18. Dezember 1987

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Durch die Änderung bzw. Ergänzung der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale ergibt sich die Notwendigkeit, die Arbeitsverträge der betroffenen Mitarbeiter anzupassen. Die Kirchenvorstände, deren Mitarbeiter im Kultbereich hiervon betroffen sind, werden gebeten, sich mit dem Bischöflichen Generalvikariat — Abteilung 6. 3 — in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1988**

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums-
haushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen
Haushalts und des Haushalts der Regionen nach
Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe
und Einnahmen zusammengefaßt.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	312 922	312 810	287 045
1	Kollekten und Spenden	25 736	26 142	26 531
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	105 258	101 189	95 491
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	45 951	46 215	43 699
4	Sonstige Finanzeinnahmen	28 614	32 305	31 029
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	6 040	12 646	20 335
	Gesamtbeträge:	524 521	531 307	504 130

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	312 922	312 810	287 045
1	Kollekten und Spenden	11 930	12 128	12 846
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	47 000	45 981	43 918
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	13 370	12 865	12 540
4	Sonstige Finanzeinnahmen	21 314	24 481	23 166
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	2 915	3 221	13 010
	Gesamtbeträge:	409 451	411 486	392 525

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dekung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. a) u. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	255	250	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 150	12 400	12 918
8	Personalausgaben	278 453	268 784	256 065
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	107 815	108 226	105 739
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	28 907	28 539	26 746
11	Sonstige Finanzausgaben	20 842	25 831	21 385
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	70 670	83 036	75 558
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	5 429	4 241	5 469
	Gesamtbeträge:	524 521	531 307	504 130

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	255	250	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 700	12 060	12 649
8	Personalausgaben	145 171	140 034	133 884
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	44 249	42 952	41 270
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	92 040	90 817	88 714
	b) an Regionen	2 328	2 657	2 764
	c) an sonstige Empfänger	28 657	28 043	26 296
11	Sonstige Finanzausgaben	20 467	25 527	21 092
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	15 055	17 705	11 937
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	44 100	47 200	48 200
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	5 429	4 241	5 469
	Gesamtbeträge:	409 451	411 486	392 525

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen				
Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 711	10 804	10 376
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	91 690	90 392	88 329
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	56 988	54 011	50 378
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	25 482	26 220	24 612
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 130	7 654	7 685
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	192 001	189 081	181 380

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen				
Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 645	2 870	3 040
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	350	425	385
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	45	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 395	5 530	4 835
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	44 100	47 200	48 200
	b) Sonstige Einnahmen	3 125	9 425	7 325
	<i>Gesamtbeträge:</i>	55 660	65 495	63 830

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	131 915	127 441	120 872
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59 303	60 989	59 991
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	58	46	—
11	Sonstige Finanzausgaben	255	169	186
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	470	436	331
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	192 001	189 081	181 380

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	515	600	540
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	55 145	64 895	63 290
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	55 660	65 495	63 830

4. Haushalt der Regionen – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	450	340	269
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 328	2 657	2 764
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 225	1 152	1 150
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 704	1 600	1 712
4	Sonstige Finanzeinnahmen	170	170	178
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeiträge:	5 877	5 919	6 073

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1988 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	246	—	166	412	2	410	412
Gemeindearbeit	870	268	1 394	2 532	15	2 517	2 532
Bildungswesen	1 208	957	768	2 933	1 350	1 583	2 933
Insgesamt:	2 324	1 225	2 328	5 877	1 367	4 510	5 877

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1988 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	28 285	1 800	62 940	93 025	51 170	41 855	93 025
Kindergärten	14 397	50 997	26 082	91 476	75 324	16 152	91 476
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	641	4 191	2 668	7 500	5 421	2 079	7 500
Insgesamt:	43 323	56 988	91 690	192 001	131 915	60 086	192 001

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	450	340	269
8	Personalausgaben	1 367	1 309	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 748	3 685	3 938
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	192	450	450
11	Sonstige Finanzausgaben	120	135	107
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 877	5 919	6 073

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1988 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			Insgesamt
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u. a.	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	4 275	465	26 925	31 665	30 715	950	—	31 665
Pfarr- und Jugendheime	2 540	550	8 530	11 620	5 820	5 800	—	11 620
Kindergärten	275	2 155	710	3 140	2 140	1 000	—	3 140
Mietwohnungen	75	—	520	595	595	—	—	595
Dienstwohnungen	855	—	6 750	7 605	7 500	105	—	7 605
karitative Einrichtungen	—	—	355	355	255	100	—	355
Kleinanschaffg.	20	—	60	80	80	—	—	80
Grundstückskauf	—	—	200	200	—	—	200	200
Erschließungs- kosten u. a.	—	—	400	400	—	—	400	400
Insgesamt:	8 040	3 170	44 450	55 660	47 105	7 955	600	55 660

Nr. 5 **Richtlinien**
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1988
der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar–Juni (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 50% des Jahres-Solls bei C/4 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli–Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der

vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben (s. Anlage 2, B, h–k) und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Reinigungskosten der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h–k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II u. III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–7, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Zuweisungen aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmenschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3

der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6 u. 7	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position	
I/3 u. 4	Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle sowie Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden
VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Werden Mittel des Titels V nicht zweckentsprechend verwendet, so wird in Höhe des jeweiligen Betrages die Zuweisung bei Titel V der Ausgaben vermindert. Es wird gebeten, die näheren Einzelheiten hierzu dem Prüfbericht über die jeweilige Kirchenrechnung zu entnehmen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an das Bistum sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefördert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1987:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand auf Grund der geprüften Jahresrechnung Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts-Abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff., vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 325, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten –

und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 12–16, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B, Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen u. a.) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer

kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehäufiger oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwa-

chung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1986 bis 30. 6. 1987 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	DM 12,60
Gas, Abwärme	DM 12,04
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	DM 15,02
Strom (zusätzlich angefügt)	DM 17,56

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1985/86, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 21, haben sich die Heizkostenbeiträge

zum Teil erheblich vermindert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsförmular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar des folgenden Jahres für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbe-
trag festgesetzt.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in fest verzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 41 u. 42, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollekten-

buch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen

Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 25–26, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfargemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nut-

zungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer — Position 5 —.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rentantenentschädigung“

Titel I/2

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, werden ab 1985 nicht mehr bei Titel I der Ausgaben zugewiesen. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1988 sind bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 15. 10. 1988 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. September 1986, Seite 154, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagenersatzung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für 1988 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt ab 1. 1. 1985 4,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Von der KZVK-Umlage sind – nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,– (monatlich DM 26,–) – 10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Kirchengemeinde zu zahlen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften können für einen Bediensteten die Arbeitgeberleistungen zur KZVK-VDD (nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,–) jedoch nur bis zu einem Betrage von DM 2400,– pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Umlagen sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben – 6.3.2 – vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nummehr bis zum 31. 12. 1988 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1989 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des pauschalversteuerten zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, vermindert um den Zukunftssicherungsfreibetrag, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag beträgt jährlich DM 312,– (monatlich DM 26,–). Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können.

Wichtige Hinweise:

Die Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge recht-

zeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1988 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Es wird auf die Vorabinformation der KZVK-VDD vom Monat Dezember 1987 verwiesen. Eine Satzungsänderung der KZVK-VDD (Ausweitung des Personenkreises, der zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen ist) ist in Kürze zu erwarten. Sobald diese Satzungsänderung rechtsverbindlich ist, erfolgen weitere Hinweise im Kirchlichen Anzeiger. Bis dahin wird gebeten, die zur Zeit gültigen Vorschriften anzuwenden. Eventuelle Fragen sind an die Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) zu richten.

Ab dem 1. 1. 1988 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 68 400,— (monatlich DM 5700,—) auf DM 72 000,— (monatlich DM 6000,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 54 000,— jährlich (monatlich DM 4500,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1988 den Betrag von DM 54 000,— (monatlich DM 4500,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter und für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht kranken-

versicherungspflichtig sind, wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 32—33, verwiesen.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt ein-schließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 440,— (dies sind jährlich DM 5280,—) nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1988 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 600,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen dieser Art ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab dem 1. 1. 1987 4,3% und zur Rentenversicherung 18,7%.

Bisher waren für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 19 Stunden beträgt — sogenannte kurzzeitig Beschäftigte —, keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen. Die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes wurden jedoch geändert. Ab dem 1. 1. 1988 sind Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die damit verbundenen zusätzlich zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung sind aus der zugewiesenen Deckungsreserve bei Titel I/4 der Ausgaben zu bestreiten. Sollten die bei Titel I/4 zugewiesenen Beträge nicht ausreichen, wird gebeten, rechtzeitig einen Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Ab 1986 verlängern Urlaubsabgeltungen nicht mehr fiktiv das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Grunde sind die Urlaubsabgeltungen — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der

anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wie Einmal-Zahlungen, die in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. gewährt werden, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind, wurde in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 33—35, mitgeteilt.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl. 1983, S. 1592 ff. kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— (bisheriger Förderbetrag) übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmer-sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% und bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzu- drucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hin-

sichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Nach den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. 10. 1985, verrichten die Rendanten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 205 Abs. 1 der RVO Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1988 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 513,33 erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwe-

sterngestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1988 auf monatlich DM 530,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwesterngestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B—h—k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene-Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen und der Wohn- und Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden

Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1988 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1984—1987 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen (s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 42—47), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, Kirchturmuhren, Lampen, handwerklichen und kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich. Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorgenannten Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Betrag festgelegt und mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet werden. Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht mitgeteilt werden, ob die Kosten für Fernseh-Kabelanschlüsse aus Mitteln des Titels V finanziert werden können. Sollte diese Frage bei einer Kirchengemeinde zu entscheiden sein, wird gebeten, vor dem Installieren der Fernseh-Kabelanschlüsse Rückfrage beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — zu halten.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung

von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 13–14).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 42–47, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Betrag festgelegt, der mit Zuweisungen bei Titel V verrechnet wird.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 — Bauunterhaltung —.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchengenossen sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 48–49, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/

Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt! Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen — Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenerstattungen für Brennstoffe — entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober 1988 vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigelegte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 51–53, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 25 000,– geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Titel VII/6

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen –

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche Km-Pauschale von höchstens 600 Km um bis zu 300 Km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 55–57, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarrheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I der Ausgaben zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse usw. auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/TOT/KOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober 1988 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, TOT oder KOT Beschäftigten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111—117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 59—65, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der TOT oder KOT handelt.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1985 und 1986 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend

den Preisen für die Brennstoffe nach dem Stand vom 1. 11. 1987 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/TOT/KOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober 1988**, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das

Prüfungsverfahren der Haushaltspläne für 1989 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 37 u. 38, verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1989

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1989 sind bis zum **1. 12. 1988** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel — einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist — zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwen-

dungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 4. Januar 1988

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter

Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2. v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, S. 14—15, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seite 47) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen:

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.

Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;

Teppichboden kann in den Räumen des Amtsreiches anerkannt werden.

2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosen wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken

(keine Exentergarnitur),
mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich):
eine zusätzliche Bad-Einheit,

2.4.3 ein Gäste-WC,
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß,
Fliesen im Bad in Majolika-Minder-
sortierung.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Küchenspüle

(anerkannte Kosten max. 500,— DM),

1 Waschmaschine

(anerkannte Kosten max. 1300,— DM),

1 TV-UKW-Antenne,

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 6

Hinweis auf den

Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1988

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1988 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Material für die Information und Durchführung der Finanzierungsaktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1988 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß der Caritasverband die Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zustellen wird. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 7

Opfer der Firmlinge 1988

Der Katholische Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 8

Richtlinien

zur KODA-Wahl

Am 18. Dezember 1987 sind Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA erlassen worden. Diese stehen den zuständigen Stellen und Gremien zur Verfügung.

Nr. 9 Schwesterngestellungsverträge

Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der

Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 vom 18. Dezember 1987, Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2812, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 530,— DM; Tagessatz ist $\frac{1}{30}$ dieses Betrages, aufgerundet 18,— DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1988.

Nr. 10 Fasteninitiative 1988

Unter dem Leitwort „Weil wir leibhaftig glauben wollen . . .“ steht die diesjährige Fasteninitiative der Katholischen Sozialen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, die die Katholiken durch die österliche Bußzeit begleiten will. Im Auftrag der Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe hat die KSA wieder drei Einzelmedien erarbeitet, die allen Pfarrämtern in der Bundesrepublik unaufgefordert im Januar zugesandt werden. Es handelt sich um folgende Handreichungen:

- Werkheft „Weil wir leibhaftig glauben wollen . . .“: Neben einem theoretisch orientierten Teil enthält das Werkheft eine Reihe ausgewählter Praxisbeiträge für die konkrete und zielgruppenspezifische Umsetzung der Anliegen in Gemeinde, Bildung und Schule.
- Fastenzeitung „Ja — zu Leben, Leib und Liebe“: Texte zu Gefährdungsvorbeugung, Lebensgestaltung und Besinnung werden von Aktionsvorschlägen, einem Fastengebet und dem KSA-Verzichtsaufruf ergänzt und sind vielfältig einsetzbar.
- Plakat „Fasten '88: Weil wir leibhaftig glauben wollen . . .“: Das von Paul Reding gestaltete Plakat unterstützt wirkungsvoll das Leitwort dieser Fasteninitiative.

Darüber hinaus empfiehlt die KSA auch ihre bereits vorliegenden Materialien zur mehrjährigen Initiative „Wähle das Leben“, die mit dem diesjährigen Leitwort in Verbindung steht. Sie hält ebenso ein breiteres Angebot von Broschüren zu Einzelfragen bereit. Zu allen Materialien können detaillierte Prospekte angefordert werden (KSA, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1). Wir weisen alle Pfarrämter empfehlend auf die Fasteninitiative hin. Da sich die Initiative finanziell selbst tragen muß, bittet die KSA die Pfarrämter, für die Zusendung der Handreichungen eine Spende von 10,— DM zu überweisen.

Nr. 11 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider

Am 27. Februar 1988 hält unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todestag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 12 Diözesane Dechantenkonferenz 1988

Die diesjährige diözesane Dechantenkonferenz findet am Montag, dem 6. Juni 1988, von 10.00 bis 18.00 Uhr statt. Aus Anlaß des Marianischen Jahres ist als Tagungsort der Marienwallfahrtsort Heimbach (Kreis Düren) bestimmt worden.

Es ergeht rechtzeitig eine persönliche Einladung, aus der die Thematik entnommen werden kann.

Jetzt schon werden die Herren Dechanten, Regionaldekane und Regionalpfarrer dringend gebeten, den Termin vorzumerken, damit eine Teilnahme sichergestellt ist.

Nr. 13 Kurs über Fragen der Altenpastoral

Unter dem Thema „Meine Eltern sind alt geworden“ findet ein Kurs für Mitarbeiter in der Pastoral, die mit alten Menschen umgehen, statt. Es geht dabei zunächst um das eigene Leben, um Rückschau, um Abgrenzung und Versöhnung, um die Suche nach dem möglichen und angemessenen Umgang mit den alten Eltern und anderen alten Menschen.

Kursleitung: Pfarrer Dr. Jose M. Galparsoro, Supervisor; Pfarrer Peter Anschau, Supervisor

Zeit: Montag, 9. Mai 1988 (Vormittag), — Freitag, 13. Mai 1988 (Mittag)

Ort: Papst-Johannes-Haus, Krefeld

Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung „Fort- und Weiterbildung“, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 58

Nr. 14 Konzerte in Kirchen

Am 5. Dezember 1987 veröffentlichte die Vatikanische Gottesdienstkongregation Hinweise zur Regelung von Konzertveranstaltungen in Kirchen. Der deutsche Text ist abgedruckt im Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz P 15/87 vom 15. Dezember 1987 sowie im L'Osservatore Romano, Deutsche Ausgabe vom 18. Dezember 1987. Diese Veröffentlichung verursachte erhebliche Unruhe in der Presse. Zur Vermeidung von Mißverständnissen geben wir folgende Hinweise:

1. Das Dokument verfolgt das Ziel, der mißbräuchlichen Verwendung von Kirchen entgegenzuwirken und den Bischöfen den Erlaß von entsprechenden Verordnungen auf Bistumsebene nahezulegen.

2. Das Bistum Aachen hat im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September 1984 bereits eine „Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum“ des Bischofs von Aachen veröffentlicht. Inhaltlich stimmt sie mit dem neuen Dokument der Gottesdienstkongregation weitgehend überein. Diese Verordnung ist nach wie vor im Bistum Aachen maßgebend.

3. Beide Dokumente haben übereinstimmend das Ziel, die Zweckbestimmung des Kirchenraums für Gottesdienst und Gebet zu schützen, die Musik im Gottesdienst zu fördern und eine kommerzielle Nutzung von Kirchenräumen durch Konzertagenturen und andere nichtkirchliche Veranstalter zu unterbinden.

4. Die Pfarrer und Kirchenrektoren im Bistum Aachen werden aus gegebenem Anlaß nochmals darauf hingewiesen, daß die bischöfliche Verordnung vom 15. September 1984 anzuwenden ist.

a) Die darin enthaltene Regelung der Finanzierung von geistlichen Konzerten in der Kirche soll eine kommerzielle Nutzung von Kirchen ausschließen. Ein Kostenbeitrag darf nicht der Erzielung von Gewinn dienen. Diese Bestimmung läßt es in der Regel nicht zu, den Kirchenraum Dritten (Fremdveranstaltern wie z. B. Vereinen, Firmen, nichtkirchlichen Institutionen, Konzertagenturen) zur Durchführung von Konzerten zur Verfügung zu stellen.

b) Der Pfarrer hat vor der Genehmigung eines Kirchenkonzertes sorgfältig zu prüfen, ob die vorgesehenen Werke, die Besetzung und die (bei szenischen Aufführungen) Inszenierung den Anforderungen eines geistlichen Konzertes genügen. Er soll sich dazu des fachlichen Rats des jeweiligen Regionalkantors oder des Musikreferats des Bistums bedienen.

c) Darüber hinaus ist es sinnvoll, daß der Verkündigungscharakter eines geistlichen Konzerts den Besuchern verdeutlicht und erschlossen wird. Dies

kann insbesondere geschehen durch erläuternde Einführungen in die zur Darbietung kommenden Werke (auch schriftlich), durch Einschaltung von Gesängen für die Gemeinde, durch Einfügung geeigneter Kurzlesungen aus der Heiligen Schrift und durch ein Gebet zu Beginn oder zum Abschluß.

Nr. 15 Briefe zur Liturgie

Durch ein bedauerliches Versehen ist der letzte Brief der Reihe „Briefe zur Liturgie“ mit vertauschten Innenseiten hergestellt worden. Die Druckerei hat gebeten, dieses Versehen zu entschuldigen, und einen Nachdruck angeboten. Da viele Bezieher die „Briefe zur Liturgie“ sammeln, wird der Dezemberbrief neu gedruckt und allen Priestern und Diakonen im Zusammenhang mit einer der nächsten Rundsendungen zugestellt.

Nr. 16 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Aus dem Angebot der Verlage hat der Deutsche Caritasverband in seiner jährlichen Liste wieder etwa 130 Bücher ausgewählt, überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher zur Besinnung, Sachbücher und Kalender. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1987/88“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 17 Priesterexerzitien

*Bildungsstätte Haus Hardtberg, Hubertusstr. 24,
5351 Kreuzweingarten, F. (0 22 51) 6 16 05*

11. bis 15. Januar 1988

14. bis 28. Oktober 1988

9. bis 13. Januar 1989

Leiter: Msgr. Dr. Klaus M. Becker, Köln

16. bis 20. Mai 1988

7. bis 11. November 1988

Leiter: Dr. Alfons Par, München

Thema: Besinnungstage, gehalten von Priestern der Prälatur Opus Dei.

Anmeldung: Haus Hardtberg, z. Hd. Pfarrer Dr. Peter Irrgang

Exerzitienhaus Posterholt (Niederlande) bei Geilenkirchen

16. bis 22. Oktober 1988

Thema: Exerzitien im Geiste Charles de Foucauld

Leiter: Pfarrer Wilfried Götdeke, Dortmund

Anmeldung: Pfarrer Hans Vratz, Concordienplatz
12, 4152 Kempen, F. (0 21 52) 49 08

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 19 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

21. November 1987 Krankenhauspfarrer Anton Lintzen von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Städt. Krankenhaus in Heinsberg und ihn zum 31. Dezember 1987 in den Ruhestand versetzt;
21. November 1987 Pfarrer Henk Veldhuis von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Brigida in Hückelhoven-Baal und ihn zum 31. Dezember 1987 in den Ruhestand versetzt;
21. November 1987 Msgr. Ernst Wilhelm Nusselein von seinen Aufgaben als Diözesanreferent für Rundfunk- und Fernsehfragen im Bistum Aachen zum 31. Dezember 1987;
3. Dezember 1987 Pfarrer i. R. Josef Wilmkes von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Peter und Paul in Eschweiler zum 31. Dezember 1987;
9. Dezember 1987 Krankenhauspfarrer P. Thomas Füsler OFM Cap von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Maria Hilf in Krefeld zum 31. Dezember 1987;
11. Dezember 1987 Pfarrer i. R. Leo Birker von seinen Aufgaben als Diözesanpräses des Diözesanverbandes Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zum 31. Dezember 1987;
18. Dezember 1987 Pfarrer P. Josef Schaper CSSR von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Nikolaus in Nörvenich-Rath zum 31. Dezember 1987;
23. Dezember 1987 Prälat Philipp Boonen von seinen Aufgaben als Hauptabteilungsleiter für die Hauptabteilung 4, Außerschulische Bildung, im Bischöflichen Generalvikariat und als Akademiedirektor der Bischöflichen Akademie zum 31. Dezember 1987;
23. Dezember 1987 Msgr. Dr. Herbert Hamman von seinen Aufgaben als Leiter der Abteilung „Personalförderung“ in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates zum 31. Dezember 1987;
23. Dezember 1987 Domvikar Johannes Pasch von seinen Aufgaben als Leiter der Abteilung „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates zum 31. Dezember 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

24. November 1987 Dr. Bert Gruber zum Diözesanbeauftragten für religiöse Rundfunksendungen im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 1988;

3. Dezember 1987 Don Giovanni D'Errico zum capellanus, und zwar als Leiter der Mission für Italiener in Krefeld zum 1. Januar 1988;
4. Dezember 1987 Pfarrer P. Paulus Lie Ka Koei OFM zum Krankenhausseelsorger am Krankenhaus Maria Hilf in Krefeld zum 1. Januar 1988;
11. Dezember 1987 Pfarrer Hans Stemes zum Diözesanpräses des Diözesanverbandes Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1988;
23. Dezember 1987 Prof. Dr. Edward Birkenbeil zum Abteilungsleiter Fort- und Weiterbildung innerhalb der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. Januar 1988;
23. Dezember 1987 Msgr. Dr. Herbert Hamman zum Hauptabteilungsleiter für die Hauptabteilung 4, Außerschulische Bildung und zum Leiter der Abteilung 4.2, Weiterbildungsarbeit der Regionen, im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. Januar 1988;
23. Dezember 1987 Domvikar Johannes Pasch zum Hauptabteilungsleiter für die Hauptabteilung 6 A, Pastoralpersonal, im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Unser Bischof Klaus hat verlängert am:

4. Dezember 1987 Pfarrer Peter Anschau seinen mit Urkunde vom 6. November 1983 erteilten Auftrag zur Wahrnehmung pastoraler Supervision für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Bistum Aachen;
11. Dezember 1987 Pfarrer Dr. Robert Trottmann seinen mit Urkunde vom 22. Dezember 1984 erteilten Auftrag bis zum 31. Dezember 1992;
3. Dezember Pfarrer Jakov Novak seinen mit Urkunde vom 27. März 1986 erteilten Auftrag bis zum 28. Dezember 1990.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

3. Dezember 1987 Pfarrer i. R. Alfons Duschak, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Herz Jesu, Viersen-Dülken;
7. Dezember 1987 Oberstudienrat i. R. Berthold Förster, Berufsschulpfarrer, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter in Düren-Birkendorf;
11. Dezember 1987 P. Bertulf (Wilhelm) Schrammen OFM, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann B., Waldfeucht-Haaren.

Es wurde versetzt am:

1. Dezember 1988 Frau Irma Mühlfeld als Gemeindefereferentin aus den Pfarren St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, und St. Josef, Monschau-Imgenbroich, in die Pfarren St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, und St. Agatha, Blankenheim-Alendorf.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

1. Januar 1988 Frau Barbara Golks, zuletzt tätig gewesen als Gemeindefereferentin in der Pfarre St. Lucia, Würselen-Broichweiden.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete das Sakrament der Firmung am 5. Dezember 1987 in St. Adalbert zu Aachen 45 Firmlingen der Katholischen Koreanischen Gemeinde.

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 4. Dezember 1987 in St. Barbara zu Alsdorf-Broicher Siedlung 73, am 5. Dezember 1987 in St. Peter zu Baesweiler 75, am 6. Dezember 1987 in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 23, am 10. Dezember 1987 in St. Jakob zu Alsdorf-Warden 36, am 12. Dezember 1987 in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 33, am 14. Dezember 1987 in St. Peter und Paul zu Wegberg 90; insgesamt 330 Firmlingen.

Am 20. Dezember 1987 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger am 4. Dezember 1987 in Liebfrauen zu Krefeld 67, am 5. Dezember 1987 in Christus unser Friede zu Aachen 53, am 6. Dezember 1987 in Hl. Maurische Märtyrer zu Jülich-Bourheim 9, am 8. Dezember 1987 im Vinzenzheim zu Aachen 20, am 9. Dezember 1987 in St. Pius zu Mönchengladbach-Uedding 57, am 11. Dezember 1987 in St. Herman-Josef zu Mönchengladbach-Speick 33, am 12. Dezember 1987 in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 62, am 14. Dezember 1987 in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 60, am 17. Dezember 1987 in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 64, am 18. Dezember 1987 in St. Andreas zu Korschenbroich 44, am 19. Dezember 1987 in St. Anna zu Krefeld 70; insgesamt 539 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 28. November 1987 in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 36, am 4. Dezember 1987 in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 42; insgesamt 78 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 4. Dezember 1987 in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 26 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 13. Dezember 1987 in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 53 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 21 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1988. . . .	33	Nr. 34 Änderung der Beihilfeordnung für Priester	37
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1988 . . .	34	Nr. 35 Änderung der personellen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle gem. § 40 MAVO	37
Nr. 23 Kirchliche Statistik	35	Nr. 36 Tag der älteren Priester 1988	37
Nr. 24 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1988	35	Nr. 37 Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins	38
Nr. 25 Bußgottesdienste	35	Nr. 38 Besinnungstage der Informationsstelle Berufe der Kirche	38
Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	35	Nr. 39 Kirche im Strafvollzug	38
Nr. 27 Chrisammesse in der Karwoche	35	Nr. 40 Jugendkreuzweg 1988	38
Nr. 28 Gebetstag für die Verfolgte Kirche. . . .	36	Nr. 41 Überdiözesane Familienwallfahrt zum Kloster Steinfeld	39
Nr. 29 Rundschreiben zum Marianischen Jahr .	36	Nr. 42 Pastorkurs: „Kirche miteinander leben lernen“	39
Nr. 30 Neuauflage des deutschen Meßbuchs. .	36	Nr. 43 Anmeldung zum Theologiestudium . . .	39
Nr. 31 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn.	36	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 32 Erstkommunion-Andenken	36	Nr. 44 Priesterexerzitien.	39
Nr. 33 Urlaubsvertretung	36	Nr. 45 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	40
		Nr. 46 Personalchronik	40
		Nr. 47 Pontifikalhandlungen	40

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 21 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1988

Liebe Brüder und Schwestern!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“, so beten wir im Vaterunser. Wir bitten nicht nur um Brot oder andere Nahrung, sondern um alles, was wir Menschen zum Leben brauchen.

Dieses Lebensnotwendige fehlt heute vor allem in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Rund 800 Millionen Menschen sind von Hunger und Armut bedroht. Es mangelt an ausreichender Gesundheitsversorgung, an Ausbildung und Arbeit. Gleichzeitig herrscht in anderen Teilen der Erde Überfluß.

Unsere Bitte um das tägliche Brot schließt die Bitte um das Brot der anderen mit ein, die ja alle Söhne und Töchter des einen Vaters im Himmel sind. Wir können nicht das Vaterunser beten ohne die Bereitschaft zum Teilen. Wie dürften wir sonst Gott unseren Vater nennen!

Die erbarmende und weltweit helfende Liebe Gottes verbindet sich für uns deutsche Katholiken mit dem Namen MISEREOR. Die von den deutschen Bischöfen getragene Aktion

gegen Hunger und Krankheit in der Welt trägt an vielen Orten der Erde zur Überwindung der Not bei.

Wir Bischöfe rufen im Namen des Herrn auch in diesem Jahr zum Teilen mit den Armen auf. Geben Sie Ihr Fastenopfer mit frohem Herzen! Geben Sie mehr als nur von Ihrem Überfluß. Denn in den Hungernden, Notleidenden und Kranken helfen Sie Jesus Christus selbst. Er wird es Ihnen vergelten.

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 13. März 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1988

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Unser tägliches Brot gib uns heute“. In der Informations- und Bildungsarbeit wird insbesondere das westafrikanische Land Kamerun behandelt. Im Mittelpunkt steht das Bemühen der Kirche und der kirchlichen Entwicklungsstellen, die Existenzmöglichkeiten auf dem Land zu sichern.

Aus Kamerun kommt auch das neue MISEREOR-Hungertuch. Es interpretiert Bitten des Vaterunser aus afrikanischer Sicht.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Limburg

Am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Limburg im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Eine Delegation von drei kamerunischer Bischöfen unter Leitung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Christian Tumi, wird an der Eröffnung teilnehmen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (20./21. Februar)

- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '88 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsblattes (Innenseite der Zeitung) und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Kamerun.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).

- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 17. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Woche vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.
- Gemeindetag „Mehr von Afrika erfahren“. Die Gemeinde ist eingeladen, sich über Informationen, im Spiel, in der Meditation des Hungertuches, beim gemeinsamen Essen mit dem Thema der diesjährigen Fastenaktion auseinanderzusetzen.
- Aktion Brotzeit, Korn mahlen, Teig ansetzen, Brot backen und gemeinsam essen sind Elemente, das Leitwort der Fastenaktion zu durchdenken und zu erfahren.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. März)

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '88 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Das solidarische Fasten, zu dem MISEREOR erneut aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in der Werkmappe und in der Broschüre „Fasten für Gerechtigkeit“ enthalten.

Nr. 23 Kirchliche Statistik

Anfang Januar sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik der Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn 1987“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen bis zum 29. Februar 1988 an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 24 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1988

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 1988) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1988 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 25 Bußgottesdienste

Zur österlichen Bußzeit bietet das Liturgische Institut jährlich einen neuen Bußgottesdienst für die Gemeinden an. Er besteht jeweils aus einem Ge-

meindezettel mit Meditationsbild und Besinnungstext sowie einer Handreichung für den Gottesdienstleiter, die die ausgedruckten Texte aller Gebete und Lesungen, Gesangs- und Gebetsvorschläge aus dem GOTTESLOB und eine voll ausgearbeitete Predigtvorlage enthält.

Der Titel des neuen Bußgottesdienstes lautet „Was Dir Frieden bringt“. Als Meditationsbild dient eine Abbildung aus dem Evangeliar Ottos III.: Jesus weint über die Stadt Jerusalem. Preis der Gemeindezettel (Bestell-Nr. 3023) DM 10,— je 100 Stück; die Handreichung für den Zelebranten (Bestell-Nr. 3123) kostet DM 0,60 je Stück. Außer der neuen Vorlage sind auch noch Bußgottesdienste aus den Vorjahren lieferbar. Das Liturgische Institut, Postfach 26 28, 5500 Trier, versendet auf Anfrage Prospekte und Muster der Gemeindezettel.

Weitere Anregungen für Bußgottesdienste können im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, eingesehen oder (Kopiervorlage) abgerufen werden.

Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider

Am 27. Februar 1988 feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom eine hl. Messe zum Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 27 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 31. März 1988, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 28 Gebetstag für die Verfolgte Kirche

In diesem Jahr findet der Gebetstag für die Verfolgte Kirche am 8. Mai 1988, also wieder am Sonntag vor dem Fest Christi Himmelfahrt statt. In diesem Jahr soll das Thema „Christen in der Sowjetunion zwischen Bedrängnis und Hoffnung“ berücksichtigt werden.

Zur Gestaltung dieses Gebetstages bereitet die Zentralstelle Weltkirche eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich Ende März 1988 fertiggestellt sein wird. Bestellungen werden bis zum 25. März 1988 an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, erbeten.

Nr. 29 Rundschreiben zum Marianischen Jahr

Das in Rom gebildete Zentralkomitee für die Feiern des Marianischen Jahres hat erneut ein Schreiben an die Bischöfe versandt, das auf die Bedeutung eingeht, die die Marienzyklika dem Magnificat und der daraus abzuleitenden Option der Kirche zugunsten der Armen beimißt. Das Schreiben weist besonders auf die enge innere Verbindung zwischen dem Lob Gottes und dem Dienst an den Bedürftigen hin. Es tritt nachdrücklich für Solidaritätsaktionen mit der Dritten Welt ein. Dieses Schreiben wird wieder den Pfarrern und Rektoren von Marienheiligtümern zugesandt. Alle anderen Interessenten können es im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, anfordern.

Nr. 30 Neuauflage des deutschen Meßbuches

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im Frühjahr 1987 die 2. Auflage des deutschen Meßbuches approbiert. Von der Gottesdienstkongregation wurde unter dem 13. 7. 1987 die Konfirmierung ausgesprochen. Nach Abschluß des Drucks ist das deutsche Meßbuch als Neuauflage nun wieder lieferbar.

Für die Exemplare der 1. Auflage, die weiterhin verwendet werden kann, wird in Kürze im Format der großen und kleinen Ausgabe ein Faszikel erscheinen, der alle Nachträge enthält und über den Buchhandel zu beziehen ist.

Für den Kalender enthält das Meßbuch folgende Änderungen:

14. Februar
F CYRILL, Mönch (869), und METHODIUS, Bischof (855), Glaubensboten bei den Slawen, Schutzpatrone Europas

11. April
G Stanislaus, Bischof von Krakau, Märtyrer (1079)

11. Juli
F BENEDIKT VON NURSIA, Vater des abendländischen Mönchtums (547), Schutzpatron Europas

14. August
G Maximilian Maria Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer (1941)

20. September
G Andreas Kim Taegon, Priester, und Paul Chong Hasang und Gefährten, Märtyrer (1839—1866)

15. Oktober
G Theresia von Jesus (Avila), Ordensfrau, Kirchenlehrerin (1582)

Bis auf den gebotenen Gedenktag des hl. Stanislaus sind alle Änderungen im Direktorium 1988 berücksichtigt. Daher gelten für den 11. April die an zweiter Stelle im Direktorium gemachten Angaben.

Nr. 31 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR, sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern.

Das Ergebnis des Opferganges ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 32 Erstkommunion-Andenken

Das Liturgische Institut hat eine Anzahl von Bildblättern als Erstkommunion-Andenken herausgegeben. Lieferbar sind sieben verschiedene Motive, die zusammen mit einer Urkunde über den Empfang der ersten feierlichen Kommunion und einem Text, der das Bildmotiv erschließt, geliefert werden. Die Bildblätter (Formate unterschiedlich, aber größer als DIN A 4) kosten mit Urkunde DM 2,50 (Mengenrabatt). Anforderung von Prospekten und Bestellungen an: Liturgisches Institut, Postfach 26 28, D-5500 Trier, Telefon: (06 51) 4 81 06.

Die Bildblätter sind auch als Bildtafeln, aufgezogen auf furnierte Holzplatten, über den Kunstverlag Ars liturgica, 5471 Maria Laach, F. (0 26 52) 5 93 60, lieferbar.

Nr. 33 Urlaubsvertretung für Priester 1988

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr

schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester immer schwieriger wird und außerdem immer wieder mehrere Vertretungszusagen zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. März 1988 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 34 Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfeordnung für Priester vom 15. 7. 1986 (Kirchlicher Anzeiger, Nr. 115) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in folgenden Teilbereichen geändert und neu gefaßt:

§ 3 Abschnitt VI

VI. Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie in Pflegeheimen

1. Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen kann neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen zu den Pflegekosten sowie den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe gewährt werden.
2. Die Beihilfe zu den Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Fällen nach Absatz 1 ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist, bei der bischöflichen Behörde zu beantragen.

3. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird von der bischöflichen Behörde nach den Bestimmungen der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte festgesetzt und direkt an den Beihilfeberechtigten ausbezahlt. Eine Bearbeitung und Auszahlung der Beihilfe durch die Beihilfeabrechnungsstelle der Diözese Aachen bei der Pax-Krankenkasse Köln entfällt.

§ 4 Nr. 2

2. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), und bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten oder Pflegeheimen, wenn das Einkommen (Versorgungsbezüge, 1/12 der Weihnachtswendung, Renten, Kapitalerträge und sonstige Einkommen) und die Regelbeihilfe nicht ausreichen, die Kosten der Unterbringung zuzüglich der Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse zu decken, erhöht sich der Bemessungssatz um bis zu 20 von Hundert.

§ 6 Nr. 1

Beihilfen beim Tode
des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

Aachen, 11. Januar 1988

Collas
Generalvikar

Nr. 35 Änderung der personellen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle gem. § 40 MAVO

Die personelle Zusammensetzung der Schlichtungsstelle gem. § 40 MAVO (Kirchlicher Anzeiger 1987, S. 161, Nr. 181) hat eine Änderung zu verzeichnen.

Herr Dipl.-Theol., Dipl.-Math. Norbert Newinger ist als Beisitzer ausgeschieden, an seine Stelle ist Herr Rolf Haugrund, 5102 Würselen, berufen worden.

Nr. 36 Tag der älteren Priester 1988

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle auch 1988 die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebens-

jahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahr findet das Treffen am Donnerstag, dem 29. September, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Besondere Einladungen, in denen die näheren Einzelheiten genannt werden, ergehen rechtzeitig.

Nr. 37 Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins

Thema: Religionspädagogik und Katechese zwischen gestern und morgen

Leitung: Prof. Dr. Hermann Kirchhoff, Aachen

Referent: Erzbischof Dr. J. J. Degenhardt, Paderborn

Termin: 9. März 1988, 10.30–17 Uhr

Ort: Haus Eich, Eupener Str. 139, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 33

Hinweis: Wer am Mittagessen teilnehmen möchte, melde sich bitte bis zum 26. Februar 1988 bei Rudolf Boving, Tannenweg 29, 5160 Düren, F. (02 421) 6 42 11 oder beim Katechetischen Institut, F. (02 41) 6 70 31 an.

Nr. 38 Besinnungstage der Informationsstelle Berufe der Kirche

Die Informationsstelle Berufe der Kirche lädt zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für 16/17jährige Jungen vom 18. bis 22. März 1988 auf der Wildenburg/Eifel, Teilnehmerbetrag: 40,— DM; Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 22. bis 26. März auf der Wildenburg/Eifel, Teilnehmerbetrag: 40,— DM; Besinnungstage für 15/16jährige Mädchen vom 18. bis 22. März im Franziskus-Jordan-Haus in Steinfeld/Eifel, Teilnehmerbetrag: 40,— DM; Besinnungstage für 13/14jährige Mädchen vom 22. bis 26. März im Schloß Schleiden/Eifel, Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Eine Wallfahrt für junge Erwachsene ab 19 Jahren wird vom 4. bis 9. April nach Flüeli/Schweiz angeboten, Teilnehmerbetrag: 240,— DM (Teilnehmerzahl höchstens 45 Personen).

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 39 Kirche im Strafvollzug

Thema: Anliegen und Auftrag des Seelsorgers im Strafvollzug

Termin: 21.—25. März 1988

Ort: Burkardushaus Würzburg

Referenten: Dekan Theo Schwerdt, Essen, „Seelsorge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“. Prof. Dr. J. Heyer, IBMV, Eichstätt, „Leistung und Erfolg im Seelsorgeberuf“. Pfr. Otto Schäfer, Kassel, „Der Seelsorger im Dienst der Versöhnung“. Petrus Ceelen, Hohenasperg, „Was hält mich im Vollzug?“

Zielgruppe: Die Tagung ist gedacht als Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger im Strafvollzug sowie für Sozialarbeiter und interessierte Studenten.

Veranstalter ist die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

Anmeldung und Information bei: Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg, F. (0 71 1) 669-348 (d) bzw. 60 19 71 (p)

Nr. 40 Jugendkreuzweg 1988

Der Kreuzweg der Jugend ist seit Jahren fester Bestandteil im Jahresprogramm von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Bistum Aachen. In den vergangenen Jahren beteiligten sich mehrere tausende junge Christen am Kreuzweg, zu dem der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, alljährlich aufruft. Der Jugendkreuzweg steht im Bistum Aachen insbesondere im Zeichen der Partnerschaft und Verbundenheit junger Christen aus den Mitgliedsverbänden des BDKJ und der kirchenamtlichen Jugendarbeit zu den Christen im Partnerbistum Erfurt. Schon seit langem ist dieses Anliegen ein Schwerpunkt innerhalb der Arbeit des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände.

Der Tradition entsprechend wird der Jugendkreuzweg am Freitag vor Palmsonntag, dem 25. März 1988, gebetet.

Wir leben in einer Zeit ständiger Herausforderung: Die bedrohte Umwelt, die zunehmende Arbeitslosigkeit, der Umgang mit dem Wert „Arbeit“ eine Verflachung der politischen Kultur, die Ächtung und Folterung von Menschen in unterschiedlichen Staaten.

Der diesjährige Kreuzweg der Jugend steht unter dem Thema „Herausgefordert“. Er will uns Christen erneut den Weg, den Jesus Christus gegangen ist, als Maßstab, Orientierung und Inspiration in der Ausrichtung unseres eigenen Lebens aufzeigen. Wider alle Resignation und Tod setzt unser Glauben auf die Hoffnung eines neuen Lebens, damit wir lebendig bleiben.

Margret Russer, 20 Jahre, beschäftigt sich seit langem intensiv mit dem Thema Kreuzweg. „Der Weg Jesu mit dem Kreuz als Gesamtes betrachtet, bedeutet für mich eine Grenzerfahrung; die absolute Grenzerfahrung eines Menschen, der eigentlich Gott ist, jedoch fühlt wie ein Mensch und fühlt, daß kein anderer Mensch jemals tiefer unten sein kann als er. An diese Liebe, die alles umfaßt und auffängt, versuche ich zu glauben.“ Aus diesen Erfahrungen heraus malte Margret Russer einen eindrucksvollen Bilderzyklus für den Kreuzweg der Jugend 1988.

Die Informationsunterlagen zum Jugendkreuzweg, mit dem Bestellschein für die Materialien, wurden kürzlich allen Pfarrgemeinden zugesandt. Die inhaltliche Ausgestaltung und Festlegung des Jugendkreuzweges wird durch die Verantwortlichen der Jugendseelsorge in Ost und West bestimmt.

In diesem Jahr soll der Erlös der Jugendkreuzwegkollekte der Sanierung, dem Umbau und der Renovierung des katholischen Jugendbildungshauses St. Sebastian in Erfurt zukommen.

Nach jahrelangem Improvisieren und Leben mit Übergangslösungen, ist es jetzt möglich geworden, das Haus in seiner Belegungskapazität und die Räumlichkeiten wie Kapelle, Gruppen- und Arbeitsräumen den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen.

Die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen werden gebeten, möglichst zahlreiche den Jugendkreuzweg mitzutragen und anzubieten, sowie auf das Anliegen der Partnerschaftsarbeit hinzuweisen und auf diese Weise zur Renovierung des Jugendbildungshauses St. Sebastian in Erfurt beizutragen.

Nr. 41 Überdiözesane Familienwallfahrt zum Kloster Steinfeld

Die Familienreferate der Diözesen Aachen, Lüttich, Luxemburg, Mainz und Trier veranstalten am Sonntag, 24. April 1988, eine Sternwallfahrt zum Kloster Steinfeld. Die Wallfahrt will Familien der verschiedenen Bistümer und Nationen zusammenführen und steht unter dem Motto „Wir machen uns auf den Weg“. Unser Bischof Klaus Hemmerle nimmt an der Wallfahrt teil.

Plakate und Programme der Familienwallfahrt werden allen Pfarrgemeinden Mitte Februar 1988 zugeschickt.

Nr. 42 Pastoralkurs: „Kirche miteinander leben lernen“

Die Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindepastoral des Erzbistums Köln Hauptamtlichen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Ordensleute) und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen einen Intervallkurs: „Kirche miteinander leben lernen“ an.

Der Kurs möchte ermutigen und befähigen, Kirche als Gemeinschaft zu erleben und mitzugestalten. In einem erfahrungsbezogenen Lernprozeß sollen christliche Grundhaltungen eingeübt und eine persönliche und kirchliche Erneuerung angestoßen werden. Damit können die Teilnehmer/innen ihre Verantwortung als Kirche für die Welt neu (besser) wahrnehmen.

Eine ausführliche Kursbeschreibung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Referat 2.2.3 — Gemeindedienste —, F. (02 41) 452 373, angefordert werden. Wir bitten, auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf dieses Angebot hinzuweisen.

Nr. 43 Anmeldung zum Theologiestudium

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Priesteramtskandidaten, die zum Sommersemester 1988 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1988 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 44 Priesterexerzitien

*Priesterexerzitien Abtei Grüssau, Postfach 160,
7107 Bad Wimpfen, F. (0 70 63) 2 39*

29. Februar bis 4. März 1988

7. bis 11. März 1988

3. bis 7. Oktober 1988

7. bis 11. November 1988

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel SSB

Thema: Christus nichts vorziehen — Im Anfang war das Wort

*Herz-Jesu-Kloster, Exerzitien- und Bildungshaus,
Waldstraße 145, Postfach 10 05 62, 6730 Neustadt/
Wstr., F. (0 63 21) 8 90 60*

11. bis 15. April 1988

Leiter: P. Dr. Johannes M. Nützel OCarm

Thema: Beschenkt um zu schenken — Christenleben nach der Botschaft Jesu vom Gottesreich

*Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße
7 in A-6020 Innsbruck, F. (0 52 22) 2 13 15*

17. bis 23. Juli 1988

Leiter: P. Walter Rupp SJ, München

Thema: Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe, diese drei, doch am größten unter ihnen ist die Liebe (1. Kor 13, 13)

31. Juli bis 31. August 1988

Leiter: P. Toni Witwer SJ

Thema: 30tägige ignatianische Exerzitien

**Nr. 45 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1987**

Nr. 46 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

29. Januar 1988 P. Peter Alois J o s t MSF von seinen Aufgaben als Rektor im Altenheim der Pfarre St. Rochus in Jülich, rückwirkend zum 10. Januar 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

15. Januar 1988 P. Kleophas L o n d e m a n OCarm zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Wegberg und in der Region Heinsberg mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

27. Januar 1988 Pfarrer i. R. Herbert H e r z m a n n, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann B. in Willich-Anrath.

Nr. 47 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 19. bis 27. Januar 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Willich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Januar in St. Hubert zu Schiefbahn 114; am 21. Januar in St. Johann B. zu Anrath 59; am 22. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Neersen 20; am 25. Januar in St. Katharina zu Willich 66; insgesamt 259 Firmungen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. Januar im Pfarrheim von St. Katharina zu Willich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Wilhelm Josef Duschak SVD das Sakrament der Firmung am 22. November 1987 in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 40 Firmungen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. . .	41	Nr. 54 Studienwoche zur Ökologie „Bewahrung der Schöpfung“	43
Nr. 49 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen am 7./8. Mai 1988	42	Nr. 55 Studientag „Frauen in der Bibel“	43
Nr. 50 Marienbild des Marienschreines.	42	Nr. 56 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	43
Nr. 51 Sicherheitspolitisches Seminar der Bundeswehr	42	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 52 Studientag zum „Konziliaren Prozeß“ . .	42	Nr. 57 Priesterexerzitien.	43
Nr. 53 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.	42	Nr. 58 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987.	43
		Nr. 59 Personalchronik	45
		Nr. 60 Pontifikalhandlungen	46

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 1. April 1988, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten,

auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

**Nr. 49 Kollekte
für Arbeitslosenmaßnahmen
am 7./8. Mai 1988**

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen ist im Januar 1988 wieder auf über 2,5 Millionen gestiegen. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren die Kollekte der Sonntagsmessen am 7./8. Mai 1988 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Unser Bischof wird eine kurze Empfehlung für diese Kollekte geben, die im nächsten Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht wird.

**Nr. 50 Marienbild
des Marienschreines**

Anlässlich des Marianischen Jahres können Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften Plakate mit dem Marienbild des Marienschreines im Sekretariat des Domkapitels, Ritter-Chorus-Straße 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 31 oder 4 77 09 24, bestellen.

**Nr. 51 Sicherheitspolitisches
Seminar der Bundeswehr**

Das I. Korps führt für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der kirchlichen Jugendarbeit ein Sicherheitspolitisches Seminar durch.

Zeitpunkt: Montag, 18. April 1988, bis Mittwoch, 20. April 1988

Ort: Bildungs- und Erholungsstätte Haus St. Meinolf, Wilhelmsruh 1, 4773 Möhnsee-Körbecke, F. (0 29 24) 6 07

Gegenstand der Referate während der Veranstaltung sind die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Aspekte der Strategie des Nord-Atlantischen Bündnisses, die Rüstungskontrollpolitik, In-

nere Führung und moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung.

Unter eigener Verantwortung wird die Katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Auch evangelische Geistliche sind zu dieser Tagung eingeladen worden.

Es ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Gelegenheit besteht, mit Soldaten zu diskutieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Soest gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (die gilt auch für die Anreise mit eigenem Pkw).

Interessenten werden gebeten, sich unmittelbar beim I. Korps, Pressestabsoffizier für Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 42 29 A, 4400 Münster, F. (02 51) 5 06-23 82 und 23 81, anzumelden.

**Nr. 52 Studenttag
zum „Konziliaren Prozeß“**

Am 2. Mai 1988 findet der 15. Studenttag der Kirchlichen Jugendarbeit für alle Hauptamtlichen und die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ statt. Thema des Tages ist: „Befreiung zum Schalom — Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung auf dem Weg zur Weltversammlung der Christen.“

Anhand von Bibeltexten soll dieses Thema vertieft werden und im Zusammenhang mit exemplarischen Projekten diskutiert und in seinen politischen Zusammenhang gestellt werden.

Anmeldungen zum Studenttag bitte an BDKJ-Diözesanstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 09.

**Nr. 53 Welttag der
Sozialen Kommunikationsmittel**

Am 15. Mai 1988 begeht die Kirche den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. Er wird unter dem Thema „Soziale Kommunikationsmittel und Förderung der Solidarität und der Brüderlichkeit unter den Menschen und Völkern“ stehen.

Der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel hat diesmal Hilfen für die Feier der Liturgie am Welttag zur Verfügung gestellt: Vorschläge für Lesungen und biblische Gesänge, Predigt und Fürbitten sowie den Text der Botschaft des Papstes zum diesjährigen Welttag.

Daneben liegt, wie im vergangenen Jahr, von der Zentralstelle Medien wieder ein „Dienst für Geistliche“ mit Predigtanregungen, Fürbitten, Betrachtungen und anderen Texten zum Thema des Welttages vor. Die römischen Hilfen, der „Dienst für Geistliche“ sowie dazu passende Hefte der Reihe „Medienpraxis“ zum Thema „Solidarität und Brüderlichkeit“

und „Medienpädagogik für Eltern und Erzieher“ können bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat (F. 02 41/ 45 23 84) angefordert werden.

Parallel dazu empfiehlt die Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen allen katholischen öffentlichen Büchereien, dieses Thema aufzugreifen und durch Ausstellungen, Literaturangebote, Aktionen usw. zu begleiten. Materialien dazu, insbesondere die genannten Hefte der Reihe „Medienpraxis“, aber auch weitere Materialien (Plakate, Gesamtverzeichnisse, Aktionspaket für Ausstellungen) können über die Fachstelle bezogen werden.

Zum Thema des Welttags 1988 erscheint ebenfalls wieder ein Heft HINWEISE (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden), das entweder bei der Fachstelle oder direkt beim Herausgeber bestellt werden kann: Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Presse, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1.

Nr. 54 Studienwoche zur Ökologie „Bewahrung der Schöpfung“

Sie findet vom 27. Juni bis 1. Juli 1988 in Marienthal (Nähe Altenkirchen) statt. Schwerpunkte der Fortbildung sind schöpfungstheologische Themen, praktische Umweltschutzmöglichkeiten und -maßnahmen, Erkundung ökologischer Projekte in der Jugendarbeit. Die Studienwoche wird in Zusammenarbeit mit der evangelischen Landjugend, Akademie Altenkirchen, durchgeführt. Einer der Referenten ist Hans-Heinz Heuser.

Das Haus bietet uns die Möglichkeit zur Vollwerternährung.

Eingeladen sind alle hauptberuflichen Mitarbeiter(innen), die in der Kirchlichen Jugendarbeit tätig sind. Anmeldungen an BDKJ-Diözesanstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 09.

Nr. 55 Studientag „Frauen in der Bibel“

Thema: Frauen in der Bibel — Ihre Stellung und Wertschätzung aus der Sicht neuester Exegese

Referent: Professor Dr. Jacob Kremer, Wien

Termin: 19. April 1988, 10 — 16 Uhr

Ort: August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18, 5100 Aachen

Anmeldung bis zum 8. April 1988 beim Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71

Nr. 56 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 9. Juli bis 11. September 1988 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgedienst im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Abteilung Urlaubsvertretung, A-5010 Salzburg, Postfach 62, F. (06 62) 4 25 91, 21.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 57 Priesterexerzitien

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim/Taunus*

24. bis 28. Mai 1988

Thema: Einführungsexerzitien der Priestergemeinschaft „Jesus caritas“ (unio) von Charles de Foucauld

Anmeldung: Pfarrer Jochen Piontek, Goethestraße 35, 3000 Hannover 1, F. (05 11) 32 02 35

Nr. 58 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach ab 6. März 1988;

20. Februar 1988 Neupriester Kurt Wecker aus St. Antonius in Mönchengladbach-Wickrath zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Marien in Geilenkirchen-Gillrath, St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath ab 6. März 1988;

25. Februar 1988 Pfarrer i. R. Dr. Christoph Henkel zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Johann B. in Nideggen mit Schwerpunkt an der Filialkirche St. Martinus in Nideggen-Abenden, rückwirkend zum 1. Februar 1988;

25. Februar 1988 Pfarrer i. R. Joseph Kaufen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Rochus in Mechernich-Strempt ab 1. März 1988;

25. Februar 1988 P. Andreas Münck SDS für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Steinfeld;

25. Februar 1988 P. Heinrich Rink OMI zum vicarius paroecialis, und zwar als Vikar der Vikarie St. Nikolaus in Jüchen-Damm in der Pfarre St. Martin in Jüchen-Bedburdyck ab 1. März 1988;

25. Februar 1988 Dechant Werner Schnabel für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Steinfeld.

Unser Bischof Klaus hat am:

8. Februar 1988 Pfarrer Guido Leisse zum Kursleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XIV/A bestellt;

8. Februar 1988 Studentenpfarrer Wolfgang Loggen zum Kursleiter für die Ausbildung der Gemeindeassistenten des Kurses XIV/B bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

3. Februar 1988 Pfarrer Matthias Hegger, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack;

16. Februar 1988 P. Edwin Gordijn OFM, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Marien in Aachen;

20. Februar 1988 Studienrat i. R. Dr. phil. Ernst Thönnessen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid;

28. Februar 1988 Pfarrer i. R. August Brandt, Priester des Erzbistums Köln, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann B. in Waldfeucht-Haaren.

Unser Bischof hat am:

8. Februar 1988 Frau Magdalena Ohlerth, Gemeindereferentin in der Pfarre St. Kornelius in St. Tönis, zur Kursbegleiterin für die Ausbildung der Gemeindeassistenten des Kurses XIV/B bestellt;

8. Februar 1988 Herrn Theo Pannen, Pastoralreferent im Dekanat Willich, zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XIV/A bestellt.

Nr. 59 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

5. Februar 1988 Pfarrer Walter Knöllinger von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert in Roetgen und Pfarrverweser an St. Antonius in Roetgen-Rott zum 6. Februar 1988;

25. Februar 1988 P. Robert Haller OMI von seinen Aufgaben als Vikar an der Vikarie St. Nikolaus in Jüchen-Damm in der Pfarre St. Martin in Jüchen-Bedburdyck zum 29. Februar 1988;

25. Februar 1988 Pfarrer Joseph Kaufen von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Rochus in Mechernich-Strempt und ihn zum 1. März 1988 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

5. Februar 1988 Pfarrer Winfried Müller neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Marien in Geilenkirchen-Gillrath und Pfarrverweser an St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath zum Pfarradministrator an St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath ab 1. Februar 1988;

5. Februar 1988 Hans-Georg Schornstein zum Pfarrer an St. Hubert in Roetgen und zum Pfarradministrator an St. Antonius in Roetgen-Rott ab 7. Februar 1988;

20. Februar 1988 Neupriester Rüdiger Hagens aus St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian in Würselen ab 6. März 1988;

20. Februar 1988 Neupriester Ulrich Lühning aus St. Kornelius in Viersen-Dülken zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Aloysius in Heinsberg-Oberbruch ab 6. März 1988;

20. Februar 1988 Neupriester Gereon Vogler aus St. Hubertus in Krefeld zum vicarius paroecialis,

Nr. 60 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 20. Februar im Hohen Dom zu Aachen vier Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Rüdiger H a g e n s , geb. 11. 5. 1960 in Mönchengladbach;

Heinz Ulrich L ü h r i n g , geb. 9. 3. 1961 in Viersen;

Gereon V o g l e r , geb. 1. 10. 1959 in Krefeld;

Kurt Josef W e c k e r , geb. 12. 2. 1961 in Mönchengladbach-Wickrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 20. Februar in St. Anna zu Aachen-Walheim 91 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 2. bis 8. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Mitte vor und spendete

das Sakrament der Firmung am 2. Februar in Heilig Geist zu Geistenbeck 35; am 3. Februar in St. Franziskus 50; am 4. Februar in St. Marien 57; am 5. Februar in St. Josef 40; insgesamt 182 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 8. Februar im ehemaligen Altenheim St. Marien, statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 25. Februar in St. Martinus zu Aachen-Richterich 73; am 28. Februar in St. Donatus zu Aachen-Brand 27; insgesamt 100 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Marien zu Düren 15; am 3. Februar in St. Peter Julian zu Düren 13; am 4. Februar in St. Anna zu Düren 26; am 5. Februar in St. Josef zu Düren 49; insgesamt 103 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 68	Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 1988 54
Nr. 61	Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zur „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ 49	Nr. 69	Berufung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA 54
Nr. 62	Ordnung des Predigtendienstes von Laien . 51	Nr. 70	Arbeitshilfe Marianisches Jahr. 54
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 71	Pfingstliche Meditationen und Gebete . 54
Nr. 63	Hirtenwort des Bischofs zur Kollekte für Arbeitslose 52	Nr. 72	Abitur für Berufstätige 54
Nr. 64	KODA-Beschlüsse 52	Nr. 73	Warnung vor unseriösen Spendenorganisationen 55
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 65	Caritas-Sommersammlung 1988. 53	Nr. 74	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987. 55
Nr. 66	Mariologischer Arbeitskreis 53	Nr. 75	Personalchronik 57
Nr. 67	Bistumswallfahrt des PWB 53	Nr. 76	Pontifikalhandlungen 57

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 61 Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zur „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“

I.

„Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“, so mahnt der erste Petrusbrief (3, 15) alle Christen und nennt als tiefsten Grund dafür: alle Glaubenden (vgl. 2, 7) haben teil an der Berufung, Zeugnis von der Frohen Botschaft Gottes in der Welt zu geben. Denn alle Glaubenden sind miteinander jenes heilige, königliche und priesterliche Volk, das Gott sich zu eigen erworben hat, „damit ihr die großen Taten dessen verkündigt, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (vgl. 2, 4–10; Jes 43, 21).

Das Neue Testament ist voll von Aussagen und Berichten über die vielfältige Befähigung der Christen zu diesem Dienst, so daß sie freimütig von ihrem Glauben und ihrer Glaubenserfahrung Zeugnis geben und so die Botschaft vom Heil mit vielen Stimmen verkünden (vgl. Apg 4, 31).

Ebenso deutlich aber sagt das Neue Testament, daß unter diesen vielfältigen Berufungen von Anfang an eine Berufung und ein Amt herausragen, nämlich die Berufung und das Amt der Apostel. Ihnen ist die Verkündigung der Frohbotschaft auf eine besondere und unersetzliche Weise aufgetragen. Darum erklären die Apostel nach dem Bericht der Apostelgeschichte, als in der schnell anwachsenden Urgemeinde die Aufgaben immer mehr zunehmen: „Es ist nicht recht, daß wir das Wort Gottes vernachlässigen und uns dem Dienst an den Tischen widmen. . . . Wir

wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben" (vgl. 6, 2–4). Aus diesem Grund wurde die Predigt im Gottesdienst bereits seit dem 2. Jahrhundert den Amtsträgern vorbehalten und nur gelegentlich im Lauf der Kirchengeschichte von Laien geübt.

Zuverlässige und eindeutige geschichtliche Zeugnisse über die Laienpredigt sind verhältnismäßig selten. Aufgrund unterschiedlicher Mißbräuche entfaltete sich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert ein Laienpredigtverbot, das anfangs jedes öffentliche Glaubenszeugnis untersagte und sich schließlich auf die „feierliche Predigt“ in der Kirche bezog (vgl. auch das Konzil von Trient, Sessio VI). Der Codex Iuris Canonici von 1917 hat diese Reservation der Predigt in einen eigenen Canon aufgenommen und dabei die Laienpredigt generell untersagt (vgl. Can. 1342). Erst im letzten Jahrzehnt haben einige Bischofskonferenzen Ausnahmeregelungen erlassen, die vom Hl. Stuhl versuchsweise genehmigt wurden. In der Bundesrepublik Deutschland geschah das durch den Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ und die diesen Synodenbeschluß mit Einschränkungen in Kraft setzenden „Richtlinien“ aus dem Jahr 1974. Dabei wurde unterschieden zwischen der Laienpredigt in nichteucharistischen Gottesdiensten und in der Eucharistiefeier. In letzterer war die Laienpredigt nur in „außerordentlichen Fällen“ erlaubt, nämlich „wenn es dem eucharistiefeiernden Priester ‚physisch oder moralisch‘ unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht“ oder „wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. für besondere Anliegen wie: Familie, Kommunikationsmedien, Caritas, Mission, Misereor und Adveniat“. Dem Bischof blieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein solcher Ausnahmefall vorlag.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 hat die bisher geltenden Ausnahmeregelungen verschiedener Bischofskonferenzen aufgehoben und für die Laienpredigt eine in der ganzen Kirche geltende allgemeine Neuregelung getroffen, die das generelle Verbot der Laienpredigt durch das Tridentinische Konzil und den Codex Iuris Canonici von 1917 aufhebt. Gemäß Can. 766 können Laien nun zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle zugelassen werden. Bedingung ist, daß diese Zulassung der Laienpredigt in einer Kirche oder Kapelle unter bestimmten Voraussetzungen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist. Die Bischofskonferenzen, in deren Bereich von dieser Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll, müssen dafür eigene Vorschriften erlassen. Dabei ist gemäß Can. 767 zu berücksichtigen, daß jene Homilie, „die Teil der Liturgie selbst ist“ (womit die Homilie in der Eucharistiefeier gemeint ist), immer dem Priester oder Diakon vorbehalten bleiben muß. Dies ist theologisch begründet: Der enge Zusammenhang von Verkündigung und Eucharistiefeier wird in der pastoralen Einführung in das Meßlektionar verdeutlicht: „In der

Meßfeier soll durch die Homilie die Verkündigung des Wortes Gottes zusammen mit der Feier der Eucharistie zur ‚Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi‘ werden. Denn das in Lesungen und Homilie verkündete Geheimnis von Tod und Auferstehung Christi wird durch das Meßopfer vollzogen“ (24).

Damit ist die in den „Richtlinien“ den deutschen Bischöfen gegebene Vollmacht, in den genannten „außerordentlichen Fällen“ die Homilie auch einem Laien zu übertragen, nicht mehr gegeben. Deshalb macht die nun für die ganze Kirche getroffene Neuregelung eine Anpassung der bisherigen Praxis notwendig. Davon sind in besonderer Weise die Bistümer der Bundesrepublik Deutschland betroffen, in denen die Praxis der Laienpredigt in der Eucharistiefeier, besonders auch unter dem Druck des Priestermangels, sowie aufgrund der zunehmenden Beauftragung von hauptamtlich tätigen Laien mit pastoralen Aufgaben (Pastoralreferenten) eine beachtliche Ausbreitung erfahren hat. Die nun für die ganze Kirche gültige Regelung verlangt von uns allen die Bereitschaft, sie in kirchlichem Sinn anzunehmen.

Wir alle sollten bedenken, daß die Neuregelung nunmehr weltweit die Möglichkeit der Laienpredigt eröffnet; wenn dabei eine Sonderregelung für Deutschland, die ohnehin nur in außerordentlichen und von den Bischöfen eigens anerkannten Fällen Geltung hatte, nicht verlängert wird, kann das bei ruhiger Überlegung nicht als eine Mißachtung des Laienauftrags verstanden werden. Die Neuregelung möchte deutlich machen, daß der erste und vornehmste Dienst des apostolischen Amtes der Dienst an der Wortverkündigung ist. Dieser durch das Sakrament der Weihe übertragene priesterliche Dienst kann nach dem Befund des Neuen Testaments nicht auf das Sprechen der Konsekrationsworte und der sakramentalen Absolution beschränkt werden.

II.

Die Neuordnung des CIC entspricht einem Grundanliegen des Synodenbeschlusses der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung.“ Das generelle Laienpredigtverbot des CIC von 1917 ist aufgehoben. Damit sind pastorale Möglichkeiten eröffnet worden, die es zu bedenken und auszuschöpfen gilt.

Auch heute noch gilt die von der Synode getroffene Feststellung, daß die Kernaussage des II. Vatikanischen Konzils, nach der „alle Glieder der Kirche ‚auf ihre Weise‘ und ‚für ihren Teil‘ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen“ haben (Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ 2.1.17), noch nicht genügend in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden eingedrungen ist. Dem entspricht die nunmehr in der ganzen Kirche geltende Neuregelung, welche einerseits den Predigtdienst von entsprechend befähigten Laien ermöglicht, andererseits aber die Unterschiedlichkeit der Dienste und Ämter wahrt; diese ist im übrigen immer schon darin zum Ausdruck gekommen, daß das Evangelium in einer Eucharistiefeier im

Gegensatz zu den Lesungen nur durch einen Amtsträger vorgetragen wird.

Es ist schon mehrfach beklagt worden, daß durch die pastorale Entwicklung der letzten Jahrzehnte betrachtende Andachten (mit oder ohne eucharistische Anbetung), die früher in fast allen Gemeinden sonntäglich gefeiert wurden, zurückgedrängt worden sind. Mit Recht wird gesagt, daß eine lebendige Mitfeier der Eucharistie solche Gottesdienste voraussetzt. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, daß neben der erfreulichen Zunahme von Vespertgottesdiensten und anderen Arten von Wortgottesdiensten gerade auch solche Andachten mit ihren großen Gestaltungsmöglichkeiten manche Gelegenheiten für den Dienst am Wort durch Laien bieten.

Darüber hinaus sei hingewiesen auf das notwendige „Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde“ (Synodenbeschluß 2.1.3). Wie wichtig ist es, die „Sprachlosigkeit unseres Glaubens“ zu überwinden. Dabei muß die nicht zu verkennende Gefahr, daß durch den Dienst eigens ausgebildeter und hauptamtlich tätiger Laien die übrigen Gemeindemitglieder sich dispensiert oder gar zurückgedrängt fühlen, unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Priester und Laien, die nunmehr gelten- de kirchliche Regelung innerlich anzunehmen und die seelsorglichen Möglichkeiten, die darin enthalten sind, aufzugreifen, damit auch in unserer Zeit „das Wort des Herrn mit Macht wachse und stark werde“ (vgl. Apg 19, 20).

Wiesbaden-Naurod, 24. Februar 1988

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 62 **Ordnung des Predigtendienstes von Laien**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. Februar 1988 in Wiesbaden eine „Ordnung des Predigt- dienstes von Laien“ beschlossen. Der Wortlaut der Ordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

§ 1

- (1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:
 - a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
 - b) bei anderen Wortgottesdiensten,
 - c) im Rahmen der katechetischen Unter- weisung der Gemeinde oder bestimm- ter Personengruppen.
- (2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholi- sche Laien (Männer und Frauen) mit dem Pre-

digtdienst bei der Feier der Eucharistie beauf- tragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Ver- fügung steht.

§ 2

- (1) Laien, die mit dem Predigtdienst beauftragt wer- den, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche,
 - b) Gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
 - c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stim- me eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährlei- sten.
- (2) Für häufigeren Predigtdienst sind Laien mit ent- sprechender theologischer Ausbildung zu bevor- zugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubens- zeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Vorausset- zungen mitbringen.
- (3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Pre- digtdienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtdienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Pre- digtdienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

- (1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigt- dienst wird schriftlich für einen bestimmten Be- reich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.
- (2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtdienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

- (1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten(innen), die beruflich im pastoralen Dienst stehen, wer- den die Voraussetzungen nach § 2 (1) als gege- ben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigt- dienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauf- tragung nach § 4.
- (2) Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sol- len, sind in der Verantwortung des Bistums ent- sprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiter- bildung durchzuführen.

wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben" (vgl. 6, 2–4). Aus diesem Grund wurde die Predigt im Gottesdienst bereits seit dem 2. Jahrhundert den Amtsträgern vorbehalten und nur gelegentlich im Lauf der Kirchengeschichte von Laien geübt.

Zuverlässige und eindeutige geschichtliche Zeugnisse über die Laienpredigt sind verhältnismäßig selten. Aufgrund unterschiedlicher Mißbräuche entfaltete sich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert ein Laienpredigtverbot, das anfangs jedes öffentliche Glaubenszeugnis untersagte und sich schließlich auf die „feierliche Predigt“ in der Kirche bezog (vgl. auch das Konzil von Trient, Sessio VI). Der Codex Iuris Canonici von 1917 hat diese Reservation der Predigt in einen eigenen Canon aufgenommen und dabei die Laienpredigt generell untersagt (vgl. Can. 1342). Erst im letzten Jahrzehnt haben einige Bischofskonferenzen Ausnahmeregelungen erlassen, die vom Hl. Stuhl versuchsweise genehmigt wurden. In der Bundesrepublik Deutschland geschah das durch den Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ und die diesen Synodenbeschluß mit Einschränkungen in Kraft setzenden „Richtlinien“ aus dem Jahr 1974. Dabei wurde unterschieden zwischen der Laienpredigt in nichteucharistischen Gottesdiensten und in der Eucharistiefeier. In letzterer war die Laienpredigt nur in „außerordentlichen Fällen“ erlaubt, nämlich „wenn es dem eucharistiefeiernden Priester ‚physisch oder moralisch‘ unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht“ oder „wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. für besondere Anliegen wie: Familie, Kommunikationsmedien, Caritas, Mission, Misereor und Adveniat“. Dem Bischof blieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein solcher Ausnahmefall vorlag.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 hat die bisher geltenden Ausnahmeregelungen verschiedener Bischofskonferenzen aufgehoben und für die Laienpredigt eine in der ganzen Kirche geltende allgemeine Neuregelung getroffen, die das generelle Verbot der Laienpredigt durch das Tridentinische Konzil und den Codex Iuris Canonici von 1917 aufhebt. Gemäß Can. 766 können Laien nun zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle zugelassen werden. Bedingung ist, daß diese Zulassung der Laienpredigt in einer Kirche oder Kapelle unter bestimmten Voraussetzungen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist. Die Bischofskonferenzen, in deren Bereich von dieser Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll, müssen dafür eigene Vorschriften erlassen. Dabei ist gemäß Can. 767 zu berücksichtigen, daß jene Homilie, „die Teil der Liturgie selbst ist“ (womit die Homilie in der Eucharistiefeier gemeint ist), immer dem Priester oder Diakon vorbehalten bleiben muß. Dies ist theologisch begründet: Der enge Zusammenhang von Verkündigung und Eucharistiefeier wird in der pastoralen Einführung in das Meßlektionar verdeutlicht: „In der

Meßfeier soll durch die Homilie die Verkündigung des Wortes Gottes zusammen mit der Feier der Eucharistie zur ‚Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi‘ werden. Denn das in Lesungen und Homilie verkündete Geheimnis von Tod und Auferstehung Christi wird durch das Meßopfer vollzogen“ (24).

Damit ist die in den „Richtlinien“ den deutschen Bischöfen gegebene Vollmacht, in den genannten „außerordentlichen Fällen“ die Homilie auch einem Laien zu übertragen, nicht mehr gegeben. Deshalb macht die nun für die ganze Kirche getroffene Neuregelung eine Anpassung der bisherigen Praxis notwendig. Davon sind in besonderer Weise die Bistümer der Bundesrepublik Deutschland betroffen, in denen die Praxis der Laienpredigt in der Eucharistiefeier, besonders auch unter dem Druck des Priestermangels, sowie aufgrund der zunehmenden Beauftragung von hauptamtlich tätigen Laien mit pastoralen Aufgaben (Pastoralreferenten) eine beachtliche Ausbreitung erfahren hat. Die nun für die ganze Kirche gültige Regelung verlangt von uns allen die Bereitschaft, sie in kirchlichem Sinn anzunehmen.

Wir alle sollten bedenken, daß die Neuregelung nunmehr weltweit die Möglichkeit der Laienpredigt eröffnet; wenn dabei eine Sonderregelung für Deutschland, die ohnehin nur in außerordentlichen und von den Bischöfen eigens anerkannten Fällen Geltung hatte, nicht verlängert wird, kann das bei ruhiger Überlegung nicht als eine Mißachtung des Laienauftrags verstanden werden. Die Neuregelung möchte deutlich machen, daß der erste und vornehmste Dienst des apostolischen Amtes der Dienst an der Wortverkündigung ist. Dieser durch das Sakrament der Weihe übertragene priesterliche Dienst kann nach dem Befund des Neuen Testaments nicht auf das Sprechen der Konsekrationsworte und der sakramentalen Absolution beschränkt werden.

II.

Die Neuordnung des CIC entspricht einem Grundanliegen des Synodenbeschlusses der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung.“ Das generelle Laienpredigtverbot des CIC von 1917 ist aufgehoben. Damit sind pastorale Möglichkeiten eröffnet worden, die es zu bedenken und auszuschöpfen gilt.

Auch heute noch gilt die von der Synode getroffene Feststellung, daß die Kernaussage des II. Vatikanischen Konzils, nach der „alle Glieder der Kirche ‚auf ihre Weise‘ und ‚für ihren Teil‘ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen“ haben (Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ 2.1.17), noch nicht genügend in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden eingedrungen ist. Dem entspricht die nunmehr in der ganzen Kirche geltende Neuregelung, welche einerseits den Predigtdienst von entsprechend befähigten Laien ermöglicht, andererseits aber die Unterschiedlichkeit der Dienste und Ämter wahrt; diese ist im übrigen immer schon darin zum Ausdruck gekommen, daß das Evangelium in einer Eucharistiefeier im

Gegensatz zu den Lesungen nur durch einen Amtsträger vorgetragen wird.

Es ist schon mehrfach beklagt worden, daß durch die pastorale Entwicklung der letzten Jahrzehnte betrachtende Andachten (mit oder ohne eucharistische Anbetung), die früher in fast allen Gemeinden sonntäglich gefeiert wurden, zurückgedrängt worden sind. Mit Recht wird gesagt, daß eine lebendige Mitfeier der Eucharistie solche Gottesdienste voraussetzt. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, daß neben der erfreulichen Zunahme von Vespertagesdiensten und anderen Arten von Wortgottesdiensten gerade auch solche Andachten mit ihren großen Gestaltungsmöglichkeiten manche Gelegenheiten für den Dienst am Wort durch Laien bieten.

Darüber hinaus sei hingewiesen auf das notwendige „Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde“ (Synodenbeschluß 2.1.3). Wie wichtig ist es, die „Sprachlosigkeit unseres Glaubens“ zu überwinden. Dabei muß die nicht zu verkennende Gefahr, daß durch den Dienst eigens ausgebildeter und hauptamtlich tätiger Laien die übrigen Gemeindemitglieder sich dispensiert oder gar zurückgedrängt fühlen, unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Priester und Laien, die nunmehr geltende kirchliche Regelung innerlich anzunehmen und die seelsorglichen Möglichkeiten, die darin enthalten sind, aufzugreifen, damit auch in unserer Zeit „das Wort des Herrn mit Macht wachse und stark werde“ (vgl. Apg 19, 20).

Wiesbaden-Naurod, 24. Februar 1988

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 62 Ordnung des Predigtendienstes von Laien

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. Februar 1988 in Wiesbaden eine „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ beschlossen. Der Wortlaut der Ordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

§ 1

- (1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:
 - a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
 - b) bei anderen Wortgottesdiensten,
 - c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.
- (2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Pre-

digtdienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§ 2

- (1) Laien, die mit dem Predigtdienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche,
 - b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
 - c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.
- (2) Für häufigeren Predigtdienst sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Voraussetzungen mitbringen.
- (3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtdienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtdienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

- (1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtendienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.
- (2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtdienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

- (1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten(innen), die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2 (1) als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtendienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.
- (2) Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung des Bistums entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.

- (3) Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Anhang

Für die in der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Meßfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtdienst des Laien hinweisen.

Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Da in dieser Meßfeier im Anschluß an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann, wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigt-

dienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.“

2. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen, sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an diese Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.
4. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Meßfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.

Diese Ordnung einschließlich des *Anhangs* wird hierdurch für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft gesetzt.

Aachen, 15. April 1988

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 63 Hirtenwort des Bischofs zur Kollekte für Arbeitslose

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Sache mit dem Teilen ist ernstgemeint. Ich glaube in der Tat, daß das, wovon ich im Fastenhirtenbrief gesprochen habe, nicht nur ein Augenblicksimpuls bleiben darf: Teilen ist der Lebensstil der Christen, weil es der Lebensstil Gottes ist. Wir können das nicht mit einzelnen Aktionen allein abgeten. Und doch braucht es auch Aktionen, damit etwas in Bewegung kommt, damit ein Wille von der Idee zur Tat gerinnt. Und deswegen möchte ich Ihnen die heutige Kollekte für unsere Arbeitslosen-Initiativen im Bistum sehr dringend ans Herz legen. Sie wissen, ich bin sehr sparsam mit solchen persönlichen Aufrufen. Aber ich glaube, in der Situation, in der wir heute und hier sind, ist es richtig und wichtig, daß ich Sie eindringlich darum bitte: Wagen Sie heute ei-

nen Schritt und Schnitt des Teilens, der Solidarität, ja mehr noch: der Gemeinschaft stiftet.

Ihr Bischof
† Klaus Hemmerle

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 8. Mai 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen (vgl. Hinweis im Kirchlichen Anzeiger 3/88, S. 42). Falls die Kollekte in einer Gemeinde oder Region schon am 1. Mai durchgeführt wird, ist das Hirtenwort an diesem Tag in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 64 KODA-Beschlüsse

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 14. März 1988 beschlossen:
 1. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Januar 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58.

Jahrgang 1988, Nr. 3, S. 3) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Anlage 1 zur KAVO-Tätigkeitsmerkmale, Teil II wird wie folgt geändert:

1.1.1 Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K II, Fallgruppe 4.1.2 erhält folgende Fassung:

Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}

Vergütungsgruppe K Ib, Fallgruppe 9.4.1.2 nach 6 Jahren

1.1.2 Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Ib, Fallgruppe 4.1.2 erhält folgende Fassung:

Leiter einer größeren Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B.

- einer Einrichtung mit Internatsbetrieb
- einer Einrichtung mit weiteren haupt-

amtlichen pädagogischen Mitarbeitern in der Weiterbildung mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 2 vollbeschäftigten Mitarbeitern ^{8) 9)}

1.2 Die Anlage 14 zur KAVO-Verordnung über eine Weihnachtswendigung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis *) gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, in einem Ausbildungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und“

2. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. April 1988 in Kraft.

II. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. März 1988

† Klaus Hemmerle

L. S.

Bischof von Aachen

*) Hierzu gehört auch das Praktikum im Anerkennungsjahr.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 65 Caritas-Sommersammlung 1988

Unter dem Motto „Zeichen setzen — zuwenden“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 4. bis 25. Juni 1988 statt. Durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Bereich der Caritas die Sammlung als Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten usw., können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 66 Mariologischer Arbeitskreis

27. bis 30. April 1988

7. Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises, Kevelaer e. V.

Thema: Maria im Alltag des Christen

Dr. German Rovira, Essen: Der Alltag Marias

Bischof Dr. Josef Stimpfle, Augsburg:

Maria und das tägliche Gebet

Staatssekretär Dr. Friedrich-Adolf Jahn, Bonn:

Maria — Spiegel der Gerechtigkeit und Mutter des Lebens

Johanna Gräfin von Westphalen, Meschede:

Maria und das Geschenk des Lebens

Professor Dr. Ferdinand Holböck, Salzburg:

Der tägliche Blick des Christen auf Maria

Anmeldung: Internationaler Mariologischer Arbeitskreis, Kevelaer e. V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F. (028 32) 60 32

Nr. 67 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe ist am 26. Mai 1988 und führt uns nach Kevelaer. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.15 Uhr hl. Messe in der Basilika, 14.30 Uhr Kreuzweg, 16.30 Uhr Schlußgottesdienst. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 68 Bekanntgabe
des Ergebnisses der KODA-Wahl 1988

Von den 3577 Wahlberechtigten in der Diözese Aachen haben 2451 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht; das sind 68,52%.

Davon waren 51 Stimmen ungültig.

In den einzelnen Gruppen wurde wie folgt gewählt:

Gruppe 1: Liturgischer Dienst
Herr Franz Kopecky 179 Stimmen

Gruppe 2: Pastoraler Dienst	
1. Herr Josef Feindt	82 Stimmen
2. Herr Paul Zeevaert	46 Stimmen
3. Herr Achim Voiß	14 Stimmen

Gruppe 3: Kirchliche Verwaltung	
1. Herr Franz-Josef Breuer	256 Stimmen
2. Herr Rolf Beyer	185 Stimmen
3. Herr Ernst Enger	175 Stimmen

Gruppe 4: Kirchliches Bildungswesen und
Beratungsdienst
Herr Wolfram Jocks 192 Stimmen

Gruppe 5: Sozial- und Erziehungsdienst	
1. Herr Herbert Böhmer	806 Stimmen
2. Herr Heinz Alois Federhen	
	269 Stimmen
3. Frau Anni Wollersheim	196 Stimmen

Folgende Kandidaten sind somit gewählt und nahmen die Wahl an:

- a) für den liturgischen Dienst
Herr Franz Kopecky
- b) für den pastoralen Dienst
Herr Josef Feindt
- c) für die kirchliche Verwaltung
Herr Franz-Josef Breuer
- d) für kirchliches Bildungswesen und
Beratungsdienst
Herr Wolfram Jocks
- e) für den Sozial- und Erziehungsdienst
Herr Herbert Böhmer

Der Wahlvorstand
K. H. Heinrichs
Vorsitzender

**Nr. 69 Berufung der
Vertreter der Dienstgeber in der Regional-
KODA**

Gem. der Regional-KODA-Ordnung vom 9. September 1987 wurden als Vertreter der Dienstgeber für die am 30. Mai 1988 beginnende Amtsperiode der Regional-KODA berufen:

Adam, Horst, Assessor, Generalvikariat Aachen
Becker, Gerhard, Dr. rer. pol., Dipl.-Volkswirt,
Generalvikariat Aachen

Buchholz, Werner, Dechant, Burgstraße 4,
5110 Alsdorf

Jansen, Wilfried, Regionalstellenleiter,
Klosterplatz 1, 5372 Schleiden
Schumacher, Hermann, Rechtsdirektor,
Generalvikariat Aachen
Wimmer, Emanuel, Aachener Straße 33
5190 Stolberg

Nr. 70 **Arbeitshilfe**
Marianisches Jahr

Für die Gestaltung der letzten Monate des Marianischen Jahres 1987/88 wird noch einmal auf die Arbeitshilfe „Marianisches Jahr“ hingewiesen. Von der 2. Auflage ist noch ein kleiner Rest verfügbar. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 2.1 Verkündigung und Liturgie, zu richten.

Nr. 71 **Pfingstliche
Meditationen und Gebete**

In diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Not, Leid und Bedrückung. Aus der Sicht afrikanischen Denkens und in der Intention des apostolischen Schreibens „SALVIFICI DOLORIS“ (Johannes Paul II.) möchte das Gebetsbild helfen, den christlichen Sinn des menschlichen Leidens zu erschließen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 72 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive

Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 22. August 1988. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 73 Warnung vor unseriösen Spendenorganisationen

Bereits im vergangenen Jahr (8. Oktober 1987) hat die „Arbeitskonferenz Weltkirche“ Besorgnis über die Spendenwerbung immer neuer Organisationen geäußert:

„Die Arbeitskonferenz, in der die Verantwortlichen der kirchlichen Hilfswerke und der missionierenden Orden zusammenkommen, beklagte, daß solche Organisationen nicht selten die Gutgläubigkeit und Spendenbereitschaft deutscher Katholiken mißbrauchen. Hinter den sich oft als ‚christlich‘ tarnenden Spendenwerken verbergen sich meist ausländische und nichtchristliche Organisationen — nicht selten amerikanische Sekten —, die sich der Kontrolle deutscher Behörden entziehen.

Darum appellierte die Konferenz an die deutschen Katholiken, weiterhin die bewährte Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der deutschen Missionare mit ihrem Vertrauen, ihrem Gebet und Opfer zu unterstützen.“

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 75 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

10. März 1988 P. Peter Clous SCJ von seinen Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Gangelt-Selfkant zum 5. April 1988;
10. März 1988 Pfarrer J. Benedikt Devarajah von seinen Aufgaben als Leiter der Mission für katholische Tamilen im Bistum Aachen, rückwirkend zum 1. März 1988;
11. März 1988 P. Michael Mohrenweiser OSFS von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Kreiskrankenhaus Marienhöhe in Würselen zum 15. April 1988;
19. März 1988 Pfarrer P. Josef Hubert Lochtman SMA von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Düren-Mariaweiler zum 10. April 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. März 1988 P. Eugène Haccuria SMM weiterhin zum Subsidiar an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis bis zum 1. März 1990;
9. März 1988 Kaplan Hans-Otto von Danwitz neben seinen Aufgaben als Kaplan an St. Johann B. in Mechernich, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen und an St. Rochus in Mechernich-Strempt, rückwirkend zum 1. März 1988;
9. März 1988 Domkapitular Pfr. Wolfgang Schröer, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Mechernich und Pfarrverweser an St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen, zum Pfarradministrator an St. Rochus in Mechernich-Strempt, rückwirkend zum 1. März 1988;
19. März 1988 P. Josef Hubert Lochtman SMA zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Düren-Nord;

19. März 1988 Pfarrer Heinz-Josef Biste, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Düren-Derichweiler, zum Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt in Düren-Mariaweiler, mit Wirkung vom 10. April 1988;

19. März 1988 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Gangelt und Pfarrverweser an Heiligste Dreifaltigkeit in Gangelt-Stahe, zum Pfarradministrator an St. Josef in Gangelt-Hastenrath, mit Wirkung vom 5. April 1988.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

19. März 1988 Pfarrer i. R. Ignaz Hüpgen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus in Simmerath-Einruhr;

20. März 1988 Pfarrer i. R. Johannes Rindermann, zuletzt wohnhaft im Altenheim der Pfarre St. Peter und Paul in Eschweiler.

Es wurden versetzt:

Frau Resi Küppers als Gemeindereferentin aus der Pfarre St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, in die Pfarre Liebfrauen, Krefeld, zum 1. April 1988;

Herr Wolfgang Meurer, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Viersen, wurde ab 1. März 1988 bestellt zum Ausbildungsleiter für die 1. Bildungsphase der Gemeinde- und Pastoralreferenten im Bistum Aachen, neben seiner Tätigkeit im Liturgiereferat der Hauptabteilung 2 und seinem Lehrauftrag am St.-Gregorius-Haus, Aachen.

Nr. 76 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 3. Februar bis 10. März 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Viersen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Februar in St. Helena zu Helenabrunn 37; am 4. Februar in St. Maria Hilfe der Christen zu Dornbusch 9; am 5. Februar in St. Kornelius zu Dülken 50; am 8. Februar in St. Josef 43; am 9. Februar in Herz Jesu zu Dülken 25; am 10. Februar im Papst-Johannes-Zentrum 24; am 1. März in St. Marien zu Hamm 11; am 2. März in St. Notburga 50; am 3. März in St. Peter zu Boisheim 23; am 4. März in St. Klemens zu Süchteln 72; am 6. März in St. Franziskus zu Süchteln-Vorst 26; am 7. März in St. Remigius 4; am 8. März in St. Peter zu Bockert 49; insgesamt 423 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 10. März im Notburgahaus statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 15. März in St. Elisabeth zu Krefeld-Inrath 45; am 16. März in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 24; am 17. März in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 72; insgesamt 141 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 6. bis 12. März die kanonische

Visitation des Dekanates Rheydt-Odenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. März in St. Georg zu Liedberg 22; am 7. März in St. Laurentius zu Odenkirchen 75; am 8. März in St. Josef zu Schelsen 20; am 9. März in St. Paul zu Mülfort 22; am 10. März in St. Michael zu Odenkirchen 6; am 11. März in St. Gereon zu Giesenkirchen 45; am 12. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Meerkamp 35; insgesamt 225 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 14. März im Pfarrhaus zu

Rheydt-Giesenkirchen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 16. März in St. Gregorius zu Aachen 38; am 19. März in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 47; insgesamt 85 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Franz Hoenen SVD am 2. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 50; am 3. Februar in St. Matthias zu Mönchengladbach-Gүнhoven 20; insgesamt 70 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag am 12. Juni 1988	61	Nr. 80 Ausschreibung offener Seelsorgestelle	62
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 81 Priesterexerzitien	62
Nr. 78 Durchführung des Diasporasonntags 1988	62	Nr. 82 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	62
Nr. 79 Wege zum Abitur	62	Nr. 83 Personalchronik	63
		Nr. 84 Pontifikalhandlungen	64

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag am 12. Juni 1988

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Leitwort: „Diaspora — ihre Mühen, ihre Hoffnung mittragen!“ bittet am kommenden Sonntag das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um unser Gebet und unser Opfer für die Schwestern und Brüder in der DDR, in Nordeuropa und der Diaspora in unserem Land.

Als Kirche Jesu Christi bilden wir eine Gemeinschaft, in der alle aufgefordert sind, einträchtig füreinander zu sorgen (vgl. 1 Kor 12, 25) und Freud und Leid miteinander zu teilen.

Mit unserem Gebet und unserem Opfer tragen wir die Sorgen und Mühen, aber auch die Hoffnungen unserer Schwestern und Brüder in der Diaspora mit. Ein beeindruckendes Zeichen der Hoffnung war der Katholikentag in Dresden im vorigen Jahr. Dieses Erlebnis hat

den Katholiken dort Mut und Hoffnung geschenkt, denn sie haben erfahren, daß die Kirche lebendig ist und eine große Gemeinschaft bildet. Mancherorts ist die Diasporakirche auch eine wachsende Kirche. In Nordeuropa erhält sie Zuwachs durch Flüchtlinge, Asylanten, Zuwanderer und Konversionen. Die seelsorgliche Betreuung dieser Menschen bedarf unserer Hilfe, damit sie auch in der Kirche eine Heimat finden.

Der Diasporasonntag soll eine Brücke der Solidarität zu unseren Schwestern und Brüdern schlagen, die ihren Glauben oft unter schwierigen Bedingungen leben. In dieser Solidarität wollen wir dem Bonifatiuswerk durch eine großzügige Gabe helfen und den Diasporage-meinden unser Gebet schenken.

Für das Bistum Aachen † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 5. Juni 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 78 Durchführung des Diasporasonntags 1988

Der Diasporasonntag 1988 wird in den deutschen Diözesen am 12. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort „Diaspora — ihre Mühen, ihre Hoffnung mittragen!“ Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Sonntag, dem 5. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 1988 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahreheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. Der Diasporasonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. Die Kollekte am Diasporasonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diasporasonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 79 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein ein „Kleines Seminar“.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (Mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Bewerber ohne Mittlere Reife können einen halbjährigen Vorkurs absolvieren. Die Schule vermittelt das Lateinum, das Graecum und das Hebraicum. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11), sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das städtische Quirinus-Gymnasium in Neuss. Die Absolventen von Haupt- und Realschule wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Lateinum erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstraße 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 01) 87 06.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 80 Ausschreibung offener Seelsorgestelle

Pfarrstelle:

Region Kempen-Viersen:
Viersen, St. Remigius

Thema: Kirche — Herausforderung für mein Leben und Beten

Nr. 82 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 81 Priesterexerzitien

*Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Straße 53,
8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12*

4. bis 8. Juli 1988

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

Thema: Du aber folge mir nach (Joh 21, 22)

29. August bis 2. September 1988

Leiter: Dr. Alfred Läßle

Nr. 83 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 24. März 1988 Diakon Wilhelm Esser von seinen Aufgaben als Diakon im Hauptberuf an St. Cornelius in Viersen-Dülken zum 30. April 1988;
- 30. März 1988 Pfarrer Hermann-Josef Gotzen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Vitus in Grefrath-Oedt zum 17. April 1988;
- 30. März 1988 Pfarrer Johannes Hölter von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cornelius in Viersen-Dülken zum 17. April 1988;
- 30. März 1988 P. Heinrich van der Hulst SVD von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Franziskus-Haus in Mönchengladbach zum 15. April 1988;
- 12. April 1988 Dechant Bernhard Gombert, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Anna in Düren, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cyriakus in Düren-Niederau zum 1. Mai 1988;
- 12. April 1988 Dechant Franz Schleiermacher von seinen Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch zum 30. April 1988;
- 14. April 1988 Pfarrer Walter Haas von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Remigius in Viersen zum 24. April 1988;

30. April 1988 Abbé Paul Nguyen Dinh Ngat von seinen Aufgaben als Seelsorger für vietnamesische Katholiken in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel zum 30. April 1988.
- Unser Bischof Klaus hat ernannt am:*
24. März 1988 Diakon Wilhelm Esser zum Diakon im Hauptberuf an Herz Jesu in Viersen-Dülken und St. Peter in Viersen-Boisheim mit Wirkung vom 1. Mai 1988;
24. April 1988 Pfarrer Milan Papez, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu in Viersen-Dülken, zum Pfarradministrator an St. Peter in Viersen-Boisheim mit Wirkung vom 1. Mai 1988;
30. März 1988 Kaplan Hans-Rolf Funken zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius in Viersen-Dülken mit Wirkung vom 24. April 1988;
30. März 1988 Pfarrer Hermann-Josef Gotzen zum Pfarrer an St. Kornelius in Viersen-Dülken mit Wirkung vom 24. April 1988;
30. März 1988 Gymnasialpfarrer Lothar Wingen-der zum Diözesanverbandsbeirat des DJK-Diözesanverbandes Aachen;
12. April 1988 Pfarrer Franz Schleiermacher zum Pfarrer an St. Cyriacus in Düren-Niederau und zum Krankenhausseelsorger am Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf mit Wirkung vom 1. Mai 1988;
14. April Pfarrer Walter Haas zum Pfarrer an St. Michael in Monschau-Höfen und zum Pfarradministrator an St. Kornelius in Monschau-Rohren zum 24. April 1988;
27. April 1988 Pfarrer Albert Hoß zum Krankenhaus-seelsorger an der Eifelhöhenklinik in Marmagen;
27. April 1988 P. Dionysius van de Laak SMA für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Eschweiler;
27. April 1988 Diakon Kurt Volkmar Steinert, neben seinen Aufgaben als Diakon an St. Marien in Geilenkirchen-Gillrath und St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath mit Wirkung vom 1. Mai 1988;

27. April 1988 Studiendirektor Josef Wienand für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Eschweiler;
30. April 1988 Pfarrer Wolfgang Günzel für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;
30. April 1988 P. Julius Vogt OFMCap für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

18. April 1988 Pfarrer i. R. Theodor Wallraff, Ehrendechant und Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter in Zülpich-Hoven, Erzbistum Köln;
26. April 1988 Kaplan i. R. Jakob Schmitz, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Klarissenkloster in Bad Neuenahr, Bistum Trier.

Es wurde eingesetzt am:

1. September 1987 Sr. M. Bernadette Arndt als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Josef in Viersen.

Es wurde versetzt am:

1. April 1988 Frau Monika Jordan als Pastoralreferentin aus dem Dekanat Meerbusch an das Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach-Neuwerk.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

29. April 1988 Frau Rita Weber, zuletzt tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler.

Nr. 84 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 22. April in Herz Jesu zu Aachen 43, am 24. April in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 18; insgesamt 61 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 16. bis 28. April 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. April in St. Nikolaus in Frenz und in St. Kornelius in Lamersdorf 40, am 17. April in St. Martinus zu Schlich-D'horn 71, am 18. April in St. Barbara zu Schophoven 32, am 19. April in St. Maria Empfängnis zu Pier 63, am 22. April in St. Klemens zu Inden 60, am 23. April in St. Pankratius zu Altdorf 41, am 24. April in St. Martin zu Langerwehe 72, am 25. April in St. Nikolaus zu Lucherberg 36, am 26. April in St. Katharina zu Wenau 20; insgesamt 435 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 28. April 1988 im Pfarrhaus zu Schlich statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 29. April 1988 in St. Barbara zu Mönchengladbach 72 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dokumente			
Nr. 85	Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten.	65	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 86	KODA-Beschlüsse	67	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 87	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1988	72	
Nr. 88	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1989	78	
Nr. 89	Veräußerung von Kunstgegenständen und kirchlichem Gerät	78	
Nr. 90	Woche der ausländischen Mitbürger	78	
Nr. 91	Anmeldung zum Theologiestudium	79	
Nr. 92	Medienverbundprojekt „Credo“	79	
Nr. 93	Sportwerkwoche für Seelsorger	79	
Nr. 94	Exerzitienleitertagung	79	
Nr. 95	Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	79	
Nr. 96	Arbeitshilfe „Kinder begegnen dem Tod“	80	
Nr. 97	Pädagogische Arbeitshilfe zum Thema „Neue Medien“	80	
Nr. 98	Kirchliche Familienarbeit	80	
Nr. 99	Kur und Erholung in drei Ländern	80	
Nr.100	Adreßbuch für das katholische Deutschland — Ausgabe 1987/88	80	
Kirchliche Nachrichten			
Nr.101	Priesterexerzitien	81	
Nr.102	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	81	
Nr.103	Personalchronik	81	
Nr.104	Pontifikalhandlungen	82	

Römische Dokumente

Nr. 85 Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 21. März 1988 zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten

Angesichts einiger Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Feier der Liturgie hält die Gottesdienstkongregation es für erforderlich, an früher ergangene und noch geltende Bestimmungen über Eucharistische Hochgebete und liturgische Experimente zu erinnern. Handelt es sich dabei doch um Angelegen-

heiten, „bei denen Sorge zu tragen ist, daß der gesamte Leib der Kirche in der gleichen Gesinnung und in der Einheit der Liebe erwachse . . . , da zwischen Gottesdienst und Glaube ein enger Zusammenhang besteht: was zugunsten des einen geschieht, wirkt sich auf das andere aus“¹⁾).

¹⁾ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. September 1970): AAS (1970) 694.

I. Bezüglich der Verwendung Eucharistischer Hochgebete verweist die Gottesdienstkongregation vor allem auf die Ausführungen im Rundschreiben „Eucharistiae participationem“.

1. Außer den vier Eucharistischen Hochgebeten des Missale Romanum hat die Gottesdienstkongregation im Laufe der Jahre andere Eucharistische Hochgebete approbiert, sei es für den allgemeinen Gebrauch wie die Versöhnungshochgebete, sei es für bestimmte Völker und Gebiete wie die Hochgebete für Meßfeiern mit Kindern; weitere Hochgebete wurden in besonderen Fällen Bischofskonferenzen auf deren Bitten hin genehmigt. Auch hat die Gottesdienstkongregation Präfationen approbiert, die nicht im Missale Romanum enthalten sind.
2. Die Verwendung dieser Hochgebete und Präfationen bleibt jenen vorbehalten, für die sie genehmigt wurden und zwar nur für die Zeiten und Orte, die in der Genehmigung angegeben sind; „andere Hochgebete, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verfaßt oder von ihm nicht approbiert sind, dürfen nicht verwendet werden“ ²⁾.
3. „Um der pastoralen Einheit willen behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Ordnung des Eucharistischen Hochgebetes ist, selber die angemessenen Regelungen zu treffen. Er wird es nicht ablehnen, berechnete Erfordernisse, die innerhalb der Einheit des römischen Ritus bleiben, zu prüfen, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen bezüglich der Erarbeitung eines neuen Eucharistischen Hochgebetes für besondere Verhältnisse und seiner Einführung in die Liturgie wohlwollend behandeln; in jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Regelungen treffen.“ ³⁾

II. Bezüglich der Experimente hat die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „Liturgicae instaurationes“ folgende Bestimmungen getroffen, die heute noch gelten.

1. „Wenn Experimente auf dem Gebiet der Liturgie für notwendig oder nützlich erachtet werden, wird die Erlaubnis ausschließlich von der Gottesdienstkongregation gegeben, und zwar schriftlich, mit klaren und fest umrissenen Normen, unter der Verantwortung der für das Gebiet zuständigen Autorität.“ ⁴⁾
2. „Was die Meßfeier betrifft, sind alle Vollmachten zu Experimenten, die im Hinblick auf die Erneuerung gegeben wurden, als erloschen anzusehen. ... Als Normen und Form der Eucharistiefeier gelten jene, die in der Allgemeinen Einführung und in der Meßordnung angegeben sind.“ ⁵⁾
3. „Anpassungen, die in den liturgischen Büchern vorgesehen sind — vor allem in den verschiedenen Ordnungen des Rituale Romanum — werden von den Bischofskonferenzen selbst festgelegt und dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt.“ ⁶⁾

4. Wenn es gemäß Art. 40 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ um Änderungen in der Struktur der Riten oder der Reihenfolge ihrer Teile, wie sie in den liturgischen Büchern angegeben sind, geht, oder um Abweichungen von der Überlieferung, oder um die Einführung neuer Texte, ist vor Beginn irgendwelcher Experimente von der Bischofskonferenz ein genau ausgearbeiteter Vorschlag dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Vor Eintreffen einer Antwort des Apostolischen Stuhls darf niemand, auch kein Priester, die erbetenen Anpassungen einführen oder nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern ⁷⁾.
5. „Diese Vorgangsweise ist sowohl aufgrund der Konstitution ‚Sacrosanctum Concilium‘ wie auch aufgrund der Bedeutung der Sache notwendig und erforderlich.“ ⁸⁾ Über Anpassungen im Hinblick auf die kulturelle Eigenart und die Gebräuche der Völker gemäß Art. 37 bis 40 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ wird die Gottesdienstkongregation eigene Richtlinien veröffentlichen.

„Die Bischofskonferenzen und auch die einzelnen Bischöfe werden dringend gebeten, in geeigneter Weise die Priester mit Klugheit dazu zu bewegen, daß sie die einheitliche Ordnung der Römischen Kirche wahren; das wird dem Wohl der Kirche wie auch einer recht geordneten Liturgiefeier dienlich sein.“ ⁹⁾ Den Bischöfen obliegt es ja, das liturgische Leben zu leiten, zu fördern und zu beaufsichtigen, Mißstände abzustellen wie auch dem ihnen anvertrauten Volk das theologische Fundament der Ordnung der Sakramente und der ganzen Liturgie zu vermitteln ¹⁰⁾.

Rom, am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, am 21. März 1988.

† Paulus Augustinus Card. Mayer OSB
Präfekt

† Virgilius Noè
Titular-Erzbischof von Vancaria
Sekretär

²⁾ Gottesdienstkongregation, Rundschreiben „Eucharistiae participationem“ (27. April 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.

³⁾ Ebd.

⁴⁾ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. September 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.

⁵⁾ Ebd.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ Vgl. Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. September 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703; vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ Art. 22 § 3.

⁸⁾ Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion „Liturgicae instaurationes“ (5. September 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.

⁹⁾ Gottesdienstkongregation, Rundschreiben „Eucharistiae participationem“ (27. April 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.

¹⁰⁾ Vgl. 2. Vat. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ Art. 15; vgl. auch den Schlußbericht der außerordentlichen Bischofssynode 1985.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 86 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. Mai 1988 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang 1988, Nr. 4, SS. 52–53), wird rückwirkend ab 1. März 1988 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen
für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. März 1988 (monatlich in DM)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1059,18	1091,40	1123,62	1148,65	1173,72	1198,75	1223,82	1248,86	1273,90			
K XI	1162,96	1195,19	1227,37	1252,44	1277,48	1302,55	1327,56	1352,64	1377,68			
K X	1279,27	1320,43	1361,59	1399,16	1433,16	1467,13	1501,12	1535,15	1558,42			
K IX	1377,68	1427,78	1477,89	1515,47	1549,45	1583,45	1617,45	1651,45	1701,48	1737,13		
K VIII	1486,82	1547,66	1608,51	1647,89	1683,66	1719,44	1755,20	1791,03	1826,78	1862,57	1896,57	
K VII	1606,70	1680,09	1753,44	1805,33	1857,22	1909,09	1961,29	2015,76	2070,28	2104,10		
K VIb	1737,32	1825,00	1912,68	1974,45	2038,29	2102,20	2168,84	2239,70	2310,66	2362,75		
K Vc	1882,28	1987,62	2096,56	2187,60	2283,52	2379,45	2475,37	2571,29	2656,79			
K Vb	2041,55	2177,17	2318,98	2423,24	2523,33	2623,45	2723,53	2823,63	2923,72	2990,47		
K IVb	2239,70	2406,55	2573,37	2690,18	2806,94	2923,72	3040,52	3157,29	3274,10	3365,83		
K IVa	2462,87	2660,96	2859,09	2992,55	3126,04	3259,49	3392,93	3526,43	3659,90	3787,11		
K III	2708,95	2940,40	3171,89	3324,15	3476,37	3628,61	3780,83	3933,08	4085,33	4237,55	4260,49	
K II	2980,07	3249,07	3518,07	3684,88	3851,74	4018,59	4185,40	4352,27	4519,07	4685,90	4792,31	
K Ib	3278,26	3593,15	3908,07	4108,24	4308,47	4508,65	4708,84	4909,05	5109,24	5309,45	5392,84	
K Ia	3605,66	3972,71	4339,72	4544,10	4748,47	4952,82	5157,23	5361,57	5565,99	5770,31	5974,69	6066,43
K I	3966,42	4391,86	4817,26	5040,42	5263,58	5486,68	5709,83	5932,99	6156,10	6379,26	6602,39	6806,73

2. Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. März 1988 (monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	985,04	1016,81	1059,18	—
K XI	1081,55	1116,45	1162,96	—
K X	1189,72	1228,10	1279,27	—
K IX	1281,24	1322,57	1377,68	—
K VIII	1382,74	1427,35	1486,82	—
K VII	1494,23	1542,43	1606,70	—
K VIb	1615,71	1667,83	1737,32	—
K Vc	1750,52	1806,99	1882,28	—
K Vb	—	—	2041,55	—
K II	—	—	—	2831,07
K Ib	—	—	—	3114,35

3. Die Anlage 7 KAVO wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. März 1988 (monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	765,21	680,06	640,62
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechtigte Personen	2	909,91	824,76	778,44
mit einem kindergeld- berechtigenden Kind	3	1032,52	947,37	901,05
mit zwei kindergeld- berechtigenden Kindern	4	1155,13	1069,98	1023,66
mit drei kindergeld- berechtigenden Kindern	5	1277,74	1192,59	1146,27
mit vier kindergeld- berechtigenden Kindern	6	1400,35	1315,20	1268,88
mit fünf kindergeld- berechtigenden Kindern	7	1522,96	1437,81	1391,49
mit sechs kindergeld- berechtigenden Kindern	8	1645,57	1560,42	1514,10

	Ledige DM	Verheirateten- zuschlag DM
Kinderpflegerinnen	1418,29	91,88
Erzieherinnen/Erzieher	1498,21	91,88
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1681,93	91,88
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen/ Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung	1814,41	96,48
Laientheologen (Diplom- theologen) während des einjährigen Vorbereitungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoralreferenten	2496,85	96,48

- II. Der Verheiratetenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im kirchlichen Dienst steht und Ortszuschlag oder Verheiratetenzuschlag erhält. Der Verheirate-

tenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im öffentlichen Dienst steht und dort ungekürzt Orts- oder Verheiratetenzuschlag erhält.

- III. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. März 1988 in Kraft.

- IV. Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. Juni 1988
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. Mai 1988 beschlossen:

- I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn — VOnA —, zuletzt geändert am 15. Juli 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 57. Jahrgang 1987, SS. 99—100), wird rückwirkend ab 1. März 1988 wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabelle:
 Gültig ab 1. März 1988

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	10,15	10,34	10,52	10,67	10,81	10,96	11,10	11,24	11,39		
K XI	10,75	10,94	11,12	11,27	11,41	11,55	11,70	11,84	11,98		
K X ohne Hausmeister	11,42	11,66	11,89	12,11	12,30	12,50	12,69	12,89	13,02		
K X Hausmeister	8,79	8,97	9,16	9,32	9,47	9,62	9,77	9,92	10,03		
K IX ohne Hausmeister	11,98	12,27	12,56	12,78	12,97	13,17	13,36	13,56	13,85	14,05	
K IX Hausmeister	9,23	9,45	9,67	9,84	9,99	10,14	10,29	10,44	10,66	10,82	
K VIII ohne Hausmeister	12,61	12,96	13,31	13,54	13,74	13,95	14,15	14,36	14,57	14,77	14,97
K VIII Hausmeister	9,71	9,98	10,25	10,42	10,58	10,74	10,90	11,06	11,21	11,37	11,52
K VII ohne Hausmeister	13,30	13,72	14,14	14,44	14,74	15,04	15,34	15,65	15,97	16,16	
K VII Hausmeister	10,24	10,57	10,89	11,12	11,35	11,58	11,81	12,05	12,29	12,44	
K VIb ohne Hausmeister	14,05	14,56	15,06	15,41	15,78	16,15	16,53	16,94	17,35	17,65	
K VIb Hausmeister	10,82	11,21	11,59	11,87	12,15	12,43	12,73	13,04	13,36	13,59	
K Vc	14,88	15,49	16,12	16,64	17,19	17,74	18,29	18,84	19,34		
K Vb	16,22	17,00	17,81	18,41	18,99	19,56	20,14	20,71	21,29	21,67	
K IVb	17,36	18,31	19,27	19,94	20,62	21,29	21,96	22,63	23,30	23,83	
K IVa	18,64	19,78	20,91	21,68	22,45	23,22	23,98	24,75	25,52	26,25	
K III	20,05	21,38	22,71	23,59	24,46	25,34	26,21	27,09	27,96	28,84	28,97
K II	22,10	23,65	25,19	26,15	27,11	28,07	29,03	29,99	30,94	31,90	32,51
K Ib	23,24	25,05	26,86	28,01	29,16	30,31	31,46	32,61	33,76	34,91	35,39

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich,
 für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben
 Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1988 aus dem
 Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Arbeitnehmer (VOnA) setze ich für das Bistum
 Aachen in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Verordnung
 über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger

Aachen, 6. Juni 1988
 L. S.

† Klaus Hemmerle
 Bischof von Aachen

**1. Nachtrag zum
Haushaltsvoranschlag
für die Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1988
Gesamtplan**

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

*0. Integrierter Haushalt für das Bistum,
die Kirchengemeinden und Regionen*

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums-
haushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen
Haushalts und des Haushalts der Regionen nach
Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe
und Einnahmen zusammengefaßt.

1–4 Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte –
Bistumshaushalt im engeren Sinne,
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
Haushalt der Regionen –
enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung
der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das
Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle
der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen
Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dek-
kung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus
Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen
Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt
unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2.0 u. 3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Fi-
nanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar
nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zu-
ordnung zum ordentlichen und außerordentlichen
Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnah-
men“ nachgewiesen.

4.0 Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8
Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszu-
schüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

*0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –*

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	312 922	+ 2 301	315 223
1	Kollekten und Spenden	25 736	– 19	25 717
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	105 258	+ 954	106 212
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	45 951	+ 224	46 175
4	Sonstige Finanzeinnahmen	28 614	+ 1 244	29 858
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	6 040	+ 489	6 529
	<i>Gesamtbeträge:</i>	524 521	+ 5 212 – 19	529 714

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	255	—	255
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 150	+ 106	12 256
8	Personalausgaben	278 453	+ 1 362	279 815
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	107 815	+ 60	107 875
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	28 907	+ 1 427	30 334
11	Sonstige Finanzausgaben	20 842	+ 657	21 499
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	70 670	— 325	70 345
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	5 429	+ 1 906	7 335
	<i>Gesamtbeträge:</i>	524 521	+ 5 518 — 325	529 714

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	312 922	+ 2 301	315 223
1	Kollekten und Spenden	11 930	— 19	11 911
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	47 000	+ 954	47 954
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	13 370	+ 224	13 594
4	Sonstige Finanzeinnahmen	21 314	+ 1 244	22 558
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	2 915	+ 489	3 404
	<i>Gesamtbeträge:</i>	409 451	+ 5 212 — 19	414 644

2.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 711	—	10 711
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	91 690	—	91 690
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	56 988	—	56 988
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	25 482	—	25 482
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 130	—	7 130
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	192 001	—	192 001

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	255	—	255
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 700	+ 106	11 806
8	Personalausgaben	145 171	+ 1 362	146 533
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	44 249	+ 60	44 309
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	92 040	—	92 040
	b) an Regionen	2 328	—	2 328
	c) an sonstige Empfänger	28 657	+ 1 427	30 084
11	Sonstige Finanzausgaben	20 467	+ 657	21 124
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	15 055	— 325	14 730
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	44 100	—	44 100
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	5 429	+ 1 906	7 335
	<i>Gesamtbeträge:</i>	409 451	+ 5 518 — 325	414 644

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	131 915	—	131 915
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59 303	—	59 303
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	58	—	58
11	Sonstige Finanzausgaben	255	—	255
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	470	—	470
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	192 001	—	192 001

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	2 645	–	2 645
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	350	–	350
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	–	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 395	–	5 395
4	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	44 100	–	44 100
	b) Sonstige Einnahmen	3 125	–	3 125
	<i>Gesamtbeträge:</i>	55 660	–	55 660

4.0 Haushalt der Regionen
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	450	–	450
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 328	–	2 328
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 225	–	1 225
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 704	–	1 704
4	Sonstige Finanzeinnahmen	170	–	170
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 877	–	5 877

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	515	—	515
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	55 145	—	55 145
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	55 660	—	55 660

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1988 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	450	—	450
8	Personalausgaben	1 367	—	1 367
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 748	—	3 748
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	192	—	192
11	Sonstige Finanzausgaben	120	—	120
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 877	—	5 877

Nr. 88 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1989

Im Jahre 1989 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT
Dekanat Aachen-Kornelimünster;

REGION AACHEN-LAND
Dekanat Herzogenrath;

REGION DÜREN
Dekanat Jülich;

REGION EIFEL
Dekanat Simmerath;

REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Nettetal-Grefrath;

REGION KREFELD
Dekanat Krefeld-Mitte,
Dekanat Krefeld-Ost,
Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum,
Dekanat Krefeld-Süd,
Dekanat Krefeld-West,
Dekanat Krefeld-Nordwest,
Dekanat Meerbusch.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404 – 408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 89 Veräußerung von Kunstgegenständen und kirchlichem Gerät

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß alle auf den Gottesdienst bezogenen Gegenstände der ursprünglichen Bestimmung gemäß und für den Gebrauch im Gottesdienst zu erhalten sind und somit grundsätzlich nicht veräußert oder weggegeben werden dürfen.

Hierbei sind die Art. 596 bis 602 der Diözesanstatuten Bd. II zu beachten, in denen es u. a. heißt:

„Die fast ständig von Generation zu Generation erfolgte Entleerung der Gotteshäuser von den Werken der vorangegangenen Epoche hat nicht nur zum Verlust unersetzlicher Kunstwerke geführt, sondern ist auch ein Unrecht am Gott geweihten Gegenstand.“

Ferner wird auf die kirchlich-staatlichen Verlautbarungen, Diözesanstatuten Bd. III, II, 48, über die „Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben“, verwiesen:

„Rechtsgeschäfte, die etwa aufgrund derartiger Beschlüsse ohne Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, sind rechtsungültig. Für die Beachtung der oben angegebenen gesetzlichen Bestimmungen sind die Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden persönlich haftbar.“

Änderungen der Eigentumsverhältnisse an kirchlichem Gerät, die aus einem gerechten Grund angestrebt werden, kommen rechtswirksam nur zustande, wenn dazu ein Beschluß des Kirchenvorstandes herbeigeführt und dieser von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

Nr. 90 Woche der ausländischen Mitbürger

In diesem Jahr findet die Woche der ausländischen Mitbürger vom 25. September bis 1. Oktober statt und steht – wie schon im vergangenen Jahr – unter dem Motto „Gemeinsam leben – gemeinsam entscheiden“.

Samstag, der 1. Oktober, wurde als Tag des Flüchtlings bestimmt. Das Motto des Tages „Zuflucht gewähren“ fordert alle Christen in der Bundesrepublik auf, dem Flüchtling ohne Vorbehalte und in tätiger Nächstenliebe zu begegnen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger, in den auch die Deutsche Bischofskonferenz Mitarbeiter delegiert hat, gibt – wie in den Jahren zuvor – Arbeitsmaterialien heraus. Diese werden jedoch nicht – wie in den Vorjahren – an alle Pfarrgemeinden unaufgefordert verschickt.

Damit alle Pfarrgemeinden und Verbandsgruppen zur Vorbereitung der Woche der ausländischen Mitbürger rechtzeitig über die Arbeitsmaterialien

verfügen können, bitten wir um Vorbestellungen bis zum 15. Juli an folgende Stellen:

Diözesanrat der Katholiken, F. 45 22 64

oder

Bischöfliches Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, F. 45 23 82.

Die Anschrift für beide Stellen lautet:

Postfach 2 10, 5100 Aachen.

Nr. 91 Anmeldung zum Theologiestudium

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Wintersemester 1988/89 ihr Studium der Theologie beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. Juli 1988 ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Postfach 2 10, 5100 Aachen, zu richten (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Februar 1988, Nr. 43).

Nr. 92 Medienverbundprojekt „Credo“

Im 2. Halbjahr 1988 wird der Westdeutsche Rundfunk im Dritten Programm des Fernsehens 30 Folgen einer vom Bayerischen Rundfunk produzierten halbstündigen Serie „Credo“ senden, die zu einem Medienverbundprojekt zum Katholischen Erwachsenen-Katechismus gehören. Ein erster Block wird im Sommerprogramm zwischen 16. Juli und 4. September am Samstag und Sonntag um 18.00 Uhr gesendet, ein zweiter Block zwischen 6. September und 13. Dezember am Dienstag um 17.30 Uhr.

Der zweite Block kann Anlaß zu Glaubensgesprächen in Gemeinden und an anderen Orten bieten. Das Generalvikariat, Hauptabteilung Außerschulische Bildung, versendet vor dem Sommer Plakate an alle Pfarren. Weiteres Arbeitsmaterial wie Handzettel, Begleitbücher, didaktische Hilfen und Vorlagen für Pfarrbriefe können dort angefordert werden (Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 96). Die Katholischen Bildungswerke in den Regionen sind bei der Gewinnung und Vorbereitung von Referenten behilflich.

Nr. 93 Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche vom 8. August, 15.00 Uhr, bis zum 12. August, 13.30 Uhr. Sie findet statt in der DJK Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevenstraße 125–127, F. (02 51) 29 31 67.

Auch ältere Priester oder solche, die bisher nur wenig Sport getrieben haben, können an der Werk-

woche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Neben dem Sport ist folgendes geplant:

1. Ein theoretischer Teil zum Thema: New Age, Esoterik — Neue Strömungen unserer Zeit. Referent und Gesprächsleiter ist Prof. Dr. Heinz Günther Stoppe, Universität Münster.
2. Gespräche und Meditationen über biblische und literarische Texte.
3. Wallfahrt zur Stiftskirche „Schloß Cappenberg“. Möglichkeit der Besichtigung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Die Anmeldungen sind zu richten an: DJK Sportamt — Bundesverbandsbeirat —, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 94 Exerzitienleitertagung

Die österreichische Exerzitienleitertagung vom 3. bis 7. Oktober 1988 in Wien-Lainz steht unter dem Thema „Gebet und Liturgie in Exerzitien“.

Weihbischof DDr. Helmut Krätzl wird das Thema mit Schwerpunkt „Persönliches Gebet“ behandeln.

P. Othmar Sary OSB will im Rahmen der Benediktinischen Spiritualität vorzüglich über „Liturgie in Exerzitien“ sprechen.

Nachmittags folgt ein Podiumsgespräch, bei dem besonders die geistigen Nachfahren des hl. Benedikt gefordert sind.

Schließlich werden wir dann am 3. Tag kleinere Statements haben und eine Art Ideenmarkt über Einbeziehung von liturgischen Veranstaltungen und gemeinsamen Andachtsübungen in die Exerzitien, wie Stundengebet und Messe, wie Anbetung, Kreuzweg, Rosenkranz usw.

Interessierte mögen sich für nähere Auskünfte und eine eventuelle Anmeldung an das Exerzitiensekretariat, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/6/43, F. (02 22) 5 15 52 3 71 Dw., wenden.

Nr. 95 Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg

Vom 24. Oktober 1988, 18 Uhr, bis 28. Oktober 1988, nach dem Mittagessen, findet ein Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg zum Thema „New Age — Grundzüge und Praktiken“ statt. Der Tagungsort ist das Haus Elisabeth in Rheinbreitbach. Eingeladen sind im Gemeindedienst stehende Seelsorger.

Anmeldungen gehen unmittelbar an das Referat für Ökumene im Erzbistum Köln, Gereonstraße 2, 5000 Köln 1, F. (02 21) 1 60 03 70-72.

Arbeitshilfe „Kinder begegnen dem Tod“

Eltern und Erzieher erleben sich oft als hilflos, wenn die ihnen anvertrauten Kinder mit Vergänglichkeit, Trauer und Tod konfrontiert werden. Sie erkennen dabei die eigene Ratlosigkeit und die eigenen Grenzen. Als Hilfe für die Bildungsarbeit in der Familienbildung, in Familienkreisen und Kindergärten bietet die Hauptabteilung Außerschulische Bildung unter dem Titel „Bausteine 3: Kinder begegnen dem Tod“ eine Handreichung an. In den Grundsatzüberlegungen und in den Vorschlägen für die Arbeit mit Erwachsenen und mit Kindern gehen die Autorinnen und Autoren von ihren Erfahrungen aus und bieten erprobte Anregungen für die Praxis.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Außerschulische Bildung, Klosterplatz 7, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 96, gegen eine Schutzgebühr von 5,— DM. Kindergärten erhalten ein Exemplar über das Referat „Tageseinrichtungen für Kinder“ im Diözesancaritasverband anlässlich der kommenden Leiterinnenkonferenzen.

Nr. 97 Pädagogische Arbeitshilfe zum Thema „Neue Medien“

Die Hauptabteilung Außerschulische Bildung bietet eine pädagogische Arbeitshilfe zum Thema „Neue Medien“ an. Unter dem Titel „Bausteine 1.1: homo informatus — Ziel der Informationsgesellschaft?“ befaßt sich der jetzt verfügbare erste Teil vornehmlich mit den technischen Aspekten der „Neuen Medien“. Neben Grundagentexten zur Einarbeitung in die oft schwierige Materie enthält die Arbeitshilfe eine Fülle von Materialien für die praktische Arbeit in der Erwachsenenbildung. Ein Glossar erleichtert den Umgang mit den wesentlichen Begriffen der „Neuen Medien“, eine Auswahlbibliographie gibt Hinweise auf weiterführende und vertiefende Literatur. In 6 Arbeitseinheiten werden Themen wie „Kommunikation, was ist das?“ bis „Das Ziel der IuK-Techniken: Integration der Netze“ aufgegriffen. Wie der Titel „Bausteine“ andeutet, ist die Arbeitshilfe so angelegt, daß sie den pädagogischen Spielraum der „Anwender(innen)“ hoch einschätzt im Sinne einer notwendigen Entscheidung vor Ort über den Aufbau der jeweils geplanten Veranstaltung.

Der in Arbeit befindliche zweite Teil wird sich mit den Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechniken sowie den philosophischen Implikationen befassen. Stichworte der in je 5 Arbeitseinheiten behandelten Themen sind: Fortschrittsangst, -euphorie, Arbeitswelt, Freizeitwelt, Bildung, Medienpolitik, -recht, Mensch-Natur-Technik, Neue Menschen?, Verantworteter Umgang.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Außerschulische Bildung, Klosterplatz 7, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 96, gegen eine Schutzgebühr von 10,— DM.

Nr. 98 Kirchliche Familienarbeit

Die Region Krefeld hat zusammen mit der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen Generalvikariats Aachen eine Untersuchung über Situation, Ziele und Perspektiven kirchlicher Familienarbeit erstellt. Interessenten können diese Studie kostenlos beziehen bei: Bischöfliches Generalvikariat, Referat 2.2.1, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 73.

Nr. 99 Kur und Erholung in drei Ländern

Der Deutsche Caritasverband hat ein „Verzeichnis der katholischen Kur- und Erholungseinrichtungen für Erwachsene“ mit ausführlichen Beschreibungen der Erholungsheime, Kurheime und Kurkliniken in der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz veröffentlicht. Außerdem sind die Anschriften aller Alternativerholungsheime, Behindertenerholungsheime, Familienferienstätten, Müttergenesungsheime sowie der Exerzitienhäuser in der Bundesrepublik benannt. Insgesamt stehen mehr als 300 Häuser in den Erholungsgebieten der drei Länder zur Verfügung. Das Verzeichnis ist zum Preis von 5,40 DM zuzüglich Versandspesen beim Deutschen Caritasverband, Referat Statistik, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br., zu beziehen.

Nr. 100 Adreßbuch für das katholische Deutschland — Ausgabe 1987/88

Die Ausgabe 1987/88 des Adreßbuches für das katholische Deutschland mit dem aktuellen Adresenstand liegt vor.

Das Adreßbuch erfaßt über 4000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3000 Namen umfassendes Personenregister und ein umfangreiches Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen.

Adreßbuch für das katholische Deutschland — Ausgabe 1987/88, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Format 14,8 x 21 cm, kartoniert, 281 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3 87088 528 9, Verlag Bonifatius-Druckerei, Liboristraße 1—3, 4790 Paderborn

Kirchliche Nachrichten

Nr. 101 Priesterexerzitien

*Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Straße 53,
8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12*

3. bis 7. Oktober 1988

Leiter: Generalabt Propst Wilhelm Neuwirth,
St. Florian

Thema: Das Wort des Herrn ist wahrhaftig, all sein
Tun ist verlässlich (Ps 33, 4)

14. bis 18. November 1988

Leiter: P. Constantin Pohlmann OFM, Hildesheim

Thema: Stelle mein Haus wieder her. Franziskani-
sche Impulse zur Erneuerung der Kirche

*Priesterhaus Kevelaer, Postfach 2 57,
4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31 und 60 32*

24. bis 28. Oktober 1988

Leiter: Prof. DDr. Anton Ziegenaus, Augsburg

Thema: Zentraler Glaubensvollzug im Leben des
Priesters

7. bis 11. November 1988

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Thema: Freude an der Hl. Schrift/Freude am
Priestertum

Nr. 102 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 103 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

20. Mai 1988 Dechant Johannes W i n k e r von seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert in Heinsberg-
Kirchhoven und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1988
in den Ruhestand versetzt;

27. Mai 1988 P. Constant R a e s SMM, unbeschadet
seiner Aufgaben als Hausgeistlicher am Kranken-
haus „Mariahilf“ in Gangelt und als Pfarrverweser
an St. Anna in Gangelt-Schierwaldenrath, von
seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä
Empfängnis in Gangelt-Langbroich, rückwirkend
zum 1. April 1988;

31. Mai 1988 Pfarrer Wilhelm B l u m von seinen Auf-
gaben als Pfarrer an St. Brigida in Stolberg-Ven-
wegen und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in
den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

11. Mai 1988 P. Anton van H o u t SMA weiterhin zum
Subsidiar für das Dekanat Eschweiler bis zum 31.
Mai 1989;

11. Mai 1988 Pfarrer i. R. Matthias Leclerq weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selkant bis zum 31. Mai 1989;
11. Mai 1988 Dechant Kaspar Seeger für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Eifel mit Wirkung vom 6. Juni 1988;
20. Mai 1988 Pfarrer Johannes Hölter zum Diözesanaltenseelsorger mit Wirkung vom 1. Juni 1988;
1. Juni 1988 Kaplan Dr. Karl-Rainer Hennes, neben seinen Aufgaben als Kaplan an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, zum vicarius paroecialis an St. Brigida, Stolberg-Venwegen mit Wirkung vom 1. Juni 1988;
1. Juni 1988 Propst Manfred Müller, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und Pfarradministrator an St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, zum Pfarradministrator an St. Brigida in Stolberg-Venwegen mit Wirkung vom 1. Juni 1988.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

8. Mai 1988 P. Peter Alois Jost MSF, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Rochus in Jülich;
10. Mai 1988 Pfarrer i. R. Konstantin Psotta, Erzpriester des Erzbistums Breslau, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Margareta in Krefeld-Linn;
20. Mai 1988 Pfarrer i. R. Matthias Schmitz, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Jakob der Ältere in Jüchen.

Es wurde eingesetzt am:

1. Mai 1988 Sr. Carolita Vienerius als Gemeindeferentin im Krankenhaus Düren-Lendersdorf und in der Pfarre St. Cyriakus, Düren-Niederau.

Nr. 104 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 7. Mai 1988 die Kirche St. Pankratius zu Jüchen-Garzweiler und am 21. Mai die Kirche Herz Jesu zu Krefeld-Königshof.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 26. April bis 17. Mai 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. April in Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 86, am 27. April in St. Peter zu Immendorf 31, am 28. April in St. Gertrud zu Kraudorf 9, am 4. Mai in St. Gereon zu Würm 51, am 5. Mai in St. Johann B. zu Lindern 33, am 6. Mai in St. Willibrord zu Teveren 32, am 8. Mai in St. Johann B. zu Hünshoven 25, am 9. Mai in St. Josef zu Bauchem 55, am 10. Mai in Heilig Kreuz zu Süggerath 24, am 11. Mai in St. Johann Ev. zu Prummern 16, am 13. Mai in St. Kornelius zu Grotenrath 13, am 15. Mai in St. Anna zu Tripsrath 12, am 16. Mai in St. Marien zu Gillrath 31; insgesamt 418 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 17. Mai im Franziskusheim zu Geilenkirchen statt.

Am 19. Mai 1988 nahm er die Beauftragung von 16 Priesteramtskandidaten zu Lektoren und Akolythen in der Kapelle des Collegium Leoninum zu Bonn vor.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 6. Mai 1988 in St. Peter zu Brüggen-Bracht 44, am 7. Mai in St. Gertrudis zu Krefeld-Bockum 28, am 12. Mai in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 25, am 18. Mai in St. Peter zu Aachen 15, am 21. Mai in St. Sebastian zu Würselen 68, am 22. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 36; insgesamt 216 Firmlingen.

Am 21. Mai 1988 spendete er im Salvatorianer-Kloster zu Kall-Steinfeld Michael Overmann SDS das Sakrament der Priesterweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 110	Caritassonntag am 18. September 1988 87
Nr. 105 Kirchenvorstandswahlen 1988	85	Nr. 111	Exerzitienkalender 87
Nr. 106 Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände (Einführung der Briefwahl)	86		
Nr. 107 Änderungen der Anlage zu Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	86	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 108 Adventskalender 1988	87	Nr.112	Priesterexerzitien 88
Nr. 109 Begleitung der Eltern von Erstkommunionkindern	87	Nr.113	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 88
		Nr.114	Personalchronik 89
		Nr.115	Pontifikalhandlungen 90

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 105 Kirchenvorstandswahlen 1988

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 (Kirchlicher Anzeiger 1976, S. 79, Nr. 133) ist in Absprache mit den anderen Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, dem 12./13. November 1988, stattfinden.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen und zur Erläuterung der Wahlordnung (Kirchlicher Anzeiger vom 27. Juli 1976, S. 79, Nr. 133) wird folgender Terminplan veröffentlicht:

I. Bis spätestens 1./2. Oktober

- Anordnung der KV-Wahl (Art. 1 Abs. 1 WO)
- Aufstellung der Wählerliste (Art. 1 Abs. 1 WO)
- Berufung des Wahlausschusses (Art. 4 WO)

II. 8./9. Oktober

Auslegung der Wählerliste
Bekanntmachung der Auslegung
(Art. 1 Abs. 1 und 2 WO)

III. 15./16. Oktober

Abnahme des Aushangs über die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1 Abs. 1 WO)
Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5 Abs. 4 WO)
Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 29./30. Oktober 1988 (Art. 6 WO)

IV. 29./30. Oktober

Einladung zur Wahl
Berufung eines Wahlvorstandes (Art. 7 WO)

V. 5./6. November

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge
(Art. 6 Abs. 4 WO)

VI. 7. – 12. November

Anträge auf Briefwahl (§ 11a WO)

VII. 12./13. November

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VIII. 20. November

Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 16 WO) mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit

IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die Bischöfliche Behörde (Art. 19 WO)

X. Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach der Wahl (Art. 20 Abs. 3 WO)

Nr. 106 Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände (Einführung der Briefwahl)

Nach Benehmen mit dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zur Einführung der Briefwahl folgende Änderungen der

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

Artikel 11a

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tag nach der Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge durch den Wahlausschuß bis zum Vortag der Wahl gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 12

- (1) Nach Schluß der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (2) Danach werden alle Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Liste eingetra-

genen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

- (3) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Diese Änderungen der Wahlordnung treten am 1. September 1988 in Kraft.

Aachen, 6. Juli 1988

Collas

L. S.

Generalvikar

Nr. 107 Änderungen der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Zur Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 und zur Geistlichen-Besoldungsordnung vom 1. September 1960 werden folgende Änderungen verfügt:

Mit Wirkung vom 1. März 1988 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Pfarrer	Pfarrvikare	Vikare	Kapläne	
				mit Haushalt	ohne Haushalt
	030	040	050	010	020
1-3	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 1024,-
4	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 1078,-
5	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 1132,-
6	DM 3709,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 1187,-
7	DM 3824,-	DM 3693,-	DM 3594,-	DM 3594,-	DM 1241,-
8	DM 3937,-	DM 3789,-	DM 3698,-	DM 3594,-	DM 1294,-
9	DM 4051,-	DM 3886,-	DM 3801,-	DM 3702,-	DM 1350,-
10	DM 4165,-	DM 3984,-	DM 3903,-	DM 3808,-	DM 1404,-
11	DM 4279,-	DM 4081,-	DM 4007,-	DM 3915,-	DM 1458,-
12	DM 4395,-	DM 4177,-	DM 4110,-	DM 4023,-	DM 1511,-
13	DM 4510,-	DM 4272,-	DM 4212,-	DM 4131,-	DM 1565,-
14	DM 4624,-	DM 4368,-	DM 4313,-	DM 4239,-	DM 1618,-

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. März 1988

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 757,78	DM 901,08
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 673,46	DM 816,76

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) beträgt ab 1. März 1988 monatlich DM 700,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,— je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes:

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
 - je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Aachen, 1. Juni 1988

Collas
Generalvikar

Nr. 108 · Adventskalender 1988

Schon guter Tradition gemäß wird auch in diesem Jahr der vom Bistum Essen herausgebrachte Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ wieder über den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 8000 München 80, zu beziehen sein. Die Bestellfrist ist schon am 30. Juni d. J. abgelaufen.

Nachzügler sollten also jetzt unbedingt beim DKV bestellen — am besten telefonisch: Tel. 089/4 15 62 42.

Das Anliegen des Kalenders ist gleich geblieben; er bietet Familien mit Kindern im Alter von 5—10 Jahren konkrete Hilfen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Kostenpunkt des 88 Seiten umfassenden, vierfarbigen Kalenders: 1,50 DM pro Stück, allerdings bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= 75,— DM inkl. Versand); Einzelbestellungen über den DKV sind aus versandtechnischen Gründen nicht möglich.

Nr. 109 Begleitung der Eltern von Erstkommunionkindern

Nach den Sommerferien beginnt in den meisten Gemeinden wieder das Anmeldeverfahren für die Teilnahme am Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. Seelsorger und ehrenamtliche Katecheten machen immer wieder die Erfahrung, daß der Erfolg der Katechese in hohem Maße abhängig ist von einer positiven Einstellung des Elternhauses zur Kirche. Ein großer Prozentsatz der Eltern gehört zu den nicht praktizierenden Christen. Ein Gespräch mit diesen Eltern ist nicht immer leicht. Für diese Situation hat jetzt die Katholische Glaubensinformation (KGI) im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz Hilfen bereitgestellt.

In diesen Tagen erhalten alle Pfarrämter ein Ansichtsexemplar des Heftes „Zum Thema: Erstkommunion“. Dies ist ein Impulsheft für Eltern der Erstkommunionkinder, das so gestaltet ist, daß es bei nicht praktizierenden Eltern Interesse am Glauben wecken kann.

Seitens der KGI ist vorgesehen, daß Eltern diese Kommunionillustrierte selbst anfordern. Die Pfarren erhalten auf Bestellung kostenlos und in größerer Stückzahl den Werbeprospekt „Familienbilder“. Dieser Prospekt ist zur Verteilung an die Eltern der Kommunionkinder (bei der Anmeldung, bei Hausbesuchen oder bei einem Elternabend) vorgesehen. Der Prospekt enthält eine Bestellkarte zur Anforderung des großen, illustrierten Heftes. Wir machen alle Priester und Katecheten auf dieses hilfreiche Angebot der KGI aufmerksam.

Nr. 110 Caritassonntag am 18. September 1988

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird am 18. September im Bistum Aachen der Caritassonntag 1988 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas (Tel. 02 41/43 11 30) zur Verfügung.

Nr. 111 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das II. Halbjahr 1988 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 112 Priesterexerzitien

*Franziskushof Wetzhausen-Craheim,
8721 Stadtlauringen 1*

7. bis 20. August 1988

Thema: Priester beten für Priester

Anmeldung oder Rückfragen: Spiritual Felix
Dietrich, Erlenbadstraße 71, 7591 Obersasbach,
F. (07841) 23537

*Bildungshaus St. Virgil, Ernst-Grein-Straße 14,
A-5026 Salzburg-Aigen*

29. August bis 2. September 1988

*Katholisches Evangelisationszentrum,
Klosterhof 5, D-8861 Maihingen
(Bahnhof Nördlingen), F. (09087) 215*

9. bis 14. Oktober 1988

Leiter: Prof. DDr. Heribert Mühlen, Paderborn

Thema: Erneuerung des Priesterlebens und
der Pastoral

Nr. 113 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 114 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

11. Juni 1988 Pfarrer Johannes Niesemann von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Niederkrüchten-Oberkrüchten und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in den Ruhestand versetzt;
22. Juni 1988 Domkapitular Prälat Philipp Boonen von seinen Aufgaben als Geistlicher Assistent des Diözesanrates der Katholiken mit Wirkung vom 1. Juli 1988;
1. Juli 1988 Prof. Dr. Engelbert Groß von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Johann B. in Krefeld mit Wirkung vom 31. Juli 1988;
1. Juli 1988 Pfarrer i. R. Josef Uedelhoven von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Elisabeth in Mönchengladbach, rückwirkend zum 1. Juni 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

11. Juni 1988 Pfarrer Alfred Bergrath für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Düren mit Wirkung vom 15. Juli 1988;
11. Juni 1988 Pfarrer Dr. Anton Jansen für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 29. Juni 1988;
11. Juni 1988 Pfarrer Eckhard Lossen für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Mönchengladbach mit Wirkung vom 26. Juni 1988;
22. Juni 1988 Pfarrer Franz-Josef Wymen für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Aachen-Land mit Wirkung vom 3. Juli 1988;
22. Juni 1988 Pfarrer i. R. Ferdinand Lenßen weiterhin zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt bis zum 30. Juni 1989;
1. Juli 1988 Pfarrer i. R. Josef Uedelhoven zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Mariä Heimsuchung, rückwirkend zum 1. Juni 1988.

Unser Bischof Klaus hat am:

10. Juni 1988 der Wahl von Pfarrer Josef Jansen zum Verantwortlichen der Priestergemeinschaft Jesus Caritas — Charles de Foucauld — in den deutschsprachigen Ländern zugestimmt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

20. Juni 1988 P. Willibald Segeroth CSSR, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann B. in Aachen-Burtscheid.

Es wurden eingesetzt am:

1. Juli 1988 Sr. Marigrete Knoch als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Klemens, Viersen-Süchteln;
1. Juli 1988 Herr Eugen Godoj, bisher tätig als Regionalbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit, als Pastoralreferent im Dekanat Mönchengladbach-Mitte.

Es wurde versetzt am:

1. Juli 1988 Frau Gabriele Hellmanns als Gemeindefereferentin aus der Pfarre St. Josef, Düren, in die Pfarren St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, und St. Martin, Heimbach-Hergarten.

Nr. 115 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 25. Mai bis 16. Juni 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim-Kronenburg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Johann zu Dollendorf 37, am 26. Mai in St. Hieronymus zu Dahlem 42, am 29. Mai in St. Brictius zu Berk 13, am 30. Mai in St. Martin zu Schmidtheim 35, am 31. Mai in St. Johann zu Kronenburg 5, am 1. Juni in St. Mariä Geburt zu Baasem 9, am 3. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 18, am 5. Juni in St. Wendelin zu Rohr 13, am 6. Juni in St. Johann zu Mülheim 7, am 7. Juni in St. Margareta zu Reetz 11, am 8. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Uedelhoven 27, am 9. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Lommersdorf 49, am 10. Juni in St. Agatha zu Alendorf 27, am 12. Juni in St. Johann zu Ripsdorf 48, am 15. Juni in St. Peter und Paul zu Blankenheimerdorf 29; insgesamt 370 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. Juni 1988 im Pfarrheim zu Dahlem statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Nikolaus zu Aachen 15, am 20. Juni in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 57, am 22. Juni in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 58, am 23. Juni in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 19, am 25. Juni in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 18, am 26. Juni in St. Michael zu Alsdorf-Begau 12, am 27. Juni in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 58, am 28. Juni in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 47, am 29. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Hehler 28, am 30. Juni in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 42; insgesamt 354 Firmlingen.

Am 3. Juli weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 8. Juni bis 26. Juni 1988 die kanonische Visitation des Dekanates Kreuzau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Andreas zu Stockheim 34, am 9. Juni in Heilig Kreuz zu Hürtgen 19, am 10. Juni in St. Apollinaris zu Obermaubach 18, am 11. Juni in St. Brigida zu Untermaubach 23, am 15. Juni in St. Antonius zu Gey 29, am 16. Juni in St. Apollonia zu Großhau 22, am 20. Juni in St. Martin zu Drove 26, am 23. Juni in St. Gereon zu Boich 45, am 24. Juni in St. Urban zu Winden 45, am 25. Juni in St. Heribert zu Kreuzau 34, am 26. Juni in Hl. Maurische Märtyrer zu Bergstein 34; insgesamt 329 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. Juni 1988 im Pfarrzentrum zu Kreuzau statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 31. Mai im Rheinischen Landeskrankenhaus zu Düren 2, am 4. Juni in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 90; insgesamt 92 Firmlingen.

Am 19. Juni 1988 weihte er in St. Lambertus zu Erkelenz 5 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 27. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 51, am 15. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 48, am 20. Juni in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 32, am 23. Juni in St. Nikolaus zu Brüggen 30, am 25. Juni in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 52, am 28. Juni in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 12; insgesamt 225 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Josip Arnerić das Sakrament der Firmung am 2. Juni 1988 in der Kroatischen kath. Mission Aachen 32 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof John Joseph aus Faisalabad in Pakistan das Sakrament der Firmung in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 145 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 119	Die Kirchen und Das Judentum, Dokumente von 1945—1985 94
Nr. 116	Wort zum Caritassonntag am 18. September 1988 93	Nr. 120	Jüdisches Gebetbuch zum Sabbatmorgen. 94
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 121	Sammelaktion „Kleine Münze — große Hilfe“ 95
Nr. 117	Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., Jüchen, und der Kirchengemeinde St. Pankratius, Garzweiler 93	Kirchliche Nachrichten	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 122	Priesterexerzitien 95
Nr. 118	Hausgottesdienst im Advent 1988 . . . 94	Nr. 123	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 95
		Nr. 124	Personalchronik 97
		Nr. 125	Pontifikalhandlungen. 97

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 116 Wort zum Caritassonntag am 18. September 1988

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritassonntag. Das Leitwort, das der Caritasverband für dieses Jahr gewählt hat „Danken und Teilen“, will uns den Auftrag und das Gebot, an fremder Not nicht achtlos vorbeizugehen, näherbringen. Die Bischöfe bitten die Gläubigen durch Gebet, durch

persönlichen Einsatz und durch ein finanzielles Opfer, die Werke und die Bemühungen der Caritas zu unterstützen. Die Bischöfe danken den Gläubigen und allen Mitarbeitern der Caritas für ihr Zeugnis, das sie in der Nachfolge und der Verwirklichung der Liebe Christi in unseren Tagen geben.

Dieses Wort soll am Sonntag, dem 11. September 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 117 Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., Jüchen, und der Kirchengemeinde St. Pankratius, Garzweiler

Am Umsiedlungsstandort Jüchen-Nord gibt die Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. einen Teil ihres

Gebietes an die Kirchengemeinde St. Pankratius, Garzweiler, ab, da die Ortschaft Garzweiler dem Tagebau weichen muß.

Nach Anhörung und mit Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Das nachfolgend umschriebene Gebiet der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. wird der Kirchengemeinde St. Pankratius, Garzweiler, zugeordnet:

An der Nord-Ostecke des Hamscher Hofes nördlich des Jüchen-Baches von Punkt A verläuft die Grenze auf einem Wirtschaftsweg etwa 400 Meter nach Osten, knickt in Punkt B im rechten Winkel nach Süden ab bis zum Auftreffen auf den Jüchen-Bach in Punkt C. Sie folgt dem Bach etwa 250 Meter nach Osten bis zur Nord-Ostecke der Kläranlage in Punkt D und trifft im rechten Winkel nach Norden abknickend in Punkt E wieder auf den Wirtschaftsweg. Sie folgt diesem nach Nordosten bis an die Gemarkung „Am Bissener Weg“, knickt in Punkt F in einem Winkel von ca. 100 Grad nach Norden ab und folgt einem Wirtschaftsweg etwa 200 Meter bis zum Punkt G. Sie verläuft nach Westen abknickend ca. 300 Meter auf Gemarkungsgrenzen bis zum Punkt H und folgt einem Wirtschaftsweg nach Norden abknickend etwa 60 Meter bis zum Punkt K. Von hier

verläuft sie den Gemarkungsgrenzen folgend ca. 500 Meter stetig nach Westen bis zum Punkt L. Im rechten Winkel nach Süden abknickend verläuft sie in gerader Linie bis zur Einmündung der Straße „Priesterath“ auf die „Garzweiler Allee“ in Punkt M. Die Achse der Garzweiler Allee bis zum Ausgangspunkt A ist die Grenze zwischen der Enklave Garzweiler und dem Ortsteil Jüchen-Priesterath.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den zwei betroffenen Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 2. Mai 1988

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 118 Hausgottesdienst im Advent 1988

Auch in diesem Jahr lädt unser Bischof Familien und Gemeinschaften in unserem Bistum ein, wieder einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist der Montag nach dem dritten Advent, also der 12. Dezember 1988. Beginn des Hausgottesdienstes im Bistum ist um 19.30 Uhr. In diesem Jahr wird der Hausgottesdienst unter dem Thema stehen „Wer mir nachfolgt, muß aufbrechen!“ Zu diesem Hausgottesdienst wird ein Text vorbereitet, der zur Verteilung an die Gläubigen bestimmt ist und kostenlos bezogen werden kann.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der zuständigen Regionalstelle zu bestellen. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen angeschlossenen Einrichtungen berücksichtigen. Im Einzelfall ist auch eine direkte Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindegearbeit, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, möglich. Da im vergangenen Jahr manche Wünsche nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Bestellungen zu spät eingingen, wird dringend auf die Einhaltung des Bestelltermins hingewiesen. Die Bestellungen müssen bis zum 10. September 1988 vorliegen.

Nr. 119 Die Kirchen und das Judentum, Dokumente von 1945 – 1985

Die gemeinsame Veröffentlichung der Studienkommission Kirche und Judentum der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Arbeitsgruppe für Fragen des Judentums der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. von Rolf Rendtorff und Hans Hermann Henrix im Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, umfaßt 748 Seiten

und kostet 98,— DM.

Wie der Vorsitzende der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Paul-Werner Scheele (Würzburg) und der stellvertretende Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Hans-Gernot Jung, in ihrem Vorwort betonen, „spiegelt sich in den Dokumenten, die von der evangelischen und der katholischen Kirche sowie von Vertretern des Judentums auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Autorität in den Jahren von 1945 – 1985 erarbeitet und veröffentlicht wurden“, der Weg des Neubeginns im christlich-jüdischen Dialog wider. Der Band selber sei ein Ergebnis evangelisch/katholisch/jüdischer Zusammenarbeit und schon als solcher „ein Zeichen der Hoffnung“.

Nr. 120 Jüdisches Gebetbuch zum Sabbatmorgen

In der Schriftenreihe der Bischöflichen Akademie und der Hauptabteilung „Auerschulische Bildung“ ist das erste jüdische Gebetbuch zum Sabbatmorgen in einem kirchlichen Verlag veröffentlicht worden: Jakob J. Petuchowski (Hrsg.), „Daß wir Dir in Wahrheit dienen“. Ein jüdischer Gottesdienst für den Sabbatmorgen. Mit einem Nachwort von Hans Hermann Henrix, Einhard-Verlag, Aachen 1988. Prof. Petuchowski, der bekannteste jüdische Liturgiewissenschaftler der Gegenwart, hat bei seiner Übersetzung ins Deutsche alle Rubriken der synagogalen Liturgie beibehalten und sie in einer Einführung erläutert. So ist ein Gebetbuch in moderner deutscher Übersetzung entstanden, das ganz im Einklang mit der jüdischen Tradition steht. Was ein jüdischer Gottesdienst dem Christen in spiritueller Hinsicht bedeuten kann, führt Hans Hermann Henrix, Direktor der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, in einem Nachwort aus. Die Schrift kann zum Preis von 7,80 DM beim Sekretariat der Bischöflichen Akademie, Leonhardstraße 18–20, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 84 74, bezogen werden.

Nr. 121 Sammelaktion
„Kleine Münze – große Hilfe“

Unter dem Motto „Kleine Münze – große Hilfe“ sammelt der Caritasverband für das Bistum Aachen zum Ende der Hauptferienzeit ausländische Münzen, die die Urlauber aus dem Ausland mit nach Hause gebracht haben und mit denen sich hierzu-

lande nichts mehr anfangen läßt.

Der Caritasverband sammelt und sortiert diese Restdevisen und tauscht sie über Gewährsmänner im Ausland wieder in DM um. Der Erlös der diesjährigen Sammelaktion soll der Sommeraktion der Caritas-Kinderhilfe Aachen zufließen, die sich diesmal schwerpunktmäßig der ausländischen Flüchtlinge in unserem Lande annehmen will.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 122 Priesterexerzitien

*Herz-Jesu-Kloster, Exerzitien- und Bildungshaus,
6730 Neustadt/Weinstraße, Waldstraße 145,
F. (0 63 21) 89 06-0*

3. bis 7. Oktober 1988

Thema: Der Herr ist die Kraft meines Lebens

Leiter: P. Johannes Kalmer SCJ

14. bis 18. November 1988

Thema: Priester in der Nachfolge des Herrn

Leiter: P. Michael Tupec OFM Cap.
(Domprediger Passau)

3. bis 7. April 1989

Thema: Der Herr hat an dir seine Freude (Jes 62, 4)
Der Bund Gottes mit den Menschen in
unserer Berufung und Sendung

Leiter: P. Alfons Schrodi OMI

**Nr. 123 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1987**

Nr. 124 **Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

6. Juli 1988 Pfarrer i. R. Johannes Henn von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch, rückwirkend zum 1. Juli 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

6. Juli 1988 zu Mitgliedern des Diözesanpriesterrates aufgrund ihres Amtes
Regionaldekan Dr. Anton Jansen;
Regionaldekan Eckhard Lossen;
Regionaldekan Kaspar Seeger;
Regionaldekan Franz-Josef Wynn;
6. Juli 1988 Pfarrer Gerd-Heinrich Mitzschering, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Nettersheim und an St. Gertrud in Netterheim-Bouderath, zum Pfarradministrator an St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch, rückwirkend zum 1. Juli 1988;
11. Juli 1988 Pfarrer Jost Mattar für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Langerwehe;
11. Juli 1988 Dechant Hubert Müllers für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Langerwehe;

15. Juli 1988 zum Mitglied des Diözesanpriesterrates aufgrund seines Amtes Regionaldekan Alfred Bergrath;

27. Juli 1988 Pfarrer i. R. Felix Kaufmann weiterhin zum Subsidiar an St. Michael in Düren-Lendersdorf bis zum 30. Juni 1989.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. Juli 1988 Oberstudienrat i. R. Heinrich Graab, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Georg, Wassenberg;
8. Juli 1988 Pfarrer i. R. Leonhard Montuë, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Herz Jesu, Stolberg;
19. Juli 1988 Prof. Dr. Walter Bützler, Priester der Diözese San Diego (USA), zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter und Paul, Eschweiler;
29. Juli 1988 Pfarrer i. R. Heinrich Köttgen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Anna, Düren.

Nr. 125 **Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 28. Juni 1988 in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 31, am 1. Juli in St. Kornelius zu St. Tönis 90, am 2. Juli in Maria im Tann zu Aachen 26, am 5. Juli in Christ König zu Kempen 35, insgesamt 182 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1988.	101	Nr. 132 Schalom-Versammlung am 16. November 1988	104
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 127 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission	102	Nr. 133 Ökumenische Begegnung in Erfurt. . .	104
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 128 Hinweise für den Sonntag der Weltmission	103	Nr. 134 Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland	104
Nr. 129 Vorzeitige Beendigung des Amtes des Kirchenvorstehers durch Wegzug aus der Gemeinde . . .	103	Nr. 135 MISEREOR-Fastenaktion 1989 Eröffnungsfeier in Aachen	104
Nr. 130 Informationstagung zum Ständigen Diakonat	103	Nr. 136 Begleitung der Pfarrgemeinderatsarbeit	105
Nr. 131 Zum Gedenken an den 9. November 1938	104	Nr. 137 Arbeitshilfe zur Freizeitpastoral . . .	105
		Nr. 138 Adventskalender des Bonifatiuswerkes	105
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 139 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	105
		Nr. 140 Personalchronik	107

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1988

Liebe Schwestern und Brüder!

Täglich erreichen uns aus allen Teilen der Welt bestürzende Nachrichten über Menschenrechtsverletzungen. Auch viele Christen müssen Verfolgung und Unterdrückung erdulden. Zu keiner Zeit der Kirchengeschichte hat es so viele Märtyrer gegeben wie heute. Und je deutlicher die Kirchen in den einzelnen Ländern ihre Stimme gegen ihre Unterdrücker erheben, desto grausamer werden oft die Verfolgungen.

Jesus hat seiner Kirche Verfolgungen vorausgesagt: „Wenn sie mich verfolgt haben, werden sie auch euch verfolgen“ (Joh 15, 20). Aber er ist auch gekommen, um den Gefangenen die Entlassung zu verkünden, die Zerschlagenen in Freiheit zu setzen und ein Gnadenjahr des Herrn auszurufen (vgl. Lk 4, 18–19).

Jesus, der selbst verfolgt und entehrt wurde, tritt für die Freiheit und Ehre aller ein, deren Menschenwürde mit Füßen getreten wird. Er fordert dazu auf, in jedem Menschen das Abbild Gottes, seines himm-

lischen Vaters, zu erkennen und zu ehren. So können wir nicht ruhig bleiben, wenn wir von den Verfolgungen hören, denen Christen in vielen Ländern der Welt ausgesetzt sind. Sie vertrauen darauf, daß wir ihnen beistehen. Antworten wir auf ihr Vertrauen! Hören wir ihren Hilferuf!

Der kommende Sonntag der Weltmission appelliert an uns: „Laß sie nicht allein!“ Gemeint sind damit die zahllosen Gemeinden der Weltkirche vor allem in den armen und unfreien Ländern der Welt; die Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensbrüder und Ordensschwestern und Laien, die überall auf der Welt für die Würde des Menschen

eintreten, um dieses Geschenk unseres Schöpfers zu verteidigen. Richtung und Kraft für ihr Handeln gibt ihnen das Evangelium. Stütze und Ermutigung erfahren sie dabei durch unser Gebet und unsere Gabe.

Lassen wir unsere bedrängten Brüder und Schwestern nicht allein! Geben wir ihnen auch durch unsere Gabe ein deutliches Zeichen, daß wir uns ihnen verbunden wissen und bereit sind zu helfen.

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. Oktober 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 127 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ Dieser Einleitungssatz zur pastoralen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils gilt in besonderer Weise hinsichtlich der aktuellen weltkirchlichen Entwicklung vieler außereuropäischer Länder, einschließlich der Sowjetunion. So herrscht Grund zur Freude und Hoffnung darüber, daß der Same des Evangeliums aufgegangen ist in vielen jungen Ortskirchen und beginnt, reiche Frucht zu bringen.

Diese Frucht besteht zunehmend darin, daß sich diese Ortskirchen nicht länger als „Missionsländer“ im herkömmlichen Sinne verstehen, sondern selber „missionarisch“ tätig werden. Dies geschieht oft in neuen Bahnen und Dimensionen, die für unseren eigenen Glauben eine große Bereicherung und Ermutigung darstellen. Doch bleiben Trauer und Angst nicht aus, wenn wir hören, daß in vielen Ländern fundamentale Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Hier ist unsere Solidarität als Mitchristen gefordert.

Laß sie nicht allein! bittet in diesem Sinne das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission am 30. Oktober. Unser Blick richtet sich dabei auf jene Mitmenschen in aller Welt, deren Würde in vielfältiger Weise mißachtet und deren Rechte auf's gröbste verletzt werden. Als Christen dürfen wir nicht schweigen und tatenlos zur Kenntnis nehmen, wenn irgendwo Menschen ihrer fundamentalen Rechte beraubt werden — sind sie doch Abbild Got-

tes, Schwestern und Brüder in Jesus Christus.

Für die Ortskirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist das Eintreten für die Menschenrechte Beispiel missionarischen Handelns — Einsatz für das Gottesreich. Im Vaterunser lehrt uns Jesus, um die Ankunft des Reiches Gottes zu beten, und zugleich verkündet er, daß sein Reich bereits in unserer Mitte ist. Wir Christen können und sollen Zeugen dieses Reiches sein, indem wir die Menschenfreundlichkeit Gottes verkünden und uns in der Nachfolge Jesu für den Menschen, seine Würde und Rechte, einsetzen. Das ist unsere Sendung. Gott will dem Menschen durch Menschen begegnen. Deshalb ist es Aufgabe der Kirche — und damit auch Aufgabe von MISSIO im Dienst dieser Kirche —, Zeichen der Gegenwart Gottes in dieser Welt zu sein. Nicht, indem sie auf ein fernes Jenseits weist, sondern indem sie die Menschen spüren läßt, daß Gottes Reich mitten unter uns angebrochen ist.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission tragen wir dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene materiellen und geistlichen Lebensgrundlagen erhalten, die für ihre missionarische Tätigkeit notwendig sind.

Ich bitte Sie daher herzlich, dieses missionarische Anliegen auch in Ihre Gemeinde zu tragen und durch Ihr Engagement zu fördern. Mit meiner Bitte verbinde ich auch meinen persönlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihren Einsatz, der mit dazu beigetragen hat, daß das Reich Gottes unter uns sichtbar wird.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr Bischof
† Klaus

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 128 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Vor 40 Jahren haben 148 Staaten die allgemeine Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unterzeichnet. Dennoch werden bis in unsere Tage weltweit Menschenrechte verletzt und die Würde der menschlichen Person mißachtet. Menschenrechte und Menschenwürde aber sind keine rein menschlichen Werte und Ideale. Sie entstammen dem Plan Gottes für die Menschen und sind untrennbar mit dem Reich Gottes verbunden, das zu verkünden, Christus vom Vater gesandt worden ist.

Der Sonntag der Weltmission am 30. Oktober 1988 greift diese Thematik auf. Er appelliert an uns: Laß sie nicht allein! und meint damit die zahllosen christlichen Gemeinden, auch viele einzelne Christen — vor allem in den armen und unfreien Ländern der Welt —, die sich, oft unter großen Gefahren, für die Menschenrechte einsetzen und darin einen Teil ihres missionarischen Auftrags sehen.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Solidarität mit den Christen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen dafür, daß wir miteinander glauben und miteinander teilen.

Im einzelnen möge man folgendes beachten:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Goethestraße, 5100 Aachen, kostenlos angefordert werden. Speziell für den Weltmissionssonntag 1988 können dort u. a. „Liturgische Hilfen“, ein Informations- und Arbeitsheft, Aktionsartikel, Plakate, das Aktionsheft und die Posterserie der Jugendaktion sowie ein Opferkästchen für Kinder bestellt werden. Der Material-Set von MISSIO bietet zahlreiche Informationen zum diesjährigen Thema, eine Übersicht der Materialien und Hinweise für die Bestellung.

Erfahrungsgemäß wird die MISSIO-Kollekte durch einen persönlichen Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 23. Oktober 1988, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders unterstützt.

2. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 30. Oktober zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

3. Die Aktion „Ausbildungsförderung“ von MISSIO bietet unabhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.
4. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen der Pfarrei außerdem Interesse daran haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu unterstützen, kann man sich an den MISSIO-Projektdienst wenden.

Das Missionswissenschaftliche Institut e. V., Aachen, fördert die Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit.

Spenden für die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecke des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO (MWI) sind bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Konten des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO e. V.:

Pax-Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91) 100 4640 019
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 2589 36-505

Nr. 129 Vorzeitige Beendigung des Amtes des Kirchenvorstehers durch Wegzug aus der Gemeinde

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß das Amt des Kirchenvorstehers vorzeitig u. a. durch Wegzug aus der Gemeinde endet.

Die Ergänzung des Kirchenvorstandes erfolgt aus der Ersatzliste. Ist die Ersatzliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand selbst ein wählbares Gemeindemitglied hinzu. Das an die Stelle des vorzeitig Ausgeschiedenen in den Kirchenvorstand eingetretene Mitglied setzt die Amtszeit des Vorgängers fort.

Nr. 130 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Am Samstag, dem 22. Oktober 1988, findet von 10.00 bis 17.00 Uhr in Maria Rast eine Informationstagung zum Ständigen Diakonat im Bistum Aachen statt. Geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre alt sein. Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter von 25 Jahren Voraussetzung.

Anmeldung zur Tagung bis zum 17. Oktober: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Ständiger Diakonat; vormittags auch telefonisch unter F. (02 41) 45 24 20.

**Nr. 131 Zum Gedenken
an den 9. November 1938**

In diesem Jahr jährt sich in der Nacht vom 9. zum 10. November 1988 zum 50. Male jenes gräßliche Ereignis, das unter dem Schlagwort „Reichskristallnacht“ eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Die christlichen Kirchen haben nach dem Zweiten Weltkrieg viele Schritte zur Versöhnung zwischen Juden und Christen getan. In 50 Jahren hat sich das Verhältnis von Juden und Christen auch in unserem Land wesentlich entspannt. Der 50. Jahrestag des jüngsten Pogroms gegen die Juden in Deutschland muß aber für die christlichen Gemeinden ein Anlaß sein, des furchtbaren Geschehens zu gedenken und in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen die Bitte um Vergebung auszusprechen und Gottes Hilfe für eine menschlichere Welt zu erbitten.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat in Verbindung mit dem Liturgischen Institut Gottesdienstvorlagen bereitgestellt, die den Gemeinden für diesen Tag zur Verfügung gestellt werden können. Folgende Hilfen werden angeboten:

1. Elemente zur Feier der Gemeindemesse am 6. November 1988 (33. Sonntag im Jahreskreis B)
2. Andacht „Begegnung – Versöhnung – Veränderung“ (zusammengestellt aus dem GOTTESLOB)
3. Elemente und Bausteine für ökumenische Gottesdienste, Andachten und Gebetstreffen.

Die vorstehend genannten drei Materialsammlungen können, einzeln oder gemeinsam, abgerufen werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, Postfach 2 10, 5100 Aachen. Die Gemeinden werden gebeten, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

**Nr. 132 Schalom-Versammlung
am 16. November 1988**

Die Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Aachen und Mönchengladbach, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Aachen, der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, die Evangelischen Kirchenkreise von Aachen, Gladbach, Jülich und Krefeld sowie Pax-Christi im Bistum Aachen bereiten für den 16. November 1988 (Buß- und Bettag) unter dem Titel „Schalom“ eine ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Aachen vor.

Der Tag soll beginnen mit einem Morgengebet auf dem Katschhof und einem Schweigegang mit dem Aachener Friedenskreuz zum Kármán-Auditorium. Verschiedene Referenten ziehen dort Zwischenbilanz im Konziliaren Prozeß und präzisieren die Verantwortung der Christen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Zeit ab Mittag ist der praktischen Arbeit vorbehalten: Im Markt der Möglichkeiten stellen sich Gruppen und Initiativen vor mit ihren Erfahrungen im Konziliaren Prozeß; in

verschiedenen Werkstätten soll kreativ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gearbeitet werden. Den Abschluß bildet wieder ein Schweigegang durch die Stadt mit einem Gottesdienst in St. Peter und dem Besuch des Synagogen-denkmals.

Die Einladung erfolgt über Faltblätter, die breit gestreut werden. Alle interessierten Personen können sich anmelden bei: Schalom-Versammlung, Postfach 2 10, 5100 Aachen.

**Nr. 133 Ökumenische Begegnung
in Erfurt**

Vom 28. September bis 2. Oktober 1988 treffen sich in Erfurt je 40 Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) zur Vierten Europäischen Ökumenischen Begegnung. Dieses Treffen steht unter dem Thema „Dein Reich komme“. Höhepunkt der Begegnung wird ein ökumenischer Gottesdienst sein, in dessen Zentrum das Vaterunser steht. Die Begegnung dient dem Erfahrungsaustausch darüber, was es heißt, dieses Gebet gemeinsam zu beten. Ort des Treffens ist das ehemalige Augustinerkloster in Erfurt, wo Luther als junger Mensch gelebt und wo er die Bibel, die zum Mittelpunkt seiner Verkündigung werden sollte, lieben lernte.

Der gemeinsame Ausschuß der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen bittet alle Kirchen Europas, sich in den Gottesdiensten am 2. November vor allem beim Beten des Herrengebetes mit den Vertretern der Kirchen in Erfurt zu verbinden und die Bitte „Dein Reich komme“ über den ganzen Kontinent hin gemeinsam auszusprechen.

**Nr. 134 Ökumenische Arbeitstagung
im Rheinland**

Zu der vom 26. bis 28. Februar 1988 in St. Augustin zur Thematik „Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöpfung“ veranstalteten ökumenischen Arbeitstagung im Rheinland liegt eine Dokumentation vor. In ihr sind die wichtigsten Gottesdienste und Referate, Arbeitsgruppenergebnisse, Rückmeldungen der Teilnehmer und das Presseecho zusammengefaßt. Die Dokumentation kann unter dem Stichwort „St. Augustin“ zum Stückpreis von 5,— DM bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, Postfach 2 10, 5100 Aachen.

**Nr. 135 MISEREOR-Fastenaktion 1989
Eröffnungsfeier in Aachen**

Vom 10. bis 12. Februar 1989 wird die MISEREOR-Fastenaktion in Aachen eröffnet. Stellvertretend für die anderen 21 Diözesen wird das Bistum Aachen diese Eröffnung in die Hand nehmen und verant-

wortlich durchführen. Die Eröffnung der Fastenaktion bietet die Möglichkeit, in der eröffnenden Diözese das Thema der Fastenerziehung und des Entwicklungsauftrages der Kirche besonders intensiv an die Gemeinden, Verbände und Gruppen heranzutragen und den Kontakt zu Schulen und Erwachsenenbildung zu suchen.

Dem Datum 10. bis 12. Februar 1989 kommt besondere Bedeutung zu, weil es zugleich das 30jährige Jubiläum von MISEREOR ist und von daher ein Rück- und Vorblick auf die Jahre kirchlicher Entwicklungsarbeit erfolgen kann und soll.

Die Diözese Aachen möchte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von MISEREOR die Eröffnung der Fastenaktion vorbereiten. Zugleich soll darüber hinaus auch ein Bewußtseinsprozeß in den Gemeinden ermöglicht werden, der über die Eröffnung hinausgeht und das Anliegen der kirchlichen Entwicklungsarbeit über die vielfältigen Aktionen und das persönliche Engagement einzelner weiterträgt.

Unter dem Vorsitz des Bistumsbeauftragten für die MISEREOR-Fastenaktion 1989, Dr. Alfons Brüls, hat die Diözese zur Vorbereitung der Eröffnung und der begleitenden Arbeiten zusammen mit MISEREOR eine Koordinationsgruppe gegründet, die ihrerseits einzelne Projektgruppen gebildet hat für die Eröffnungsfeier vom 10. bis 12. Februar 1989, für die Bildungsarbeit, die begleitend stattfinden soll bis zu diesem Termin und darüber hinaus, für den Festgottesdienst und für die Hungertuch-Wallfahrt, die seit der Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion im Bistum Hildesheim 1986 gleichsam die Staffette weitergibt (88/89 von Limburg nach Aachen).

Nr. 136 Begleitung der Pfarrgemeinderatsarbeit

Um den Pfarrgemeinderäten zu helfen, die bisherige dreijährige Arbeit dieser Amtsperiode zu reflektieren und Perspektiven künftiger Pastoral zu entwickeln, hat die Abteilung Territoriale Gemeindearbeit Damen und Herren als Begleiter von Klausurtagungen (Wochenende, Tagesveranstaltungen, Nachmittage) mit entsprechender Zielsetzung ausgebildet.

Die Pfarrgemeinderäte in unserem Bistum werden eingeladen, diese Hilfe anzunehmen und baldmöglichst eine Klausurtagung durchzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, F. (02 41) 45 23 73, nimmt Anfragen entgegen und vermittelt die Begleitung der Treffen.

Nr. 137 Arbeitshilfe zur Freizeitpastoral

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen der Campingseelsorge wurde eine Arbeitshilfe „Zeitansage – Freie Zeit“ erstellt, die für Gemeinden und Verbände im Bistum Aachen Anregungen geben will, das Problem der Freizeit in ihrer pastoralen Bedeutung zu erkennen.

Die Impulse von Bischof Dr. Klaus Hemmerle zur Zeitpastoral (vgl. Fastenhirtenbrief 1984, Kirchl. Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 2 vom 15. Februar 1984, Nr. 23) werden aufgegriffen und konkretisiert.

Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst in den Urlaubsgebieten unseres Bistums haben ein Exemplar dieser Broschüre erhalten.

Weitere Exemplare können auch von anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral angefordert werden beim

Referat Freizeitpastoral, Franziskushaus, Klosterplatz 1, 5372 Schleiden (Eifel), F. (0 24 45) 6 66 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 82.

Bei Bestellungen von Interessenten außerhalb unseres Bistums erbitten wir einen Kostenbeitrag von 5,— DM.

Nr. 138 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Alljährlich gibt das Bonifatiuswerk der Kinder einen Adventskalender heraus, dessen Erlös besonders der Unterstützung der „Religiösen Kinderwochen“ in der Diaspora der DDR dient. In der inzwischen über 30jährigen Tradition konnten Tausende katholischer Kinder an diesen segensreichen Wochen teilnehmen.

Erbetene Spende für den farbigen Kalender mit begleitendem Gebetbuch 4,— DM, Weihnachtskarte „Die Geburt Jesu“ 0,60 DM. Bestellungen, wenn möglich als Sammelbestellung, durch das Pfarramt oder direkt an das Bonifatiuswerk der Kinder, Kamp 22, 4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 51 15.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 139 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 140 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

11. Juli 1988 Krankenhauspfarrer Wilhelm Zimmermann von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Marienhospital in Aachen-Burtscheid, rückwirkend zum 1. Juli 1988;
19. August 1988 P. Stephan Schmitz SCJ von seinen Aufgaben an der Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld-Lindenthal zum 1. September 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

11. Juli 1988 Pfarrer Hubert Leuchter aufgrund der Wahl der Diözesanversammlung am 25./26. Juni 1988 erneut zum Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen;
11. Juli 1988 Krankenhauspfarrer Wilhelm Zimmermann zum Krankenhausseelsorger an der Rheumaklinik in Aachen-Burtscheid, rückwirkend zum 1. Juli 1988;
12. August 1988 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Subsidiar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1989;
12. August 1988 Pfarrer i. R. Wilhelm Ruland weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest bis zum 31. August 1989;
12. August 1988 Realschulpfarrer i. R. Johannes Schlösser weiterhin zum Subsidiar für die Pfarre St. Josef in Stolberg-Donnerberg und für das Dekanat Stolberg-Nord bis zum 31. August 1990;
15. August 1988 Kaplan Dr. Karl-Rainer Hennes, neben seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, und an St. Brigida, Stolberg-Venwegen, für fünf Jahre zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat;
19. August 1988 Kaplan Bernhard Blatzheim zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, und das Einverständnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen und am Franziskus-Gymnasium in Hürtgenwald-Vossenack zu unterrichten.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

15. August 1988 Pfarrer Otto Enger, zuletzt tätig in der Pfarre St. Katharina, Aachen-Forst;
22. August 1988 Pfarrer i. R. Wilhelm Grundmann, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Maria Magdalena in Geldern (Bistum Münster);
26. August 1988 Pfarrer i. R. Theodor Königs, Ehrendechant und Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter, Aachen;
29. August 1988 Prälat Prof. Dr. Dr. Heribert Schauf, Wirklicher Geistlicher Rat, Ehrendomherr, zuletzt wohnhaft im Priesterseminar, Aachen.

Es wurden eingesetzt am 1. September 1988

als Pastoralreferent

Herr Hans-Jürgen Paulus im Dekanat Viersen;
Herr Dietmar Prielipp im Dekanat Kreuzau;
Herr Michael Richardy im Dekanat Düren-Nord;
Herr Achim Voiss im Dekanat Linnich;
Herr Arno Wildrath im Dekanat Kreuzau;
als Gemeindereferent(in)

Frau Maria Beckmann in der Pfarre St. Hermann Josef, Stolberg-Liester;

Herr Peter Bromkamp in den Pfarren St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren;

Herr Hans-Josef Gerts in der Pfarre St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid;

Frau Birgit Lauterbach in den Pfarren St. Johann B., Nideggen, St. Klemens, Nideggen-Berg;

Herr Erich Müller in den Pfarren St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, St. Margareta, Blankenheim-Reetz;

Frau Friedericke Peters in der Pfarre St. Josef, Stolberg-Donnerberg;

Herr Ulrich Roth in den Pfarren St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, St. Peter und Pankratus, Monschau-Konzen;

Herr Manfred Schmitz in den Pfarren St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, St. Martin, Jüchen-Gierath.

Es wurden versetzt zum 1. September 1988:

Herr Bernd Kaesmacher als Gemeindereferent aus der Pfarre St. Thomas Morus, Krefeld, in die Pfarre St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath;

Frau Irmgard Schmitz als Gemeindereferentin aus den Pfarren St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, in die Pfarren Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk;

Herr Heinz Theo Sturm als Pastoralreferent aus dem Dekanat Geilenkirchen an das Städt. Krankenhaus in Heinsberg.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

1. September 1988 Sr. Heriburg Laarmann, zuletzt
tätig als Gemeindereferentin in der Pfarre St.
Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 141	Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	109	
Nr. 142	Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen (Diakonen-Besoldungsordnung – DBO)	110	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 143	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989 der Kirchengemeinden	112	
Nr. 144	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1988.	134	
Nr. 145	Kindergärten in Trägerschaft der Kirchengemeinden	134	
Nr. 146	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	134	
Nr. 147	Adventsammlung der Caritas 1988. . .	134	
Nr. 148	Gebetstag für die Opfer des iranisch-irakischen Krieges . . .	134	
Nr. 149	Informationstagungen über Berufe der Kirche	134	
Nr. 150	Sternsingerwettbewerb 1988/89 . . .	135	
Nr. 151	Österreichische Pastoraltagung 1988	135	
Nr. 152	Dritte Pastoraltagung Arbeiterschaft und Kirche	135	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 153	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	135	
Nr. 154	Personalchronik	137	
Nr. 155	Pontifikalhandlungen.	139	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 141 **Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen**

Die Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen, 1978, Seite 80, geändert durch die Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen, 1980, Seite 67, und 1987, Seite 45) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält die nachstehende Fassung:

„Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,

2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des betroffenen Lehrers,
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen mit Ausnahme von Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,

8. Einrichtung von besonderen Fachkonferenzen,
9. Überweisung von Schülern in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
10. Anschaffung von Lehrmitteln und den Aufbau von Sammlungen sowie über die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
11. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln.“

Dem § 6 werden als Absatz 7 folgende Sätze angefügt:

„Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind fristgemäß die Einladungen zu den Sitzungen der Lehrerkonferenz zuzusenden.“

§ 9 Absatz 2, Satz 1, wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, an der Gesamtschule auch der Jahrgangsstufenleiter oder ein vom Jahrgangsstufenleiter beauftragter Lehrer, ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Zwischen den Absätzen 3 und 4 des § 9 wird ein Absatz 3a eingefügt. Er lautet:

„Die Klassenkonferenz beschließt über Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 der Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 führt in diesen Fällen der Schulleiter den Vorsitz der Klassenkonferenz und hat Stimmrecht.“

Die Androhung der Kündigung des Schulvertrages sowie die Kündigung des Schulvertrages bedürfen der Zustimmung des Schulträgers und werden von diesem ausgesprochen.“

§ 10 Absatz 1, Satz 1, lautet nun:

„Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 4, Sätze 2 und 3.“

§ 11 Absatz 4, Satz 2, erhält die folgende Neufassung:

„Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft weitere Elternvertreter in die Schulpflegschaft, und zwar bei einer Zahl von 21 bis 40 Schülern einen, bei 41 bis 60 Schülern zwei, bei 61 bis 80 Schülern drei usw. Für jeden Elternvertreter ist auch ein Stellvertreter zu wählen.“

Nach dem § 12 wird ein § 12a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Körperbehindertensprecher

- (1) Sind an einer Schule mindestens 5% körperbehinderte Schüler, so wählen diese aus ihrem Kreis jeweils für die Jahrgangsstufe, der sie angehören, einen Körperbehindertensprecher

sowie dessen Vertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind die körperbehinderten Schüler ab der Jahrgangsstufe 5.

- (2) Die Körperbehindertensprecher der Jahrgangsstufen wählen aus ihrer Mitte einen Schulsprecher für Körperbehinderte sowie dessen Vertreter.
- (3) Der Schulsprecher für Körperbehinderte und dessen Vertreter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Schülerrates.
- (4) Für das Wahlverfahren werden die Vorschriften, die zur Wahl der Schülervertretung im Sinne des § 12 dieser Mitwirkungsordnung gelten, in entsprechender Weise angewandt.
- (5) Körperbehinderte im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind diejenigen Schüler, bei denen die Sonderschulbedürftigkeit festgestellt worden ist. Die Sonderschulbedürftigkeit wird nach dem jeweils geltenden Erlass des Kultusministers zum ‚Verfahren bei der Aufnahme in Sonderschulen und beim Übergang von Sonderschulen in allgemeine Schulen‘ festgestellt.“

Die Mitwirkungsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Aachen, 19. 8. 1988

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 142 **Ordnung** **der Besoldung und Versorgung** **der hauptberuflichen Ständigen Diakone** **der Diözese Aachen** **(Diakonen-Besoldungsordnung – DBO)**

§ 1

Aufgrund seiner Weihe hat der Diakon grundsätzlich Anspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt.

Der mit bischöflichem Auftrag hauptberuflich in der Seelsorge tätige Diakon hat mit dem Tage der Beauftragung Anspruch auf Bezüge nach dieser Ordnung.

§ 2

Der Diakon erhält Bezüge, die sich zusammensetzen aus

- einem Grundgehalt gemäß der Anlage 1 zu dieser Ordnung,
- Familien- und Kinderzulagen gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung,
- der Gewährung einer Dienstwohnung.

Im Monat Dezember werden Grundgehalt und Familien- und Kinderzulagen doppelt gewährt.

§ 3

Die Dienstwohnung wird von der Kirchengemeinde bereitgestellt, wenn der Diakon in der Pfarr-

seelsorge eingesetzt ist, in anderen Fällen vom Bistum. Der Diakon ist verpflichtet, die Dienstwohnung zu beziehen. Das Dienstwohnungsverhältnis wird nach den Regelungen der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) behandelt. Die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversorgungsrechtlichen Folgen sind gemäß den jeweils entsprechenden Bestimmungen zu behandeln.

Das Generalvikariat kann dem Diakon ausnahmsweise gestatten, eine Dienstwohnung nicht zu beziehen. In diesem Falle erhält der Diakon den Ortszuschlag Stufe 1 für die Vergütungsgruppen K III bis K V KAVO gem. der Anlage 7 der KAVO.

§ 4

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch die gesetzliche Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung und die Zusatzversorgung in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) gemäß deren Satzung gesichert.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung übernimmt das Bistum den Arbeitnehmeranteil zur Angestelltenversicherung. Der Betrag ist nicht gesamtversorgungsfähig; die steuerlichen Folgen gehen zu Lasten des Diakons.

§ 5

Soweit nicht gesetzliche Krankenversicherungspflicht besteht, hat der Ständige Diakon eine freiwillige Krankenversicherung für sich und seine Familienangehörigen abzuschließen. Diese Krankenversicherung muß den Bedingungen des § 405 RVO entsprechen.

Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen werden in analoger Anwendung der Beihilfeordnung, Anlage 10 zur KAVO, gewährt.

§ 6

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit werden Grundgehalt und Familien- und Kinderzulagen für 26 Wochen weitergewährt. Darüber hinaus sind die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse auf Krankengeld maßgebend; der Diakon erhält einen Zuschuß zum Krankengeld, für dessen Berechnung Abschnitt XII Buchst. d der Vergütungsordnung der AVR sinngemäß gilt. Bei Erlöschen des Anspruchs auf Krankengeld erhält der Diakon vom Bistum einen angemessenen Unterhaltsbeitrag, der dem Diakon und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleistet.

§ 7

Die Dienstwohnung ist zu räumen bei Versetzung auf eine andere Stelle, bei Versetzung in den Ruhestand und bei Entpflichtung von dem Auftrag zur hauptamtlichen Mitarbeit in der Seelsorge. In diesen Fällen sowie im Falle des Todes des Diakons ist ihm bzw. seiner Familie eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren, die im allgemeinen drei Monate betragen soll.

Umzugskosten werden in analoger Anwendung der Verordnung über Umzugskostenvergütung, Anlage 16 zur KAVO, gewährt.

§ 8

Beim Tode des hauptberuflich tätigen Diakons erhalten

- a) der überlebende Ehegatte
 - b) die leiblichen Abkömmlinge
 - c) die von ihm als Kind angenommenen Kinder
- Sterbegeld.

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Diakon mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist;
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate die Besoldung des Verstorbenen (Grundgehalt und Familien- und Kinderzuschläge) gewährt; dies gilt auch für den Fall der Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 6 Satz 3 oder nach § 9 dieser Ordnung.

Im übrigen gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der KAVO.

§ 9

Wenn der Bischof dem Diakon aus wichtigem Grunde den Auftrag zur hauptberuflichen Arbeit in der Seelsorge entzieht, erhält der Diakon einen Unterhaltsbeitrag.

§ 10

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Aachen, den 5. September 1988 † Klaus
Bischof von Aachen

Anlage 1 zu § 2 der Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen (Diakonen-Besoldungsordnung – DBO) vom 5. 9. 1988

Grundgehalt der hauptberuflichen Ständigen Diakone monatlich	
1. und 2. Dienstjahr	3313,41 DM
3. und 4. Dienstjahr	3443,78 DM
5. und 6. Dienstjahr	3574,12 DM
7. und 8. Dienstjahr	3989,54 DM
ab dem 9. Dienstjahr	4138,23 DM

Die Zählung der Dienstjahre beginnt mit dem Tag des Bischöflichen Auftrags; sie beginnt jedoch mit dem Tag der Weihe zum Diakon, wenn der Auftrag des Bischofs binnen einer Zeit von sechs Monaten seit dem Tag der Weihe erfolgt. Zeiten eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes werden bei der Zählung der Dienstjahre ganz angerechnet. Zeiten eines anderen hauptberuflichen kirchlichen Dienstes können bei der Zählung der Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Diakon infolge seines Übergangs in den Klerikerstand erwachsen sind, billig erscheint. Der Generalvikar ist ermächtigt, die Grundgehälter von Zeit zu Zeit den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Änderung der Anlage 1 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. 9. 1988

Mit Wirkung vom 1. 3. 1988 an beträgt das Grundgehalt monatlich im

1. und 2. Dienstjahr	3392,93 DM
3. und 4. Dienstjahr	3526,43 DM
5. und 6. Dienstjahr	3659,90 DM
7. und 8. Dienstjahr	4085,33 DM
ab dem 9. Dienstjahr	4237,55 DM

Anlage 2 zu § 2 der Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen (Diakonen-Besoldungsordnung — DBO) vom 5. 9. 1988

Familien- und Kinderzulagen der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Der verheiratete Diakon erhält eine Familienzulage in Höhe von 250,— DM monatlich. Diese Zulage wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau zu 50% oder mehr der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erwerbstätig ist.

Für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält der Diakon eine Kinderzulage von 120,— DM monatlich.

Der ledige und der verwitwete Diakon erhalten eine Zulage von 100,— DM monatlich; der verwitwete Diakon mit einem Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

Der Generalvikar ist ermächtigt, die Zulagen von Zeit zu Zeit den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 143 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989 der Kirchengemeinden

Die Kirchensteuerausfälle durch die Steuerreform 1986—1990 sind in ihrer Größenordnung noch nicht zu überschauen; dies bezieht sich insbesondere auf die 3. Stufe der Reform ab 1990.

Durch diese Ungewißheit sind wir gehalten, bei den Haushaltsplanungen 1989 äußerste Zurückhaltung zu zeigen. Es soll dennoch weiterhin gemeinsames Ziel bleiben, die ordentlichen Haushalte der Kirchengemeinden vorerst von Kürzungen infolge der Steuerausfälle zu verschonen.

Die für die verschiedensten Sachausgaben geltenden Pauschalen bleiben für 1989 unverändert. Unabweisbare Mehrausgaben (z. B. lineare Erhöhung der Vergütungen und Löhne, allgemeine Verteuerungen bestimmter Sachkosten) sollen bei der Ermittlung der Haushaltsansätze angemessen berücksichtigt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen des vorhin genannten gemeinsamen Zieles ist das intensive Mühen aller Kirchengemeinden, bei der Ermittlung der Ansätze die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genau zu beachten und jede Einnahmemöglichkeit voll auszuschöpfen. Letz-

teres gilt insbesondere für die Einnahmen aus Mieten, Pächten, Erstattungen und öffentlichen Zuschüssen.

Wesentliche Veränderungen gegenüber 1988 stehen nicht an.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes 1989 zu. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten zu erfassen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Dekontingensreserve in Höhe von 1,7% der Personalkosten für das Jahr 1989 einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, OT, KOT, TOT) zu errechnen. Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen.

Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 5 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8— 10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 — Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rentanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1988“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1989 genehmigten Nachträge für 1988 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1987 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1987 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 5 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemein-demitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste vom 1. 9. 1988 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemein-demitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1988 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, KOT und TOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	
Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1 – 6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7 – 50	1,65 DM
AZ – II	51 – 70	1,90 DM
AZ – III	71 – 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnungskündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

– Jagdpacht –

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

– Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

– Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekom-

men sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergeführen u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzam-

tes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotokopie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B, Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen u.a.) zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge — falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Miethäuser/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) — zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/452 295 bzw. 296.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen sind lediglich von den Mietern zu erstatten, die sich hierzu im Mietvertrag entsprechend verpflichtet haben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 — Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen — entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Pfarrheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat 7,— DM und für jede weitere Person 3,— DM.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren malnimmt.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten

V – " der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmemähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 10–12).

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1986 bis 30. 6. 1987 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	12,60 DM
Gas, Abwärme	12,04 DM
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	15,02 DM
Strom (zusätzlich angefügt)	17,56 DM

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1987 bis 30. 6. 1988 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, ggf. Grundsteuer B, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Fortwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 4,5% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 4,5% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:
„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und
Gebühren von Trauungen, Beerdigungen
und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen.

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h – k). Von diesen Ausgaben sind die möglichen Zuschüsse aus der Kirchensteuer zu den Kosten der Brennstoffe und zu den Reinigungskosten für die Kirche abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:
– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kinder-

garten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:
– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe – abzüglich der Erstattungen für diese Kosten – für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten

Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

– Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

– Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für das Jugendheim zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Zu Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Zu Titel VII/3:

– Stolgebühren des Pfarrers –

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw.

Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Gemeindemitglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

– Kathedralsteuer –

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf

der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1989“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C 3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur ange-schlossenen Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besol-

dungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrkostenersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag

zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienste des Bistums steht und kein festes Gehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Auf Blatt 9 der Anlage 2 sind die Personalkosten wiederum getrennt nach Kostenbereichen zusammenzustellen. Der Gesamtbetrag auf Blatt 9 ist nach Titel I/4 zu übertragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1989 zu ermitteln.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 2,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Dekungsreserve einzuplanen.

— *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile* —

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 440,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 25—29, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1989 zahlreiche Änderungen bei der Aufbringung der Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Diese Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird gebeten, die Sozialversicherungsabgaben nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu

lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt. Eine weitere Satzungsänderung (Ausweitung der Zusatzversicherungspflicht für Bedienstete mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 45% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte von zur Zeit 40 bzw. für Hausmeister von 52 Stunden je Woche) ist zu erwarten.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen. Hinsichtlich der Ermittlung dieser Abgaben wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seite 24, verwiesen.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Etwaige Umlagen an die Rheinische Versorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei dem jeweiligen Bediensteten mit anzugeben. Dabei sind die Wörter „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ entsprechend zu berichtigen.

Als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) ist ein Betrag von 1,7% der Personalkosten für 1989 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtswendung, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Zusatzversorgungskasse) einzuplanen und zu veranschlagen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988, Sonderdruck, Seiten 49—54.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fäl-

len wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Es wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigten, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 24 13 zu erreichen.

Schwernengestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwernern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, wird gebeten, die nachstehend genannten vorläufigen Beträge zu veranschlagen.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1301,— DM
Sozialbeitrag 25%	326,— DM
Verfügungsgeld 10%	130,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 530,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages bzw. 17,67 DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird über die endgültige Höhe der Gestellungsleistungen am 21. 11. 1988 beschließen. Der Beschluß bzw. etwaige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer* —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* —

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, h-k) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1989 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = Liter, bei Strom = kW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1986 und 1987 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1988 gültigen Preis malzunehmen.

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) durch ent-

sprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1—2 der Ausgaben eingesetzten Summen, ist der Unterschiedsbetrag auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1989 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes, nach Abzug der Erstattungen, beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 2,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 und 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II — nach Abzug etwaiger Erstattungsbeträge z. B. für Strom- und Brennstoffkosten — und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten für den Bereich der Kirche (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, B-h-k) unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1988 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981)

durch die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes – soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen – vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Kompaktleuchten (sog. Energiesparbirnen), Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Der Ersatz von Glühbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefon-Nr. 02 41/45 23 11.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1, – DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschußungsfähige Aufwand mehr als 10 000, – DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder

sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31.12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis –
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9, – DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1987 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Der Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus der Sachkosten-Pauschale für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1989 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/6 veranschlagt werden, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben,

das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	160,— DM,
1001—2000	240,— DM,
2001—3000	320,— DM,
3001—4000	390,— DM,
4001—5000	470,— DM,
5001—6000	550,— DM,
6001 und mehr	630,— DM.

Zu Titel VII/2:

— *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefongebühren* —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnehmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3000 Mitglieder:
Grundbetrag 920,— DM + 1,40 DM pro Mitglied;
Pfarrgemeinden über 3000 Mitglieder:
Grundbetrag 510,— DM + 1,60 DM pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1989 pro qm Nutzfläche 39,70 DM.

Zu Titel VII/6 und 7:
 – *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW* –

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen; sie können nicht als Dienstfahrten im Sinne der bestehenden Richtlinien anerkannt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Dienstfahrten bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,28 DM je km zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Zu Titel VII/8:
 – *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates* –

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:
 – *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde* –

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale DM	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale DM
1 — 400	4 590	1 201 — 1 300	8 050
401 — 500	4 950	1 301 — 1 400	8 190
501 — 600	6 300	1 401 — 1 500	8 320
601 — 700	6 660	1 501 — 1 600	8 460
701 — 800	7 020	1 601 — 1 700	8 590
801 — 900	7 380	1 701 — 1 800	8 730
901 — 1 000	7 650	1 801 — 1 900	9 000
1 001 — 1 100	7 780	1 901 — 2 000	11 110
1 101 — 1 200	7 920	2 001 — 2 100	11 250

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale DM	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale DM
2 101 — 2 200	11 380	7 101 — 7 200	24 750
2 201 — 2 300	11 520	7 201 — 7 300	25 020
2 301 — 2 400	11 650	7 301 — 7 400	25 150
2 401 — 2 500	11 790	7 401 — 7 500	25 290
2 501 — 2 600	11 920	7 501 — 7 600	25 420
2 601 — 2 700	12 060	7 601 — 7 700	25 560
2 701 — 2 800	12 330	7 701 — 7 800	25 690
2 801 — 2 900	12 460	7 801 — 7 900	25 830
2 901 — 3 000	12 600	7 901 — 8 000	25 960
3 001 — 3 100	12 730	8 001 — 8 100	26 100
3 101 — 3 200	12 870	8 101 — 8 200	26 370
3 201 — 3 300	13 000	8 201 — 8 300	26 500
3 301 — 3 400	13 140	8 301 — 8 400	26 640
3 401 — 3 500	13 270	8 401 — 8 500	28 750
3 501 — 3 600	13 410	8 501 — 8 600	28 890
3 601 — 3 700	13 680	8 601 — 8 700	29 020
3 701 — 3 800	13 810	8 701 — 8 800	29 160
3 801 — 3 900	13 950	8 801 — 8 900	29 290
3 901 — 4 000	16 060	8 901 — 9 000	29 430
4 001 — 4 100	16 200	9 001 — 9 100	29 700
4 101 — 4 200	16 330	9 101 — 9 200	29 830
4 201 — 4 300	16 470	9 201 — 9 300	29 970
4 301 — 4 400	16 600	9 301 — 9 400	30 100
4 401 — 4 500	16 740	9 401 — 9 500	30 240
4 501 — 4 600	17 010	9 501 — 9 600	30 370
4 601 — 4 700	17 140	9 601 — 9 700	30 510
4 701 — 4 800	17 280	9 701 — 9 800	30 640
4 801 — 4 900	17 410	9 801 — 9 900	30 780
4 901 — 5 000	17 550	9 901 — 10 000	33 030
5 001 — 5 100	17 680	10 001 — 10 100	33 160
5 101 — 5 200	17 820	10 101 — 10 200	33 300
5 201 — 5 300	17 950	10 201 — 10 300	33 430
5 301 — 5 400	20 070	10 301 — 10 400	33 570
5 401 — 5 500	20 340	10 401 — 10 500	33 700
5 501 — 5 600	20 470	10 501 — 10 600	33 840
5 601 — 5 700	20 610	10 601 — 10 700	33 970
5 701 — 5 800	20 740	10 701 — 10 800	34 110
5 801 — 5 900	20 880	10 801 — 10 900	34 240
5 901 — 6 000	21 010	10 901 — 11 000	34 510
6 001 — 6 100	21 150	11 101 — 11 100	34 650
6 101 — 6 200	21 280	11 101 — 11 200	34 920
6 201 — 6 300	21 420	11 201 — 11 300	35 050
6 301 — 6 400	21 690	11 301 — 11 400	35 190
6 401 — 6 500	21 820	11 401 — 11 500	35 320
6 501 — 6 600	21 960	11 501 — 11 600	35 460
6 601 — 6 700	24 070	11 601 — 11 700	35 590
6 701 — 6 800	24 210	11 701 — 11 800	35 730
6 801 — 6 900	24 340	11 801 — 11 900	35 860
6 901 — 7 000	24 480	11 901 — 12 000	36 000
7 001 — 7 100	24 610		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kulturbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1989 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von 4000,— DM um 500,— DM je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben.

Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände

Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsplan von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1988 und für den Kindergartenhaushalt 1989 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1988, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1989 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung ist der im Kindergartenhaushalt für 1988 unter Ziffer 4.5 (Blatt 2) angegebene Betrag zuzüglich 1,7% einzusetzen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossenen Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, KOT, TOT im Jahre 1989 gewährt werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a—d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger

Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 1,7% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1—4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, KOT u. TOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar vom Bistum getragen, so sind diese Personalausgaben im Haushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Brutto-Vergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1988 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3000,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3000,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 — Gemeindefarbeit — und 6 — Personal — wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabe-position 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,— DM	500,— DM,
bis	50 000,— DM	740,— DM,
bis	100 000,— DM	990,— DM,
über	100 000,— DM	1 230,— DM.

Bei der Ausgabe-position „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,60

DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 520,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 470,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1988 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabe-position 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 410,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1988 sowie die Jahresplanung 1989 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1–3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, KOT, TOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in kW und bei Gas in kWh) der Jahre 1986 und 1987 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1988 malzunehmen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— *Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen* —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— *Sachkosten für kircheneigenen Friedhof* —

Die im Haushaltsplan anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben enthalten sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— *Betriebskosten des Waldbesitzes* —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu

erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1989 zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1989

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1988 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1988 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1989

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker F. (02 41) 45 23 10, und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 3. Oktober 1988

Collas
Generalvikar

Nr. 144 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1988

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 23. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen – und nicht zu schätzen – sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1988 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 145 Kindergärten in Trägerschaft der Kirchengemeinden

Nach § 14 Abs. 5 Kindergartengesetz NW sind die Erziehungsberechtigten der die Kindergärten besuchenden Kinder verpflichtet, zur Festsetzung des Elternbeitrages sog. „Selbsteinschätzungserklärungen“ abzugeben.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf ein jüngst ergangenes Urteil des OVG Münster (Az. 8 A 2711/85) hin, das die den kirchlichen Kindergartenträgern empfohlene Handhabung bestätigt:

Bei Nichtabgabe der Selbsteinschätzungserklärung oder berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung obliegt es der Bewilligungsbehörde – Jugendamt –, die Erziehungsberechtigten zur Abgabe der Selbsteinschätzungserklärungen zu verpflichten bzw. deren Richtigkeit zu überprüfen.

Nr. 146 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern in der DDR auch erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß can. 951 § 1 CIC und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 147 Adventsammlung der Caritas 1988

Für die Zeit vom 19. November bis 10. Dezember 1988 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haus- und Straßensammlung genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet: „Zeichen setzen – mittragen“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen wie Sammellisten und Plakate bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, gerne zur Verfügung.

Nr. 148 Gebetstag für die Opfer des iranisch-irakischen Krieges

Unter dem Schriftwort „Überall hin dringt das Klagegeschrei“ werden alle Christen und alle Kirchengemeinden in der Bundesrepublik am 6. 11. 1988 zu einem Gebetstag für die Opfer des Iran/Irak-Krieges, für die Toten und Verletzten, die Witwen und Waisen, die unterdrückten ethnischen und religiösen Minderheiten aufgerufen. Die Initiative geht von einer Reihe evangelischer und katholischer Organisationen und Verbände aus, u. a. vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen; dort sind weitere Informationen sowie Plakate und eine Handreichung für den Gebetstag erhältlich: Diözesanrat der Katholiken, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 452-385.

Nr. 149 Informationstagungen über Berufe der Kirche

Die Informationsstelle Berufe der Kirche bietet folgende Informationstagungen an: Sa. 12. 11. bis So. 13. 11. 1988: Begegnung mit Sachkundigen für Interessenten am Beruf des (der) Gemeindereferenten(in) im Bischöflichen Jugendbildungshaus „Haus Eich“, Eupener Str. 138, 5100 Aachen; Sa. 19. 11. bis So. 20. 11. 1988: Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf des Priesters interessieren, im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen.

Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift u. Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452-203.

Nr. 150 Sternsingerwettbewerb 1988/89

Alle Sternsinger sind eingeladen, beim Sternsingerwettbewerb zum Thema der nächsten Sternsingeraktion mitzumachen.

Nachdem das Leitwort für die nächste Aktion lautet:

„Nangurama — Arche Noah — für eine Welt, in der Kinder leben können“, heißt das Thema für den Sternsingerwettbewerb:

„Wenn ich heute Noah wäre . . .“

Folgende Fragen können bei der Erarbeitung des Themas helfen:

- Wie würde Noah unsere heutige Welt sehen?
- Was würde Noah zu den Problemen von Unglaube, Sünde, Hunger, Krankheit, Unfrieden, Umwelt usw. sagen?
- Was würde Noah heute tun?
- Welche Rolle spielte die Kirche in den Überlegungen Noahs, wenn er heute lebte?

Am Sternsingerwettbewerb können alle Sternsinger teilnehmen. Die geschriebenen, gemalten oder sonstwie gestalteten Beiträge sollen bis zum 15. Dezember 1988 beim „Kindermissionswerk“ in Aachen sein.

Die Einsendungen müssen enthalten: den Namen des Kindes oder der Gruppe, die Anschrift der Pfarrei und das Bistum.

Aus jedem Bistum wird von den Einsendern eine(r) ausgelost, die/der am 5. Januar 1989 (14.00–16.00 Uhr) mit drei weiteren Sternsängern und einem erwachsenen Begleiter zum Empfang der Sternsinger durch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl eingeladen wird.

Weitere Informationen zum Sternsingerwettbewerb können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Nr. 151 Österreichische Pastoraltagung 1988

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst und ehrenamtlich tätige Frauen und Männer, die Ehepaare, Familie und junge Menschen begleiten und die an der Reflexion von Fragen um Ehe und Beziehungen interessiert sind, zur Österreichischen Pastoralta-

gung unter dem Thema „Beziehung leben in Ehe und Familie“ vom 28. bis 30. 12. 1988 nach Wien ein.

Das Programm sieht folgende Referate vor:

DDr. Josef Duss-von Werdt (Zürich): Wie Ehe gelingen kann. Von der lebenslangen Sorge um die Beziehung

Dr. Anneliese Fuchs (Wien): Welche Zukunftschancen haben Ehe und Familie?

Prof. Dr. Walter Kirchschräger (Luzern): Die Ehe als Ebenbild der Geschichte Gottes mit den Menschen

Prof. Dr. Hans Rotter SJ (Innsbruck): Sittlicher Anspruch an die Wirklichkeit der Ehe

Dr. Bernhard Liss (Linz): Schwerpunkte der Familienpastoral heute

Weihbischof Dr. Helmut Krätzl (Wien): Ehe als gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit

Weiter sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen sowie Podiums- und Plenumsdiskussionen zu verschiedenen Teilproblemen vorgesehen.

Interessenten sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, F. 02 22/5 15 52/7 51 Dw) zu wenden.

Nr. 152 Dritte Pastoraltagung Arbeiterschaft und Kirche

Nach den beiden ersten großen Pastoraltagungen Arbeiterschaft und Kirche in den Jahren 1979 und 1983 wird die dritte vom 5. bis 7. Januar 1989 in Mönchengladbach stattfinden.

Ihr Thema: „Rückzug oder Aufbruch? — Anstiftung zur Einmischung.“ Ihr Ziel ist der Aufweis, daß kirchliche Pastoral ohne gesellschaftliches Engagement nicht zu denken ist. Ihre Methode ist die Reflexion der vor Ort gemachten Erfahrungen, von denen berichtet wird.

Impulse werden geben K. G. Zinn (Aachen), O. Fuchs (Bamberg), W. Belitz (Villigst), dazu M. Grönefeld, E. Erlemann und Bischof Hemmerle.

Die Veranstalter sind fünf der acht Regionen der Diözese Aachen, die Referate Arbeiter- und Betriebspastoral und die Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB/CAJ in Herzogenrath. Ein Einladungsspekt ist dieser Ausgabe beigelegt. Weitere Informationen: Regionalstelle Mönchengladbach 1, Aachener Str. 27, 4050 Mönchengladbach 1, F. (0 21 61) 3 31 41.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 153 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 154 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

19. August 1988 P. Josef Lieth CSSp von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler zum 18. September 1988;
22. August 1988 P. Heinz Bornheim MSF von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Antonius in Vettweiß-Ginnick und an St. Martin in Vettweiß-Froitzheim zum 24. September 1988;
24. August 1988 Pfarrer Martin Schultheis von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Marien in Würselen-Scherberg zum 24. September 1988;
24. August 1988 Pfarrer Matthias Vaasen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gangolf in Vettweiß-Soller und ihn mit Wirkung vom 24. September 1988 in den Ruhestand versetzt;
9. September 1988 Pfarrer Manfred Engels von seinen Aufgaben innerhalb der Pastoralgruppe Neuwerk als Pfarrverweser an Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff, Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und Subsidiar im Dekanat Mönchengladbach-Nordost zum 27. September 1988;

9. September 1988 P. Franz Stams SMM von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich zum 25. September 1988;
9. September 1988 Pfarrer Maximilian Wolters von seinen Aufgaben innerhalb der Pastoralgruppe Neuwerk als Subsidiar an Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, zum 27. September 1988;
20. September 1988 Pfarrer Hugo Werr von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Thekla in Herzogenrath-Streiffeld zum 1. Oktober 1988;
22. September 1988 P. Robertus van Son OSC von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Willibrord in Baesweiler-Loverich zum 1. Oktober 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

19. August 1988 Pfarrer Bernd Naphausen, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter in Düren-Birkesdorf, zum Pfarradministrator an St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler mit Wirkung vom 18. September 1988;
24. August 1988 Kaplan Franz-Josef Gasten zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
24. August 1988 Pfarrer Eckhard Mays, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Pius X. in Würselen, zum Pfarradministrator an St. Marien in Würselen-Scherberg mit Wirkung vom 24. September 1988;
24. August 1988 Kaplan Achim Mertens zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius in Aachen-Laurensberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
24. August 1988 Pfarrer Martin Schultheis zum Pfarrer an St. Gangolf in Vettweiß-Soller, zum Pfarradministrator an St. Antonius in Vettweiß-Ginnick und an St. Martin in Vettweiß-Froitzheim mit Wirkung vom 24. September 1988;
24. August Diakon Karl-Heinz Wollziefer, neben seinen Aufgaben als Diakon im Hauptberuf an St. Peter in Düren-Birkesdorf, zum Diakon im Hauptberuf an St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler mit Wirkung vom 18. September 1988;
30. August 1988 Kaplan Hans-Otmar Meuffels zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Peter in Aachen bei gleichzeitiger Freistellung zum Studium für drei Jahre;
2. September 1988 Kaplan Wolfram Weihrauch zum Pfarrer an St. Vitus in Grefrath-Oedt mit Wirkung vom 4. September 1988;
9. September 1988 Pfarrer Dr. Francis Chirayath, neben seinen Aufgaben an St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen, zum Pfarradministrator an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;

9. September 1988 Vikar P. Markus Dörpinghaus SDS zum Pfarradministrator an St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack und Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
9. September 1988 Pfarrer Manfred Engels zum Pfarrer an St. Brigida in Hückelhoven-Baal, zum Pfarradministrator an St. Dionysius in Hückelhoven-Doveren und zum vicarius paroecialis an St. Leonhard in Hückelhoven-Hilfarth mit Wirkung vom 27. September 1988;
9. September 1988 Dr. Georg Giesen zum Pfarrer an St. Hubert in Heinsberg-Kirchhoven mit Wirkung vom 9. Oktober 1988;
9. September 1988 Kaplan Claus F. Lückner zum Pfarradministrator an St. Leonhard in Hückelhoven-Hilfarth, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Brigida in Hückelhoven-Baal und St. Dionysius in Hückelhoven-Doveren mit Wirkung vom 27. September 1988;
9. September 1988 Pfarrer i. R. Joseph Stegers weiterhin zum Subsidiar an St. Andreas in Baesweiler-Setterich bis zum 30. September 1989;
9. September 1988 Pfarrer Maximilian Wolters, neben seinen Aufgaben im Exerzitienwerk des Bistums Aachen und als Geistlicher Beirat des Familienbundes der Deutschen Katholiken im Bistum Aachen, zum vicarius paroecialis an St. Brigida in Hückelhoven-Baal, St. Dionysius in Hückelhoven-Doveren und St. Leonhard in Hückelhoven-Hilfarth vom 27. September 1988;
13. September 1988 Kaplan Bernhard Baumann zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Düren und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Marien in Düren mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
13. September 1988 Pfarrer Jost Mattar, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius in Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus in Inden-Frenz, für fünf Jahre zum Spiritual der Diakone des Weihejahrgangs 1981;
16. September 1988 Kaplan Norbert Lucht zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Krefeld und zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Wilhelm Derichs aus St. Mariä Himmelfahrt in Übach-Palenberg-Scherpenseel zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Heinz Intrau aus St. Andreas in Baesweiler-Setterich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Herz Jesu in Mönchengladbach-Pongs mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Jürgen Lenzen aus St. Clemens in Viersen-Süchteln zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Willibrord in Herzogenrath-Merkstein und St. Thekla in Herzogenrath-Streiffeld mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Hans-Georg Müller aus Liebfrauen in Püttlingen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B. in Mechernich, St. Rochus in Mechernich-Strempt und St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Rainer Münstermann aus Heilig Geist in Aachen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Pius X. in Würselen und St. Marien in Würselen-Scherberg mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Heinz Portz aus St. Valentin in Erkelenz-Venrath zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian in Nettetal-Lobberich mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Michael Röring aus St. Maria Königin in Sankt Augustin zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September 1988 Neupriester Hans Tings aus St. Cäcilia in Eschweiler-Nothberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Christ-König in Kempen-Neue Stadt mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
20. September 1988 P. Bernd Bartel SDS zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Severin in Eschweiler-Weisweiler mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
20. September 1988 Pfarrer Josef Voß, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Willibrord in Herzogenrath-Merkstein, zum Pfarradministrator an St. Thekla in Herzogenrath-Streiffeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
22. September 1988 P. Hubert Engelhard OSC, neben seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler, zum Pfarradministrator an St. Willibrord in Baesweiler-Loverich mit Wirkung vom 1. Oktober 1988;
22. September 1988 Pfarrer i. R. Johannes Henn, rückwirkend zum 1. Juli 1988 für ein Jahr zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Martin in Nettersheim, St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch und St. Gertrud in Nettersheim-Bouderath;
22. September 1988 P. Robertus van Son OSC für ein Jahr zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Baesweiler;
29. September 1988 Pfarrer i. R. Antonius Loya weiterhin zum Subsidiar an St. Stephan in Meerbusch-Lank bis zum 30. September 1990;

29. September 1988 Kaplan Hans-Georg Neumann, rückwirkend zum 18. September 1988 zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Peter in Düren-Birkendorf und St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler;

29. September 1988 Pfarrer i. R. Johannes Winker zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für die Region Heinsberg mit Wirkung vom 9. Oktober 1988.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. September 1988 Pfarrer i. R. Hermann Josef Josch, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Jakob, Aachen;

12. September 1988 Pfarrer Leo Schirbach, zuletzt tätig in der Pfarre St. Jakob, Aachen;

22. September 1988 Berufsschulpfarrer OStR i. R. Johannes Braun, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Michael, Mönchengladbach-Holt.

Es wurden eingesetzt am 1. Oktober 1988

als Gemeindereferentin

Frau Dorothee Jöris in der Pfarre St. Anna, Düren;

Frau Josefa Offermanns, tätig als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Pius X., Würselen-Schweilbach, zusätzlich in der Pfarre St. Marien, Würselen-Scherberg.

Es wurde versetzt zum 1. Oktober 1988:

Frau Gertrud Tholen als Gemeindereferentin aus den Pfarren St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, und St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, in die Pfarren St. Nikolaus, Selfkant-Millen und St. Gertrud, Selfkant-Havert.

Nr. 155 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof spendete am 17. September 1988 im Hohen Dom zu Aachen 10 Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Wilhelm Josef Derichs, geb. 18. 6. 1963 in Übach-Palenberg; Heinz Intrau, geb. 1. 5. 1962 in Bardenberg; Stefan Kaiser, geb. 5. 10. 1962 in Bardenberg; Jürgen Michael Lenzen, geb. 29. 7. 1963 in Viersen; Hans-Georg Müller, geb. 9. 10. 1956 in Völklingen; Rainer Münstermann, geb. 30. 8. 1962 in Aachen; Heinz

Portz, geb. 13. 2. 1963 in Erkelenz; Michael Röring, geb. 12. 7. 1957 in Nordhorn; Stephan Rüssel, geb. 25. 7. 1960 in Krefeld-Uerdingen; Hans Tings, geb. 20. 7. 1960 in Eschweiler.

Unser Bischof nahm in der Zeit vom 8. bis 24. Juni 1988 die kanonische Visitation im Dekanat Monschau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Peter und Pankratius zu Konzen 35, am 9. Juni in St. Lambertus zu Kalterherberg 44, am 10. Juni in St. Bartholomäus zu Mützenich 19, am 11. Juni in St. Kornelius zu Rohren 19, am 21. Juni in St. Michael zu Höfen 48, am 22. Juni in St. Josef zu Imgenbroich 30, am 23. Juni in St. Mariä Geburt zu Monschau 30; insgesamt 225 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. Juni in Monschau statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. bis 28. September die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt-Wickrath vor uns spendete das Sakrament der Firmung am 11. September in Herz Jesu zu Wickrathhahn 29, am 12. September in St. Antonius zu Wickrath 50, am 15. September in St. Johann B. zu Rheydt 20, am 16. September in St. Konrad von Parzham zu Ohler 30, am 25. September in St. Margareta zu Hockstein 16, am 26. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Wanlo 16, am 27. September in Herz Jesu zu Rheydt 63; insgesamt 224 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 28. September im Elisabeth-Krankenhaus statt.

Am 18. September weihte er die Kirche St. Andreas und St. Matthias zu Jülich-Neu-Lich-Steinstraß.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 27. August in St. Marien zu Aachen 20, am 8. September in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 53, am 23. September in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 31; insgesamt 104 Firmlingen.

Am 12. September weihte er den Altar der Kapelle zur Unbefleckten Empfängnis zu Waldenrath-Scheifendahl.

Am 24. September weihte er den Altar der Kirche St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 163	Familiensonntag am 15. Januar 1989. 144
Nr. 156	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1988 141	Nr. 164	Gebetswoche für die Einheit der Christen 145
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 165	Abitur für Berufstätige 145
Nr. 157	Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen 142	Nr. 166	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1989. 145
Nr. 158	Zugehörigkeit der Pfarre Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nordwest zum Dekanat Krefeld-Mitte. 143	Nr. 167	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee 146
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 159	Hausgottesdienst im Advent 143	Nr. 168	Priesterexerzitien 146
Nr. 160	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer 143	Nr. 169	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 146
Nr. 161	Sternsingeraktion 1989 143	Nr. 170	Personalchronik 149
Nr. 162	Welttag des Friedens 1989 144	Nr. 171	Pontifikalhandlungen. 150

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 156 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1988

Liebe Schwestern und Brüder!

„Den Armen die frohe Botschaft verkünden“, dieses Wort Jesu aus dem Lukas-Evangelium trifft in die Mitte des Wirkens Jesu und des Auftrags der Kirche. Die ADVENIAT-Aktion 1988 steht im Zeichen dieses Schriftwortes. Es lenkt unseren Blick auf die Tatsache, daß die Verkündigung der frohen Botschaft unter den Armen in Lateinamerika nicht abgeschlossen ist, sondern eine bedrängende Herausforderung bleibt. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Kirche in Latein-

amerika einen wirklichen Aufbruch erlebt: Sie hat sich dem Auftrag Jesu neu gestellt, die frohe Botschaft zu verkünden. Lebendige Gemeinden sind entstanden, die Zahl der geistlichen Berufe hat zugenommen. In ihr schlägt das Herz der lateinamerikanischen Völker. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Gerechtigkeit und Versöhnung und vermittelt auch in schwierigen politischen Konflikten, wie es gerade in den vergangenen Jahren in mehreren Ländern Lateinamerikas spürbar geworden ist.

Unsere Schwestern und Brüder „im Kontinent der Hoffnung“ haben seit 27 Jahren durch ADVENIAT wirksame Hilfe erfahren. Daraus ist eine verlässliche Freundschaft zwischen deutschen und lateinamerikanischen Katholi-

ken entstanden. Auch heute zählt die Kirche dieses Erdteils auf unsere christliche Solidarität. Vieles ist notwendig: oft eine Kapelle, eine Pfarrschule, ein Gemeindezentrum in den Randgebieten der Großstädte, ein Fahrzeug für die vom Hauptort zu betreuenden Dörfer, die gründliche Ausbildung der Priester und Katecheten.

Das Weihnachtsfest lehrt uns, daß wir vor Jesus in der Krippe Arme sind. Wir sind eingeladen, unsere Gaben mit ihm zu tauschen; denn was wir dem Geringsten tun, das tun wir ihm. Und wer gibt, der empfängt; er empfängt mehr, als er verschenken kann.

Aufrichtig möchten wir Ihnen, liebe Schwe-

stern und Brüder, für Ihre bisherige Hilfe danken. Wir bitten Sie sehr, auch in diesem Jahr aus ganzem Herzen Ihren Weihnachtszehnten für die Nöte der Kirche in Lateinamerika zu geben.

Zur bevorstehenden Feier der Ankunft Christi in unsere Welt wünschen wir Ihnen die Fülle seines göttlichen Segens.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 1988, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 157 Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen

§ 1

Aufgaben

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Aachen eine diözesane Liturgiekommission. Ihre Aufgaben bestimmen sich vor allem nach der Instruktion „Inter Oecumenici“ zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. 9. 1964. Die Liturgiekommission koordiniert zugleich die Arbeit der Kommissionen für Kirchenmusik und für Kirchliche Kunst des Bistums und gibt aus liturgischer Sicht Leitlinien für deren Arbeit vor.

§ 2

Arbeitsweise

Die Kommission ist das Beratungsgremium des Bischofs in liturgischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof mit.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Liturgiekommission besteht aus geborenen, delegierten und berufenen Mitgliedern.

a) Geborene Mitglieder sind:

- der Leiter der Hauptabteilung Gemeindearbeit
- der Leiter der Abteilung Verkündigung und Liturgie
- die Referenten für Liturgie
- der Referent für Kirchenmusik

b) Delegierte Mitglieder sind:

- der Vorsitzende der Kirchenmusikkommission
- der Geschäftsführer der Kommission für Kirchliche Kunst
- ein vom diözesanen Priesterrat zu delegierendes Mitglied

c) Berufene Mitglieder: Der Bischof beruft bis zu zehn weitere Kommissionsmitglieder. Die Zahl der berufenen Mitglieder muß die Zahl der geborenen und delegierten Mitglieder übersteigen. Nach Möglichkeit sollen folgende Personenkreise und Aufgabenbereiche Berücksichtigung finden:

- Pfarrer
- Kapläne
- Ständige Diakone
- Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
- Verantwortliche in der Priester- und Diakonenausbildung
- Dozenten der Liturgiewissenschaft
- Domkapitel

Die Liturgiekommission schlägt dem Bischof geeignete Damen und Herren zur Berufung vor. Die Berufung geschieht auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Liturgiekommission, in der Regel den Leiter der Hauptabteilung Gemeindearbeit. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Leiter der Abteilung Verkündigung und Liturgie.

Der Leiter des Liturgiereferates ist zugleich Geschäftsführer der Liturgiekommission.

Die Liturgiekommission wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer eingeladen. Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist dem Bischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Regionaldekanen, dem Sprecher des Diözesanpriesterates sowie den Mitgliedern der Liturgiekommission zuzuleiten.

Die Liturgiekommission delegiert je ein Mitglied in die Kommission für Kirchenmusik und in die Kommission für Kirchliche Kunst. Sie informiert diese Kommissionen ferner durch Zusendung der Sitzungsprotokolle.

Dieses Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 27. 9. 1988

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 158 Zugehörigkeit der Pfarre Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nordwest zum Dekanat Krefeld-Mitte

Nach Anhörung aller Betroffenen ordne ich hiermit an, daß die Pfarre Liebfrauen, Krefeld, aus dem Dekanat Krefeld-Nordwest ausscheidet und dem Dekanat Krefeld-Mitte zugeordnet wird.

Aachen, den 5. 11. 1988

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 159 Hausgottesdienst im Advent

Bischof Dr. Klaus Hemmerle lädt alle Bistumsangehörigen ein, am Montag nach dem 3. Advents-sonntag, also am 12. Dezember 1988, wieder bistumsweit einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. In diesem Jahr steht der Hausgottesdienst unter dem Thema: „Wer mir nachfolgt . . . muß aufbrechen!“

Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie Anstaltsgeistliche werden gebeten, in geeigneter Weise in Bekanntmachungen auf den „Hausgottesdienst im Advent“ hinzuweisen. Der Hausgottesdienst soll bistumsweit um 19.30 Uhr beginnen. Deshalb wird gebeten, am Abend des 12. Dezember 1988 um 19.15 Uhr zu läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte an die Dekanate und Pfarrgemeinden erfolgt über die zuständigen Regionalstellen.

Nr. 160 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema „Unter einem Dach“ bekommen. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. Die Opferkrippchen sind nach einer Vorlage aus Sri Lanka gestaltet und werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Insgesamt muß das Kindermissionswerk in diesem Jahr ca. 2000 Projekte unterstützen. Dabei geht es um katechetische Programme, um die Ausbildung der Kinder von leprakranken Eltern, um Kinder- und Jugendbibeln in einheimischen Sprachen, um Kinderdörfer, um Ernährungs- und Gesundheitsprogramme für Kinder, um die Unterstützung von Kleinen Seminaren, aus denen in den Jungen Kirchen 80% der Priesteramtskandidaten kommen, um Nahrung, Kleidung und Unterkunft für Flüchtlingskinder usw. Ähnlichen Projekten wird auch das Krippenopfer zugeführt.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer soll überwiesen werden: An das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PAX-Bank eG, Aachen, Konto-Nr. 10 333 000 30 (BLZ 391 601 91).

Nr. 161 Sternsingeraktion 1989

Unter dem Leitwort „Nangurama — für eine Welt, in der Kinder leben können!“ findet im Januar 1989 die Sternsingeraktion im Bistum Aachen statt.

„Nangurama“ bedeutet Anker und ist eines der ganz wenigen Worte, die die beiden Bevölkerungsgruppen auf Sri Lanka, die Singhalesen und die Tamilen, in ihren Sprachen gemeinsam haben und verstehen können. „Nangurama“ könnte zu einem Zeichen der Hoffnung, einem „Hoffnungsanker“ für die beiden zerstrittenen Bevölkerungsgruppen auf der Insel werden, es könnte aber auch ein „Hoffnungsanker“ für alle Menschen der Welt werden, wenn es gelingt, die ganze Welt zu einer neuen „Arche Noah“ umzugestalten.

Im Bistum Aachen werden die Sternsinger/innen diesen Gedanken besonders in Hinsicht auf die partnerschaftlichen Beziehungen des Bistums zur katholischen Kirche in Kolumbien umsetzen. Der Erlös der Aktion wird Projekten in diesem Land zugute kommen. Dazu gehört das Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Comunidad de vida Christiana, ein kulturelles Zentrum, in einem der ärmlichen Randgebiete Bogotas. Weiterhin wird das Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), die „Fundacion asistencia par la mujer“ (Hilfsstiftung für die Frau) unterstützt, die Schulungen für Frauengruppen organisiert. Zu den unterstützten Projekten gehört auch der Bau eines Jugendbildungszentrums in Puerto Inirade, das zu einem Zentrum für die Jugendpastoral werden soll.

Die Sternsingeraktion greift einen alten christlichen Brauch auf, mit geweihter Kreide das „C+M+B“ an die Haus- und Wohnungstüren zu schreiben und bietet den Kindern und Jugendlichen exemplarische Handlungsmöglichkeiten christlichen Glaubens. Es wäre wünschenswert, wenn sich alle Pfarrgemeinden des Bistums an der Sternsingeraktion beteiligen würden.

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1989 mit einem zentralen Aussendungsgottesdienst, der am Samstag, den 31. Dezember 1988, in der Kirche St. Elisabeth in Krefeld von Weihbischof Dr. Gerd Dicke gefeiert wird.

Den Erlös der Sternsingeraktion erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen bei der Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nummer: 100 391 7025.

Nr. 162 Welttag des Friedens 1989

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1989 hat der Heilige Vater das Thema „Frieden schaffen: Minderheiten respektieren“ gewählt. Es kann keinen wahren Frieden geben, wenn bestimmten Gruppen in der Gesellschaft ihre menschlichen Grundrechte versagt oder verweigert werden, ein-

schließlich des Rechts der Religionsfreiheit. So stellt das Thema des Weltfriedenstages einen dringenden Appell dar, daß alle aktiv zum Frieden beitragen durch die Achtung und Förderung der legitimen Rechte von Minderheitengruppen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstages auf Sonntag, den 8. Januar 1989, zu legen. Der Tag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag sollte auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermittelt, die an die Dringlichkeit des Friedens glauben. Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für Freitag, den 13. Januar 1989, aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können.

Das Arbeitsheft wird den Pfarrern, den sonstigen Seelsorgestellten und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Der Diözesanrat läßt das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen. Einzel Exemplare sind bei Pax Christi, Deutsches Sekretariat, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt/M. 1, zu haben.

Nr. 163 Familiensonntag am 15. Januar 1989

Im Zuge der Entwicklung der letzten Jahre sind die Voraussetzungen und Bedingungen für Ehe- und Familienleben anders geworden. Im Denken und in den Verhaltensweisen der Menschen haben sich Wandlungen vollzogen. Für eine beachtliche Zahl unserer Mitmenschen scheint sich ihr Streben nach Freiheit, Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung immer weniger mit einer positiven Einstellung zur Ehe und Familie verbinden zu können.

Daher gilt es immer wieder zu betonen, daß die Familie unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Funktion einen unveränderlichen Eigenwert als menschliche Grundgemeinschaft besitzt, daß sie für die individuelle als auch für die soziale Reife des Menschen eine unersetzbare Bedeutung hat.

Es geht dabei nicht darum, krisenhafte Erscheinungen im heutigen Ehe- und Familienleben zu beschönigen oder zu bagatellisieren, sondern mit Entschiedenheit das christliche Leitbild vom Menschen in der Gesellschaft transparenter zu machen.

Nach der biblischen Offenbarung sind alle Menschen von Gott geschaffen und zu einem ewigen Heil berufen. Darin gründet die unschätzbare Würde eines jeden Menschen.

Gerade angesichts der Auseinandersetzung um die Gleichwertigkeit und Verschiedenheit, um die Emanzipation und Gleichberechtigung von Mann und Frau mit allen Folgerungen, ist es notwendig und sinnvoll, aufzuzeigen, daß es nicht mehr nur um die Um- und Neuverteilung von Rollen innerhalb einer bestehenden Ordnung geht, sondern um das Bewußtsein dessen, was wir als Menschen sind — als Mann und als Frau. Bischof DDr. Karl Lehmann von Mainz, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, hat es einmal auf folgende Formel gebracht: „Gleicher Rang und gleiche Würde für Frau und Mann bei Anerkennung eines verschieden geprägten Menschseins.“ Es geht um das Menschenbild, christlich begründet:

Der Mensch, Gottes Ebenbild

„Als Mann und Frau schuf er sie“.

Diese Thematik hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz für den Familiensonntag 1989 festgelegt, der am 15. Januar 1989 in allen Pfarreien begangen werden soll.

Hierzu wurde ein Materialheft von der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet mit Grundsatzbeiträgen, Erfahrungsberichten sowie Gottesdiensthilfen, das Anregungen und Hinweise bieten will für die Ehe- und Familienarbeit.

Dieses Materialheft zum Familiensonntag 1989 wird allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen Anfang Dezember 1988 zugesandt. Weitere Exemplare können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 374, angefordert werden.

Nr. 164 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18.—25. Januar 1989 steht unter dem Leitwort „In Christus Gemeinschaft bilden“. Dazu sind wieder Arbeitsmaterialien vorbereitet worden für Gemeindearbeit und Gottesdienst. Das Angebot enthält folgende Bestandteile:

1. Textheft für gemeinsame Gottesdienste und Andachten, 16 Seiten, für die Hand der Teilnehmer (einzeln 0,60 DM, bei größeren Mengen Staffelpreise).
2. Arbeitshilfe als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres mit Beiträgen von Jörg Zink, Josef Wagner, Gerhard Voss u. a. zur Arbeit mit dem 12. Kapitel des Römerbriefes. Umfang 40 Seiten Text und 4 Farbdias, 19,80 DM.
3. Plakatvordrucke mit der Titelgraphik, dem Thema und freiem Raum für den Eindruck von

örtlichen Veranstaltungen (Format 42 x 61 cm). Das Plakat kostet einzeln 1,— DM (Staffelpreise).

Allen Pfarrämtern ist bereits Ende Oktober ein Prospekt des Kyrios-Verlags, Freising, zugegangen, der im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz diese Materialien vertreibt. Dieser Prospekt enthält eine Bestellkarte. Alle Bestellungen der genannten Materialien sind zu richten an Kyrios-Verlag, Postfach 15 45, 8050 Freising.

Nr. 165 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1989. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 166 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1989

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1989 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Prälat Oskar Golombek (1898—1972), sein Wirken für die heimatvertriebenen schlesischen Katholiken.
2. Ansätze zur Ökumene im wilhelminischen Schlesien (1871—1918) — Karl Seltmann — Bernhard Strehler — Hermann Hoffmann.
3. Zur katholischen Barockpredigt in Schlesien — Der Kapuziner Jonathan John (1720—1804) Domprediger in Breslau.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 15. Februar 1989 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11–13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 13. März 1989. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 167 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 168 Priesterexerzitien

*Exerzitienhaus Carmel Springiersbach,
5561 Bengel, F. (0 65 32) 22 87*

9. Januar bis 7. Februar 1989

Thema: 30tägige Exerzitien

Leiter: P. Alfred Scheffler OCarm.

*Provinzialat der Clemensschwwestern,
Sonnenstraße 35,
4178 Kevelaer, F. (0 28 32) 35 88 und 25 89*

23. bis 27. Januar 1989

Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln

*Priesterhaus Berg Moriah,
5411 Simmern, F. (0 26 20) 80 92*

19. bis 24. Februar 1989

Thema: Priester in einer säkularisierten Welt

Leiter: Studiendirektor a. D. Albert Schlereth,
Bürgstadt

23. bis 28. April 1989

Thema: Priester in selbstlosem Dienst an der Berufung und Sendung der Laien und besonders der Frauen

Leiter: Pfarrer Otto Maurer, Rennertshofen

24. bis 29. September 1989

Thema: Umkehr zum Kindsein (Mt 18, 1–5)

Leiter: Pfarrer Werner Krimm, Mainz

Nr. 169 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

7. Oktober 1988 Dechant Klaus D o r s , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen, Pfarradministrator an St. Heribert in Nörvenich-Eschweiler über Feld und Pfarrverweser an St. Mariä Heimsuchung in Nörvenich-Frauwüllesheim, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Gertrud in Nörvenich-Binsfeld;
7. Oktober 1988 P. Josef S a a m CSSp von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Dionysius in Heimbach-Vlatten und an St. Martin in Heimbach-Hergarten zum 9. Oktober 1988;
12. Oktober 1988 P. Franjo M u s u r a OFM von seinen Aufgaben als Leiter der Mission für die Katholiken kroatischer Sprache in Krefeld, rückwirkend zum 1. September 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

17. September 1988 Neupriester Stefan K a i s e r aus St. Peter in Düren-Birkesdorf zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Geburt in Monschau mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
17. September Neupriester Stephan R ü s s e l aus St. Margareta in Krefeld-Linn zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip mit Wirkung vom 2. Oktober 1988;
4. Oktober 1988 Pfarrer Heribert B a h n s c h u l t e für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Nord;
4. Oktober 1988 Berufsschulpfarrer i. R. Kurt T h e l e n für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Nord;
7. Oktober 1988 Pfarrer Georg N e u e n h o f e r , neben seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau mit Wirkung vom 1. November 1988;
7. Oktober 1988 Kaplan Hermann K ü p p e r s zum Pfarrer an St. Gertrud in Nörvenich-Binsfeld mit Wirkung vom 30. Oktober 1988;
12. Oktober 1988 P. Mato M a r t i ć OFM zum Leiter der Mission für die Katholiken kroatischer Sprache in Krefeld, rückwirkend zum 1. September 1988;
12. Oktober 1988 Pfarrer Heinrich R e i d t für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Blankenheim-Kronenburg;
24. Oktober 1988 Pfarrer Dr. Albert D a m b l o n , neben seinen Aufgaben in der homiletischen Ausbildung der Theologiestudenten und Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk, zum Pfarrer an Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff, rückwirkend zum 1. Oktober.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

22. Oktober 1988 Pfarrer Ewald D ü m m e r , zuletzt tätig als Pfarrer an St. Peter und Paul in Blankenheim-Blankenheimerdorf.

Es wurde entpflichtet zum 1. November 1988:

Herr Friedhelm Winkels, unbeschadet seiner Aufgaben als Gemeindereferent in den Pfarren St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, und St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, von seinen Aufgaben in der Pfarre St. Gertrud in Nörvenich-Binsfeld.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden zum 1. Oktober 1988:

Pastoralreferent Werner Kallen, tätig gewesen im Dekanat Düren-Nord.

Nr. 171 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 33; am 6. Oktober in St. Theresia zu Übach-Palenberg 37; am 7. Oktober in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 45; am 8. Oktober in St. Dionysius zu Übach-Palenberg 44; am 9. Oktober in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 31; am 10. Oktober in St. Dionysius zu Übach-Palenberg

63; am 14. Oktober in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boschelen 29; am 29. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 36; insgesamt 318 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 5. bis 14. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Oktober in St. Bonifatius zu Schaufenberg 30; am 6. Oktober in St. Lambertus zu Hückelhoven 62; am 7. Oktober in St. Dionysius zu Doveren 26; am 8. Oktober in St. Barbara zu Hückelhoven 21; am 9. Oktober in St. Brigida zu Baal 21; am 10. Oktober in St. Gereon zu Brachelen 67; am 11. Oktober in St. Leonhard zu Hilfarth 30; am 13. Oktober in Herz-Jesu zu Rurich 26; am 14. Oktober in St. Stephan zu Kleingladbach 17; insgesamt 300 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 13. Oktober in der Kapelle des Altenheimes St. Lambertus zu Hückelhoven statt.

Am 1. Oktober spendete er das Sakrament der Firmung in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 40; am 28. Oktober in St. Josef zu Aachen 30; am 29. Oktober in St. Fronleichnam zu Aachen 35; am 30. Oktober in St. Hubertus zu Aachen-Kronenberg 27; insgesamt 132 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1988

58. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 172 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1989	153	Nr. 183 Arbeitgebераufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . .	169
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 173 KODA-Beschlüsse	154	Nr. 184 Haushälterinnen und Lohnzahlungsnachweis.	169
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 174 ADVENIAT-Kollekte am ersten Weihnachtstag 1988.	164	Nr. 185 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige.	169
Nr. 175 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder.	164	Nr. 186 Pflegefallversicherung	170
Nr. 176 Jahresabschluß 1988 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	165	Nr. 187 Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht	170
Nr. 177 Kollekte zum Afrikatag 1989	165	Nr. 188 Gebetstag für den Frieden	171
Nr. 178 Opfer der Firmlinge 1989	165	Nr. 189 Priestertag	171
Nr. 179 Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen	165	Nr. 190 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub . . .	171
Nr. 180 Kirchenvorstandswahl 1988	168	Nr. 191 Campingseelsorge in der Diözese Augsburg	171
Nr. 181 Lohnsteuerkarte 1989 und Steuerermäßigung für Geistliche. . .	168	Nr. 192 Diözesanarchiv	172
Nr. 182 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	169	Nr. 193 Exerzitienkalender	172
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 194 Priesterexerzitien	172
		Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	172
		Nr. 196 Personalchronik	173
		Nr. 197 Pontifikalhandlungen.	174

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 172 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1989

Januar

Daß die Religionsfreiheit überall geachtet werde und alle Gläubigen bei der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden mitarbeiten.

Februar

Daß Gebet, Buße und sakramentales Leben Priester, Ordensleute und Laien in der Verehrung Gottes

und im Dienst an den Brüdern und Schwestern vereine.

März

Für die Opfer der Kämpfe und der Gewalt, vor allem im mittleren Osten und in Afrika.

April

Für eine fortschreitende und ausgewogene Verminderung der Kern- und konventionellen Waffen und eine wirksame Kontrolle des Waffenhandels.

Mai

Daß die jungen Menschen nach dem Vorbild der Gottesmutter Maria auf den Ruf Gottes mit Glauben, Hochherzigkeit und missionarischem Geist antworten.

Juni

Daß das Herz Christi die Familien stärke und fähig mache zum Zeugnis ihres Glaubens und ihrer Liebe.

Juli

Für alle Leidenden und besonders für die Opfer unheilbarer Krankheiten.

August

Daß der Geist gegenseitiger Achtung und Verbundenheit unter den Nationen wachse, vor allem in Lateinamerika.

September

Daß die Jugend im Geiste des Evangeliums es lerne, die Werte der Freiheit, des menschlichen Fortschritts und des Gemeinwohls zu verwirklichen.

Oktober

Für alle zum Priestertum und Ordensleben Berufenen, vor allem für jene, die sich auf den Dienst in den jungen Kirchen vorbereiten.

November

Für die jungen Völker, vor allem Afrikas, daß sie mit der Hilfe der mehr entwickelten Nationen ihren eigenen Aufstieg und die volle Nutzung ihrer besonderen Hilfsquellen erreichen.

Dezember

Daß Maria und Joseph alle Eltern schützen und von ihnen als Vorbild genommen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 173

KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 31. Oktober 1988 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juni 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang 1988, Nr. 6, SS. 67—69) wird wie folgt geändert:

1. § 14 — Regelmäßige Arbeitszeit — wird wie folgt geändert:

1.1 § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die regelmäßige Arbeitszeit — ausschließlich der Pausen — beträgt ab 1. April 1989 durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich, ab 1. April 1990 durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen. Im liturgischen Dienst werden nicht regelmäßig wöchentlich anfallende Dienste auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres angerechnet.

1.2 Fußnote zu Abs. 1: Dienstvereinbarungen hierüber sind gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

1.3 § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die regelmäßige Arbeitszeit kann ab 1. April 1989 verlängert werden

a) bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 2 Stunden täglich fällt,

b) bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt.

Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft ab 1. April 1989 durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich, ab 1. April 1990 durchschnittlich 50,5 Stunden wöchentlich.

2. § 25 KAVO — Ortszuschlag — wird wie folgt ergänzt:

2.1 Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Mitarbeiters zugeordnet ist und nach der Stufe, die dem Familienverhältnis des Mitarbeiters entspricht.

2.2 Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Die Vergütungsgruppen werden wie folgt den Tarifklassen für den Ortszuschlag zugeordnet:

Vergütungsgruppen	Tarifklasse
K I—II	Ib
K III—Vb	Ic
K Vc—XII	II

3.1 Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1989 (monatlich in DM)

Verg.-Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XII	1074,01	1106,68	1139,35	1164,73	1190,15	1215,53	1240,95	1266,34	1291,73			
XI	1179,24	1211,92	1244,55	1269,97	1295,36	1320,79	1346,15	1371,58	1396,97			
X	1297,18	1338,92	1380,65	1418,75	1453,22	1487,67	1522,14	1556,64	1580,24			
IX	1396,97	1447,77	1498,58	1536,69	1571,14	1605,62	1640,09	1674,57	1725,30	1761,45		
VIII	1507,64	1569,33	1631,03	1670,96	1707,23	1743,51	1779,77	1816,10	1852,35	1888,65	1923,12	
VII	1629,19	1703,61	1777,99	1830,60	1883,22	1935,82	1988,75	2043,98	2099,26	2133,56		
VI b	1761,64	1850,55	1939,46	2002,09	2066,83	2131,63	2199,20	2271,06	2343,01	2395,83		
V c	1908,63	2015,45	2125,91	2218,23	2315,49	2412,76	2510,03	2607,29	2693,99			
V b	2070,13	2207,65	2351,45	2457,17	2558,66	2660,18	2761,66	2863,16	2964,65	3032,34		
IV b	2271,06	2440,24	2609,40	2727,84	2846,24	2964,65	3083,09	3201,49	3319,94	3412,95		
IV a	2497,35	2698,21	2899,12	3034,45	3169,80	3305,12	3440,43	3575,80	3711,14	3840,13		
III	2746,88	2981,57	3216,30	3370,69	3525,04	3679,41	3833,76	3988,14	4142,52	4296,88	4320,14	
II	3021,79	3294,56	3567,32	3736,47	3905,66	4074,85	4244,00	4413,20	4582,34	4751,50	4859,40	
I b	3324,16	3643,45	3962,78	4165,76	4368,79	4571,77	4774,76	4977,78	5180,77	5383,78	5468,34	
I a	3656,14	4028,33	4400,48	4607,72	4814,95	5022,16	5229,43	5436,63	5643,91	5851,09	6058,34	6151,36
I	4021,95	4453,35	4884,70	5110,99	5337,27	5563,49	5789,77	6016,05	6242,29	6468,57	6694,82	6902,02

3.2 Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1990 (monatlich in DM)

Verg.-Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XII	1092,27	1125,49	1158,72	1184,53	1210,38	1236,19	1262,05	1287,87	1313,69			
XI	1199,29	1232,52	1265,71	1291,56	1317,38	1343,24	1369,03	1394,90	1420,72			
X	1319,23	1361,68	1404,12	1442,87	1477,92	1512,96	1548,02	1583,10	1607,10			
IX	1420,72	1472,38	1524,06	1562,81	1597,85	1632,92	1667,97	1703,04	1754,63	1791,39		
VIII	1533,27	1596,01	1658,76	1699,37	1736,25	1773,15	1810,03	1846,97	1883,84	1920,76	1955,81	
VII	1656,89	1732,57	1808,22	1861,72	1915,23	1968,73	2022,56	2078,73	2134,95	2169,83		
VI b	1791,59	1882,01	1972,43	2036,13	2101,97	2167,87	2236,59	2309,67	2382,84	2436,56		
V c	1941,08	2049,71	2162,05	2255,94	2354,85	2453,78	2552,70	2651,61	2739,79			
V b	2105,32	2245,18	2391,42	2498,94	2602,16	2705,40	2808,61	2911,83	3015,05	3083,89		
IV b	2309,67	2481,72	2653,76	2774,21	2894,63	3015,05	3135,50	3255,92	3376,38	3470,97		
IV a	2539,80	2744,08	2948,41	3086,04	3223,69	3361,31	3498,92	3636,59	3774,23	3905,41		
III	2793,58	3032,26	3270,98	3427,99	3584,97	3741,96	3898,93	4055,94	4212,94	4369,93	4393,58	
II	3073,16	3350,57	3627,96	3799,99	3972,06	4144,12	4316,15	4488,22	4660,24	4832,28	4942,01	
I b	3380,67	3705,39	4030,15	4236,58	4443,06	4649,49	4855,93	5062,40	5268,84	5475,30	5561,30	
I a	3718,29	4096,81	4475,29	4686,05	4896,80	5107,54	5318,33	5529,05	5739,86	5950,56	6161,33	6255,93
I	4090,32	4529,06	4967,74	5197,88	5428,00	5658,07	5888,20	6118,32	6348,41	6578,54	6808,63	7019,35

4.1 Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1989 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	998,83	1031,05	1074,01	—
K XI	1096,69	1132,07	1179,24	—
K X	1206,38	1245,29	1297,18	—
K IX	1299,18	1341,09	1396,97	—
K VIII	1402,11	1447,33	1507,64	—
K VII	1515,15	1564,02	1629,19	—
K VI b	1638,33	1691,17	1761,64	—
K V c	1775,03	1832,28	1908,63	—
K V b	—	—	2070,13	—
K II	—	—	—	2870,70
K I b	—	—	—	3157,95

4.2 Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1990 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	1015,81	1048,58	1092,27	—
K XI	1115,34	1151,32	1199,29	—
K X	1226,88	1266,46	1319,23	—
K IX	1321,27	1363,89	1420,72	—
K VIII	1425,94	1471,94	1533,27	—
K VII	1540,91	1590,61	1656,89	—
K VI b	1666,18	1719,93	1791,59	—
K V c	1805,20	1863,44	1941,08	—
K V b	—	—	2105,32	—
K II	—	—	—	2919,50
K I b	—	—	—	3211,64

5.1 Die Tabelle der Anlage 7 zur KAVO erhält folgende Fassung:
(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1989 (monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K V b	K V c—K XII
Ledige, Geschiedene	1	775,93	689,59	649,58
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	922,65	836,31	789,34
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1046,98	960,64	913,67
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	1171,31	1084,97	1038,00
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	1295,64	1209,30	1162,33
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	1419,97	1333,63	1286,66
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1544,30	1457,96	1410,99
mit sechs kindergeldberechtigenden Kindern	8	1668,63	1582,29	1535,32

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM monatlich. Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen

K XII bis IX um je 40,— DM
K VIII um je 20,— DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

5.2 (1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1990 (monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K V b	K V c—K XII
Ledige, Geschiedene	1	789,12	701,31	660,62
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	938,34	850,53	802,76
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1064,78	976,97	929,20
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	1191,22	1103,41	1055,64
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	1317,66	1229,85	1182,08
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	1444,10	1356,29	1308,52
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1570,54	1482,73	1434,96
mit sechs kindergeldberechtigenden Kindern	8	1696,98	1609,17	1561,40

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,40 DM monatlich. Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen

K XII bis IX um je 40,— DM
K VIII um je 20,— DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

6.1 Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1989 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	947,97	1120,33	1292,69
K XI	1005,85	1188,73	1371,62
K X	1070,72	1265,39	1460,07
K IX	1125,60	1330,26	1534,91
K VIII	1186,47	1402,19	1617,92
K VII	1253,32	1481,20	1709,08
K VI b	1326,17	1567,29	1808,42

6.2 Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1990 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	964,09	1139,38	1314,67
K XI	1022,95	1208,94	1394,93
K X	1088,92	1286,90	1484,89
K IX	1144,74	1352,87	1561,01
K VIII	1206,64	1426,03	1645,42
K VII	1274,63	1506,38	1738,13
K VI b	1348,72	1593,94	1839,16

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 31. 10. 1988 beschlossen:

1. Die Vergütung für Jahrespraktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen wird erhöht. Es werden folgende monatliche Pauschalvergütungen gezahlt, wenn die Praktikanten auf entsprechenden Planstellen mit entsprechender Vereinbarung eingesetzt werden:

	ab 1. 1. 1989		ab 1. 1. 1990	
	Ledige	Verheirateten- zuschlag	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	1438,15	93,18	1462,59	94,76
Erzieherinnen/Erzieher	1519,18	93,18	1545,01	94,76
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1705,48	93,18	1734,47	94,76
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1839,81	97,82	1871,09	99,48
Laientheologen (Diplomtheologen) während des einjährigen Vorbereitungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoralreferenten	2531,81	97,82	2577,90	99,48

2. Der Verheiratetenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im kirchlichen Dienst steht und Ortszuschlag oder Verheiratetenzuschlag erhält. Der Verheiratetenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im öffentlichen Dienst steht und dort ungekürzt Orts- oder Verheiratetenzuschlag erhält.

3. Der Beschluß wird zum 1. Januar 1989 bzw. 1. Januar 1990 wirksam.

4. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. 11. 1988
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischen Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 31. Oktober 1988 beschlossen: I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – VOnA – zuletzt geändert am 15. 6. 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang 1988, Nr. 6, SS. 70–71), wird zum 1. 1. 1989, zum 1. 4. 1989, zum 1. 1. 1990 und zum 1. 4. 1990 wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabellen:

Gültig ab 1. 1. 1989

Verg.- Gruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	10,29	10,48	10,67	10,81	10,96	11,10	11,25	11,40	11,54	—	—
K XI	10,90	11,08	11,27	11,42	11,56	11,71	11,85	12,00	12,15	—	—
K X ohne Hausmeister	11,57	11,81	12,05	12,27	12,47	12,67	12,87	13,06	13,20	—	—
K X Hausmeister	8,91	9,10	9,28	9,45	9,60	9,75	9,91	10,06	10,16	—	
K IX ohne Hausmeister	12,15	12,44	12,73	12,95	13,15	13,35	13,54	13,74	14,03	14,24	—
K IX Hausmeister	9,35	9,58	9,80	9,97	10,12	10,28	10,43	10,58	10,80	10,96	—
K VIII ohne Hausmeister	12,78	13,14	13,49	13,72	13,93	14,14	14,35	14,56	14,76	14,97	15,17
K VIII Hausmeister	9,84	10,11	10,39	10,56	10,72	10,89	11,05	11,21	11,37	11,53	11,68
K VII ohne Hausmeister	13,48	13,91	14,34	14,64	14,94	15,24	15,55	15,87	16,18	16,38	—
K VII Hausmeister	10,38	10,71	11,04	11,27	11,50	11,74	11,97	12,21	12,46	12,61	—
K VI b ohne Hausmeister	14,24	14,75	15,26	15,62	16,00	16,37	16,76	17,17	17,58	17,89	—
K VI b Hausmeister	10,97	11,36	11,75	12,03	12,32	12,60	12,90	13,22	13,54	13,77	—
K V c	15,09	15,70	16,34	16,87	17,43	17,98	18,54	19,10	19,60	—	—
K V b	16,44	17,23	18,05	18,66	19,24	19,83	20,41	20,99	21,58	21,97	—
K IV b	17,59	18,56	19,53	20,22	20,90	21,58	22,26	22,94	23,62	24,15	—
K IV a	18,89	20,04	21,20	21,98	22,76	23,53	24,31	25,09	25,87	26,61	—
K III	20,32	21,67	23,02	23,91	24,80	25,68	26,57	27,46	28,35	29,23	29,37
K II	22,40	23,97	25,54	26,51	27,48	28,45	29,42	30,40	31,37	32,34	32,96
K I b	23,56	25,40	27,23	28,40	29,57	30,73	31,90	33,07	34,23	35,40	35,89

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabellen:

b) Gültig ab 1. 4. 1989

Verg.- Gruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	10,56	10,75	10,95	11,09	11,24	11,39	11,54	11,69	11,84	—	—
K XI	11,18	11,37	11,57	11,72	11,87	12,02	12,16	12,31	12,46	—	—
K X ohne Hausmeister	11,88	12,12	12,37	12,59	12,80	13,00	13,20	13,41	13,55	—	—
K X Hausmeister	9,08	9,27	9,46	9,63	9,78	9,94	10,10	10,25	10,36	—	—
K IX ohne Hausmeister	12,46	12,76	13,06	13,29	13,49	13,69	13,90	14,10	14,41	14,61	—
K IX Hausmeister	9,53	9,76	9,99	10,16	10,32	10,47	10,63	10,78	11,01	11,17	—
K VIII ohne Hausmeister	13,12	13,48	13,84	14,08	14,29	14,51	14,72	14,94	15,15	15,36	15,57
K VIII Hausmeister	10,03	10,31	10,59	10,77	10,93	11,09	11,26	11,42	11,58	11,75	11,90
K VII ohne Hausmeister	13,83	14,27	14,71	15,02	15,33	15,64	15,95	16,28	16,61	16,81	—
K VII Hausmeister	10,58	10,91	11,25	11,49	11,72	11,96	12,20	12,45	12,70	12,85	—
K VI b ohne Hausmeister	14,61	15,14	15,66	16,03	16,41	16,80	17,20	17,62	18,04	18,35	—
K VI b Hausmeister	11,18	11,58	11,98	12,26	12,55	12,84	13,15	13,47	13,80	14,04	—
K V c	15,48	16,11	16,76	17,31	17,88	18,45	19,03	19,60	20,11	—	—
K V b	16,86	17,68	18,52	19,15	19,75	20,34	20,94	21,54	22,14	22,54	—
K IV b	18,05	19,05	20,04	20,74	21,44	22,14	22,84	23,54	24,24	24,78	—
K IV a	19,38	20,57	21,75	22,55	23,35	24,15	24,95	25,74	26,54	27,30	—
K III	20,86	22,24	23,62	24,53	25,44	26,35	27,27	28,18	29,09	30,00	30,13
K II	22,99	24,59	26,20	27,20	28,20	29,20	30,19	31,19	32,19	33,19	33,82
K I b	24,18	26,06	27,95	29,14	30,34	31,54	32,73	33,93	35,13	36,33	36,82

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 221,75 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 169,57 Stunden monatlich ausgegangen.

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabellen:

c) Gültig ab 1. 1. 1990

Verg.- Gruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	10,73	10,93	11,12	11,28	11,43	11,58	11,73	11,89	12,04	—	—
K XI	11,36	11,56	11,76	11,91	12,06	12,21	12,36	12,52	12,67	—	—
K X ohne Hausmeister	12,07	12,32	12,57	12,80	13,01	13,21	13,42	13,63	13,77	—	—
K X Hausmeister	9,23	9,42	9,61	9,79	9,95	10,10	10,26	10,42	10,53	—	—
K IX ohne Hausmeister	12,67	12,97	13,28	13,51	13,71	13,92	14,13	14,33	14,64	14,86	—
K IX Hausmeister	9,69	9,92	10,15	10,33	10,49	10,65	10,80	10,96	11,19	11,36	—
K VIII ohne Hausmeister	13,33	13,70	14,07	14,31	14,53	14,75	14,97	15,18	15,40	15,62	15,83
K VIII Hausmeister	10,20	10,48	10,76	10,94	11,11	11,28	11,44	11,61	11,78	11,94	12,10
K VII ohne Hausmeister	14,06	14,51	14,95	15,27	15,59	15,90	16,22	16,55	16,88	17,09	—
K VII Hausmeister	10,75	11,09	11,44	11,68	11,92	12,16	12,40	12,66	12,91	13,07	—
K VI b ohne Hausmeister	14,86	15,39	15,92	16,30	16,69	17,08	17,48	17,91	18,34	18,66	—
K VI b Hausmeister	11,36	11,77	12,18	12,46	12,76	13,06	13,37	13,70	14,03	14,27	—
K V c	15,74	16,38	17,04	17,59	18,18	18,76	19,35	19,93	20,45	—	—
K V b	17,14	17,97	18,83	19,46	20,07	20,68	21,29	21,90	22,51	22,91	—
K IV b	18,35	19,36	20,38	21,09	21,80	22,51	23,22	23,93	24,64	25,19	—
K IV a	19,70	20,91	22,11	22,92	23,74	24,55	25,36	26,17	26,98	27,76	—
K III	21,20	22,61	24,02	24,94	25,87	26,79	27,72	28,64	29,57	30,50	30,64
K II	23,37	25,00	26,64	27,65	28,67	29,68	30,70	31,71	32,73	33,74	34,39
K I b	24,59	26,51	28,42	29,64	30,86	32,07	33,29	34,51	35,73	36,94	37,45

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 221,75 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 169,57 Stunden monatlich ausgegangen.

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabellen:
d) Gültig ab 1. 4. 1990

Verg.-Gruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	10,87	11,07	11,27	11,42	11,58	11,73	11,89	12,04	12,19	—	—
K XI	11,51	11,71	11,91	12,06	12,22	12,37	12,52	12,68	12,83	—	—
K X ohne Hausmeister	12,23	12,48	12,73	12,97	13,18	13,38	13,59	13,80	13,95	—	—
K X Hausmeister	9,32	9,52	9,71	9,89	10,04	10,20	10,36	10,52	10,63	—	
K IX ohne Hausmeister	12,83	13,14	13,45	13,68	13,89	14,10	14,31	14,52	14,83	15,05	—
K IX Hausmeister	9,78	10,02	10,26	10,43	10,59	10,75	10,91	11,07	11,31	11,47	—
K VIII ohne Hausmeister	13,51	13,88	14,26	14,50	14,72	14,94	15,16	15,38	15,60	15,82	16,03
K VIII Hausmeister	10,30	10,58	10,87	11,05	11,22	11,39	11,56	11,73	11,89	12,06	12,22
K VII ohne Hausmeister	14,24	14,70	15,15	15,47	15,79	16,11	16,43	16,76	17,10	17,31	—
K VII Hausmeister	10,86	11,20	11,55	11,79	12,04	12,28	12,53	12,78	13,04	13,20	—
K VI b ohne Hausmeister	15,05	15,59	16,13	16,51	16,90	17,30	17,71	18,14	18,58	18,90	—
K VI b Hausmeister	11,47	11,89	12,30	12,59	12,89	13,19	13,50	13,83	14,17	14,41	—
K V c	15,94	16,59	17,26	17,82	18,41	19,00	19,60	20,19	20,71	—	—
K V b	17,36	18,20	19,07	19,71	20,33	20,95	21,56	22,18	22,80	23,21	—
K IV b	18,58	19,61	20,64	21,36	22,08	22,80	23,52	24,24	24,96	25,52	—
K IV a	19,96	21,18	22,40	23,22	24,04	24,87	25,69	26,51	27,33	28,12	—
K III	21,47	22,90	24,33	25,26	26,20	27,14	28,08	29,02	29,95	30,89	31,03
K II	23,67	25,33	26,98	28,01	29,04	30,07	31,09	32,12	33,15	34,18	34,83
K I b	24,91	26,85	28,79	30,02	31,26	32,49	33,72	34,96	36,19	37,42	37,94

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 219,57 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 167,40 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Die vorstehenden Änderungen der Verordnung über Arbeitszeitverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. 11. 1988
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

7. § 3 Abs. 1 der Anlage 16 zur KAVO-Verordnung über Umzugskostenvergütung — erhält folgende Fassung:

Die Umzugskostenvergütung umfaßt:

1. Erstattung von Beförderungsauslagen
2. Pauschvergütung für sonstige durch den Umzug bedingte Auslagen in folgender Höhe

- a) bei Ledigen 525,— DM
- b) bei Verheirateten 900,— DM.

Diese Beträge erhöhen sich um je 180,— DM.

- a) für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKKG zustehen würde,

- b) für jede andere Person, der der Mitarbeiter aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt und
- c) für Personen, deren Hilfe der Mitarbeiter aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Voraussetzung für die Gewährung des Erhöhungsbetrages ist, daß die unter a) bis c) genannten Personen nicht nur vorübergehend mit dem Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft leben. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 kann zu den über die nach Satz 1 vorgesehene Pauschvergütung hinausgehenden notwendigen durch den Umzug unmittelbar bedingten Kosten auf Antrag gegen Nachweis ein Zuschuß gewährt werden.

8. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Anlage 17 zur KAVO-Verordnung über ein Urlaubsgeld — erhält folgende Fassung:

2. seit dem 1. 7. des Vorjahres ununterbrochen als Auszubildender, Praktikant oder hauptamtlicher Mitarbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat und

II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Erhöhungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Erhöhungen der Vergütungen, Löhne und der Besoldung im öffentlichen Dienst zum 1. 1. 1989 und 1. 1. 1990. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Entsprechendes gilt für die Arbeitszeitverkürzungen im öffentlichen Dienst zum 1. 4. 1989 und zum 1. 4. 1990.

Auszubildende mit Ausbildungsverträgen i. S. des Satzes 1 können auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der monatlichen Bruttobezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzich-

ten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem 1. des Kalendernats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung eingegangen ist. Bis zum 31. 3. 1989 und bis zum 31. 3. 1990 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung zum 1. 1. 1989 bzw. 1. 1. 1990 erklärt werden.

III. Die Beschlüsse unter I. 1. und 2. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Beschlüsse unter I. 3.1, 4.1, 5.1, 6.1 und II. treten zum 1. 1. 1989 in Kraft. Die Beschlüsse unter I. 3.2, 4.2, 5.2 und 6.2 treten zum 1. 1. 1990 in Kraft. Der Beschluß unter I. 7 tritt zum 1. 11. 1988 in Kraft.

Der Beschluß zu I. 8 tritt rückwirkend zum 1. 7. 1988 in Kraft.

IV. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. 11. 1988 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 174 **ADVENIAT-Kollekte** **am ersten Weihnachtstag 1988**

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsopfer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 175 **Jahresabschluß** **des Bonifatiuswerkes der deutschen** **Katholiken und der Kinder**

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf folgende Konten einzuzahlen:

Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank Aachen
100 3850 010 (BLZ 391 601 91) oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln: 817 86-505, (BLZ 370 100 50) oder

Bonifatiuswerk der Kinder: Sparkasse Paderborn:
133 (BLZ 472 501 01), Kamp 22, 4790 Paderborn oder

PGA Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30).

Das Bonifatiuswerk in Paderborn hilft mit den Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Kollekten am Diasporasonntag im Juni und den Spenden gezielt den Diasporagemeinden in der DDR, in den Nordischen Ländern und in der Bundesrepublik. Aus den Rechenschaftsberichten der letzten Jahre geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder des Bonifatiuswerkes, vor allem der Kinder, ständig abnimmt und daß die Diözese Aachen mit 0,20 DM das Schlußlicht bildet, wenn man die gesamten Einnahmen auf die Zahl der Katholiken berechnet. Zum Vergleich seien einige andere Diözesen angeführt: Passau und Trier 0,23, Köln 0,28, Hildesheim 1,18 DM.

Bei der Übersicht fällt auf, daß einzelne Pfarreien hohe Mitgliedsbeiträge, die von rührigen Laienhefeln eingesammelt werden, abliefern, aus vielen Pfarreien aber überhaupt keine Beiträge abgeliefert werden.

Es ist zweifellos sehr schwierig, in der heutigen Zeit neue Mitglieder für das Bonifatiuswerk zu gewinnen, aber unsere Verantwortung für die Schwestern und Brüder in der Zerstreuung darf nicht absterben. Daher empfiehlt es sich, das „Bonifatiusblatt“ im Schriftenstand wenigstens auszulegen und den Gläubigen anzubieten und „Die Sternsinger“ im Kindergottesdienst auszuteilen.

Nr. 176 Jahresabschluß 1988
der Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“ und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

— Konto Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG, Aachen (BLZ 391 601 91)

— Konto Nr. 3300-500 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50).

Auf dem Überweisungsträger sollte neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, der Ort und die Pfarrei angegeben werden.

Nr. 177 Kollekte zum Afrikatag 1989

Am 8. Januar 1989 ist die Kollekte zum Afrikatag, deren Erlös seit langem der Ausbildung und dem Unterhalt afrikanischer Katechisten dient. Die Katechisten leben und verkünden das Wort und bringen durch ihr Beispiel täglich neue Menschen zum Glauben.

Alle Seelsorger werden gebeten, auf die Notwendigkeit und Bedeutung der Kollekte aufmerksam zu machen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an die Pfarrämter versandt. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 178 Opfer der Firmlinge 1989

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 179 Kalendarium
für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen

A. Feste Termine

Januar

1. Aachen, Hoher Dom
- 2.
3. Aachen, St. Jakob
4. Aachen, St. Paul
- 5.
6. Aachen, St. Peter

- 7.
- 8.
9. Aachen, St. Josef
10. Aachen, St. Marien
11. Aachen, St. Katharina
- 12.
13. Aachen-Rothe Erde, St. Barbara
- 14.
15. Aachen, St. Johann
16. Aachen, Herz Jesu
17. Aachen, Heilig Geist
Aachen, St. Michael
18. Aachen, St. Fronleichnam
19. Aachen, St. Gregorius
20. Aachen, St. Sebastian
21. Aachen, St. Konrad
- 22.
23. Aachen, St. Bonifatius
24. Aachen, Elisabethinnen, Preußweg
- 25.
- 26.
- 27.
28. Aachen, Franziskanerinnen (Hospital)
- 29.
- 30.
- 31.

Februar

1. Krefeld, St. Dionysius
2. Krefeld, St. Antonius
Krefeld, St. Stephan
3. Krefeld, Liebfrauen
- 4.
5. Krefeld, St. Johann B.
6. Krefeld, St. Anna
Aldenhoven-Niedermerz, St. Johann B.
7. Krefeld, St. Elisabeth
Aldenhoven-Schleiden, St. Nikolaus
8. Aldenhoven-Dürboslar, St. Ursula
9. Krefeld, St. Norbertus
10. Krefeld, St. Thomas Morus
Gereonsweiler, St. Gereon
11. Ederen, St. Pankratius
12. Krefeld, St. Martin
- 13.
14. Alsdorf, St. Castor
15. Alsdorf, Herz Jesu
16. Krefeld, Heilige Schutzengel
Alsdorf-Busch, Christus König
17. Krefeld-Linn, St. Margareta
18. Baesweiler-Beggendorf, St. Pankratius
19. Krefeld-Fischeln, St. Clemens
Alsdorf-Höngen, St. Kornelius
- 20.
21. Alsdorf-Warden, St. Jakobus
Krefeld-Königshof, Herz Jesu
22. Krefeld-Stahldorf, St. Bonifatius
23. Alsdorf-Schaufenberg, St. Maria Heimsuchung
Ofden, St. Barbara
24. Krefeld-Uerdingen, St. Peter
Krefeld-Linn, St. Maria Himmelfahrt
25. Krefeld-Uerdingen, St. Heinrich
26. Übach-Palenberg-Boscheln, St. Fidelis
27. Inden-Frenz, St. Nikolaus
Krefeld-Lank, St. Stephan
28. Inden-Lamersdorf, St. Kornelius

März

1. Meerbusch-Strümp, St. Franziskus
Langerwehe, St. Martin
2. Meerbusch-Ossum-Bösinghoven, St. Pankratius
Schlich-D'horn, St. Martin
3. Meerbusch-Osterath, St. Nikolaus
4. Übach-Palenberg, St. Theresia
- 5.
- 6.

7. Hückelhoven-Brachelen, St. Gereon
8. Inden-Pier, St. Maria Unbefleckte Empfängnis
Hückelhoven-Kleingladbach, St. Stephan
Linnich-Gevenich, Heilige Maurische Märtyrer
9. Inden-Schophoven, St. Barbara
Hückelhoven-Hilfarth, St. Leonhard
10. Inden-Lucherberg, St. Nikolaus
Hückelhoven-Ratheim, St. Johann B.
11. Hückelhoven-Rurich, Herz Jesu
12. Düren, St. Anna
Hückelhoven-Schaufenberg, St. Bonifatius
13. Düren, St. Marien
Hückelhoven-Baal, St. Brigida
14. Hückelhoven-Doveren, St. Dionysius
15. Düren, St. Bonifatius
Hückelhoven, St. Lambertus
16. Düren, St. Antonius
Hückelhoven, St. Barbara
Viersen, St. Remigius
- 17.
- 18.
19. Düren-Niederau, St. Cyriakus
Düren-Niderau, St. Josef
Viersen, St. Joseph
20. Düren-Rölsdorf, St. Nikolaus
21. Düren, St. Josef
22. Merzenich, St. Laurentius
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
29. Hausen, St. Nikolaus
- 30.
31. Vettweiß, St. Gereon

April

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
18. Dahlem-Schmidtheim, St. Martin
- 19.
- 20.
21. Kofferen, St. Margareta
Erkelenz-Keyenberg, St. Kreuz
22. Erkelenz-Kuckum, Herz-Jesu
23. Erkelenz-Holzweiler, St. Cosmas und Damian
24. Erkelenz-Katzem, St. Mariä Empfängnis
25. Erkelenz-Kückhoven, St. Servatius
26. Erkelenz, St. Lambertus
27. Erkelenz-Lövenich, St. Paul
28. Erkelenz-Borschemisch, St. Martin
29. Erkelenz-Immerath, St. Lambertus
30. Erkelenz-Venrath, St. Valentin

Mai

1. Erkelenz-Gerderath, St. Christophorus
2. Erkelenz-Hetzerath, St. Josef
3. Erkelenz-Houverath, St. Laurentius
4. Erkelenz-Gerderhahn, Heiligste Dreifaltigkeit
5. Erkelenz-Golkrath, St. Stephan

6. Erkelenz-Granterath, St. Michael
7. Erkelenz-Tenholt, St. Antonius
- 8.
- 9.
10. Geilenkirchen-Kraudorf, St. Gertrud
11. Geilenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt
12. Geilenkirchen-Süggerath, Heilig Kreuz
13. Geilenkirchen-Tripsrath, St. Anna
14. Geilenkirchen-Prummern, St. Johann Ev.
15. Geilenkirchen-Immendorf, St. Peter
16. Geilenkirchen-Grotenrath, St. Kornelius
17. Geilenkirchen-Teveren, St. Willibrord
18. Geilenkirchen-Hünshoven, St. Johann B.
19. Geilenkirchen-Lindern, St. Johann B.
20. Geilenkirchen-Würm, St. Gereon
21. Geilenkirchen-Gillrath, St. Marien
22. Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Dionysius
23. Übach, St. Dionysius
24. Übach-Palenberg-Marienberg,
St. Mariä Heimsuchung
25. Palenberg, St. Theresia
26. Übach-Palenberg-Boschlen, St. Fidelis
27. Übach-Palenberg-Scherpenseel,
St. Mariä Himmelfahrt
- 28.
- 29.
- 30.
31. Hellenthal-Hollerath, St. Bernhard
Aldenhoven, St. Martinus

Juni

1. Hellenthal-Rescheid, St. Barbara/AC-Brand,
Erlöserkirche
2. Hellenthal-Reifferscheid, St. Matthias
3. Hellenthal-Udenbreth, St. Hubertus
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
8. Heimbach-Hergarten, St. Martin
- 9.
10. Linnich-Boslar, St. Gereon
11. Aachen, Christus Unser Friede
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
24. Vettweiß-Sievernich, St. Johann Baptist
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.

Juli

1. Mönchengladbach, Heilig Kreuz
2. Mönchengladbach-Waldhausen, St. Peter
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
8. Mönchengladbach-Lürrip,
St. Maria Empfängnis
- 9.
10. Mönchengladbach-Betrath, Herz-Jesu
- 11.

- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
31. Mechernich-Floisdorf, St. Pankratius

August

1. Mechernich-Berg, St. Peter
- 2.
3. Mechernich-Bleibuir, St. Agnes
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
12. Dahlem-Berk, St. Brictius
13. Dahlem-Baasem, St. Maria Geburt
14. Dahlem, St. Hieronymus
15. Dahlem-Kronenburg, St. Johann B.
- 16.
- 17.
18. Blankenheim-Alendorf, St. Agatha
(zugleich Filiale Waldorf)
20. Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Peter und Paul
21. Blankenheim-Dollendorf, St. Johann B.
(zugleich Filiale Ahrhütte)
22. Blankenheim-Lommersdorf, St. Philippus
und Jakobus
(zugleich Filiale Freilingen)
- 23.
- 24.
25. Blankenheim-Ripsdorf, St. Johann B.
(zugleich Filiale Hüngersdorf)
- 26.
- 27.
28. Blankenheim-Uedelhoven,
St. Maria Himmelfahrt
(zugleich Filiale Ahrdorf)
- 29.
- 30.
- 31.

September

- 1.
- 2.
- 3.
4. Herzogenrath-Niederbardenberg, St. Antonius
- 5.
- 6.
- 7.
8. Herzogenrath-Berensberg, St. Matthias
Stolberg-Breinig, St. Barbara
9. Aachen-Richterich, St. Martinus
- 10.
- 11.
12. Herzogenrath-Straß, St. Josef
Herzogenrath-Kämpchen, St. Maria Heimsuchung
- 13.

14. Herzogenrath, St. Maria Himmelfahrt
15. Herzogenrath-Merkstein, St. Wilibrord
16. Herzogenrath-Thiergarten, Herz Jesu
Herzogenrath-Streiffeld, St. Thekla
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
26. Eschweiler-Weisweiler, St. Severin
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.

Oktober

1. Hürtgenwald-Vossenack, St. Josef
2. Nideggen-Schmidt, St. Hubert
- 3.
- 4.
- 5.
6. Stolberg, St. Lucia
7. Stolberg-Münsterbusch, Herz Jesu/Ac, St. Donatus
8. Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B.
Rollesbroich, St. Mariä Empfängnis
Heinsberg-Porselen, St. Mariä Rosenkranz
9. Simmerath, St. Johann B.
10. Stolberg-Vicht, St. Johann B.
Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena
Heinsberg-Eschweiler, St. Andreas
11. Heinsberg-Horst, St. Josef
Stolberg-Mausbach, St. Markus
12. Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus
13. Heinsberg-Randerath, St. Lambertus
14. Stolberg-Schevenhütte, St. Josef
Heinsberg-Uetterath, St. Mariä Himmelfahrt
15. Aachen-Eilendorf, St. Severin
16. Stolberg-Zweifall, St. Rochus
Selfkant-Wehr, St. Severin
17. Simmerath-Rollersbroich, St. Maria Empfängnis
Gangelt-Birgden, St. Urban
18. Gangelt-Breberen, St. Maternus
19. Gangelt, St. Nikolaus
20. Gangelt-Langbroich, St. Maria Empfängnis
21. Filiale Kreuzrath
22. Selfkant-Havert, St. Gertrud
23. Gangelt-Stahe, Heiligste Dreifaltigkeit
- 24.
25. Gangelt-Hastenrath, St. Josef
26. Selfkant-Höngen, St. Lambertus
27. Selfkant-Saeffelen, St. Luzia
28. Selfkant-Hillensberg, St. Michael
29. Selfkant-Süsterseel, St. Hubert
30. Selfkant-Millen, St. Nikolaus
Willich-Anrath, St. Johannes
31. Selfkant-Tüdderen, St. Gertrud

November

1. Gangelt-Schierwaldenrath, St. Anna
2. Krefeld-Hüls, St. Cyriacus
3. Tönisvorst-St. Tönis, St. Kornelius
Heinsberg-Kirchhoven, St. Hubert
4. Heinsberg, St. Gangolf
5. Heinsberg-Straeten, St. Mariä Rosenkranz
6. Heinsberg-Unterbruch, St. Maria Schmerzhaftes Mutter
7. Heinsberg-Rurkempfen, St. Nikolaus
Brüggen-Bracht, St. Mariä Himmelfahrt
8. Grefrath-Vinkrath, St. Josef
Heinsberg-Karken, St. Severin
9. Heinsberg-Waldenrath
10. Nettetel-Breyell, St. Lambertus
Heinsberg-Schafhausen, St. Theresia von Kinde Jesu

11. Heinsberg-Aphoven, Herz Jesu
12. Grefrath, St. Laurentius
Heinsberg-Laffeld, St. Josef
13. Nettetel-Schaag, St. Anna
Waldfeucht, St. Lambertus
14. Nettetel-Lobberich, St. Sebastian
Linnich-Hottorf, St. Georg
Waldfeucht-Braunsrath, St. Klemens
15. Waldfeucht-Bocket, St. Josef
16. Waldfeucht-Haaren, St. Johann B.
17. Waldfeucht-Obspringen, Herz Jesu
18. Eschweiler, St. Michael
Wegberg-Tüschbroich, Heilig Geist
19. Kreuzberg, St. Antonius
Wegberg-Klinkum, Heilige Familie
20. Wegberg-Rickelrath, St. Mariä Himmelfahrt
21. Wegberg-Beeck, St. Vinzenz
22. Wegberg, St. Peter und Paul
23. Nettetel-Kaldenkirchen, St. Klemens
Wegberg-Wildenrath, St. Johann B.
24. Wegberg-Merbeck, St. Maternus
25. Wegberg-Arsbeck, St. Adelgundis
26. Jülich-Kirchberg, St. Martin
Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus
27. Wegberg-Rath-Anhoven, St. Rochus
28. Jülich-Bourheim, Heilige Maurische Märtyrer
Wassenberg-Birgelen, St. Lambertus
29. Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, St. Martin
30. Mönchengladbach-Wanlo, St. Mariä Himmelfahrt
Wassenberg-Myhl, St. Johann B.

Dezember

1. Wassenberg-Orsbeck, St. Martin
2. Inden-Altdorf, St. Pankratius
Wassenberg-Ophoven, St. Mariä Himmelfahrt
3. Wassenberg, St. Georg
4. Wassenberg, St. Maria Himmelfahrt
- 5.
- 6.
7. Jülich-Selgersdorf, St. Stephan
8. Jülich, St. Maria Himmelfahrt
Vettweiß-Disternich, St. Maria Himmelfahrt
9. Jülich-Koslar, St. Adelgundis
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
15. Linnich-Tetz, St. Lambertus
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
31. Aachen, St. Foillan

B. Bewegliche Termine

Freitag nach Schulbeginn im Januar:

Aachen, Hl. Kreuz

2. Sonntag im März:

Inden, St. Clemens

1. Samstag der Fastenzeit:

Krefeld-Stratum, St. Andreas

1. Fastensonntag:

Krefeld-Oppum, Schutzengel-Pfarre

2. Sonntag in der Fastenzeit:

Düren-Hoven, Herz Jesu

Düren-Arnoldsweiler, St. Arnold

Düren, St. Joachim

Düren-Mariaweiler, St. Mariä Himmelfahrt

Düren-Derichweiler, St. Martin

Düren-Echtz, St. Michael

Düren-Birkesdorf, St. Peter

Düren-Merken, St. Peter

Samstag vor dem Christ König-Fest:

Viersen-Dülken, St. Cornelius

Ernte-Dank-Fest:

Mönchengladbach-Hardt, St. Nikolaus

2. Sonntag im November:

Heinsberg-Oberbruch, St. Aloysius

Buß- und Bettag:

Korschenbroich-Liedberg, St. Georg

Merode, Schloßkapelle

Herzogenrath-Bank, St. Mariä Verkündigung

2. Adventssonntag:

Obergeich, Kapelle

Donnerstag vor dem Pfarrfest:

Krefeld-Uerdingen, St. Paul

Der vorstehende Kalender des Ewigen Gebetes im Bistum Aachen beruht auf den Meldungen, die bis zum 18.11.1988 an das Generalvikariat gegeben wurden.

Gemeinden, die sich am Ewigen Gebet in den letzten Jahren nicht beteiligt haben, diese Tradition aber wieder aufnehmen möchten, sind gebeten, sich einen (möglichst noch freien) Termin selbst zu wählen. Der Pfarrgemeinderat sollte diese Entscheidung gutheißen. Die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat nimmt die Meldungen über neue bzw. geänderte Termine des Ewigen Gebetes entgegen und aktualisiert den Kalender. Änderungen werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen bekanntgegeben. Es wird deshalb gebeten, die Richtigkeit der vorstehenden Termine noch einmal zu überprüfen.

Nr. 180 Kirchenvorstandswahl 1988

Es wird gebeten, bei der Mitteilung über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahlen an das Bischöfliche Generalvikariat (s. Artikel 19 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976) ausschließlich das Formblatt Nr. 175 d, Einhard-Verlag, Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 19.., zu verwenden und zusätzlich die Anzahl der Wähler und der Briefwähler anzugeben.

Nr. 181 Lohnsteuerkarte 1989 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1989 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer, sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt, ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte sich die Steuerkarte zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht

zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 1989 muß bis zum 30. 11. 1989 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen einer Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der mit jährlich DM 1200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1988 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1925 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Nr. 182 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1988 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 183 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer

von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1988 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 184 Haushälterinnen und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1989 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1988 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1988 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1988 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1989 werden zu Beginn des Monats Januar 1989 zugestellt.

Nr. 185 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. 11. 1988 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. 1. 1989 wie folgt geregelt:

1. Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1740,— DM
Sozialbeitrag	436,— DM
Verfügungsgeld	174,— DM
Insgesamt:	2350,— DM

2. Die Gestellungsleistung in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	1301,— DM
Sozialbeitrag	326,— DM
Verfügungsgeld	130,— DM
Insgesamt:	1757,— DM

Nr. 186 Pflegefallversicherung

Ein hoher Anteil der Bevölkerung muß damit rechnen, im Alter pflegebedürftig zu werden. Damit entstehen Zusatzkosten, die zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu Hause oder im Heim hinzutreten. Der Pflegebedürftige kann zum Sozialhilfeempfänger werden und ggf. seinen unterhaltsverpflichteten Kindern zur Last fallen, wenn er keine Vorsorge trifft.

Die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden auf die Möglichkeit hingewiesen, das Risiko der Pflegebedürftigkeit durch eine Pflegefallversicherung abzusichern.

Ein ausführliches Informationsblatt zu den Rahmenverträgen zur Pflegefallversicherung kann beim Deutschen Caritasverband e. V., Karlstraße 40, 7800 Freiburg, angefordert werden.

Nr. 187 Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht

Rundfunkempfang ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht wird durch das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten zum Empfang von Rundfunksendungen begründet. Rundfunkempfangsgeräte sind Radio, Fernsehgeräte, Videorecorder, Lautsprecher und Aufzeichnungsgeräte.

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in der „Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. 1. 1980“ festgelegt sind, ist eine Gebührenbefreiung möglich.

Da es bisher bei Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Einrichtungen der Jugendhilfe zu großen Unsicherheiten bei den kirchlichen Einrichtungen gekommen ist, ist in Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Rundfunk der nachstehende Hinweis erarbeitet worden. Dieser wird hiermit bekanntgegeben.

Den Einrichtungen der diözesanen Caritasverbände wird die Übernahme der einvernehmlichen Regelung empfohlen.

Grundsätzlich ist jedes in Einrichtungen kirchlicher Träger bereitgehaltene Hörfunk-, Fernseh- und

Aufzeichnungsgerät (z. B. Videorecorder, Radioempfänger), das ein eigenes Empfangsteil besitzt, gebührenpflichtig. Das gilt auch für Lautsprecher, Fernsehgeräte oder Monitore, die als gesonderte Hörstelle bzw. Sehstelle betrieben werden (z. B. bei zentralen Übertragungsanlagen).

Allerdings ist in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. Januar 1980 in § 3 vorgesehen, daß Rundfunkempfangsgeräte in Betrieben oder Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Münster zur Frage der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Einrichtungen der Jugendhilfe ausgeführt:

„Vielmehr ist auf § 78 Abs. 1 JWG abzustellen, er beschränkt sich auf Heime und heimähnliche Institutionen und erfaßt zugleich die in § 3 Satz 1 Nr. 3 Befreiungsverordnung genannten Gruppen von Einrichtungen.“

„Danach kann nur solchen Jugendhilfeeinrichtungen Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gewährt werden, die

— Jugendliche im Sinne der Jugendhilfe, also Minderjährige und junge Menschen über 18 Jahren im Umfang des § 5 Abs. 1 Satz 2 JWG, im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 JWG betreuen oder ihnen Unterkunft gewähren oder

— Jugendbildungs- oder Jugendfreizeitstätten sind.

Daraus folgt weiterhin, daß es sich um Einrichtungen handeln muß, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar Jugendlichen zur Verfügung stehen.“

Weiterhin führt das Gericht aus: „§ 3 Satz 1 Befreiungsverordnung setzt für alle Befreiungstatbestände voraus, daß die Rundfunkempfangsgeräte für den begünstigten („betreuten“) Personenkreis bereitgehalten werden. Für den Tatbestand des § 3 Satz 1 Nr. 3 Befreiungsverordnung darf die Gebührenbefreiung nur Jugendlichen zugute kommen. Schon die Möglichkeit einer auch nur geringfügigen Nutzung der Geräte durch nichtbegünstigte Personen ist mit dem Befreiungszweck unvereinbar und schließt eine Gebührenbefreiung aus.“

„Dieser Grundsatz muß um so mehr gelten, wenn eine Nutzung durch Dritte nicht nur auf Grund tatsächlicher Umstände möglich, sondern zudem von der Zweckbestimmung der Einrichtung zugelassen ist.“

Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß alle Rundfunkempfangsgeräte, die von der Kirchengemeinde oder Einrichtung zum Empfang bereitgehalten werden, zu melden sind. Rundfunkempfangsgeräte, die ausschließlich in Jugendheimen nur für Jugendliche bereitgehalten werden, können ggf. auf Antrag vom Westdeutschen Rundfunk Köln von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Bis zum Zeitpunkt der Befreiung sind die Rundfunkgebühren zu entrichten.

Unter Jugendeinrichtungen sind nur solche Einrichtungen zu verstehen, die entweder ein separates Jugendheim haben oder eine separate Jugendetage, deren Charakter eindeutig aufweist, daß die Geräte nur von Jugendlichen genutzt werden.

Sollten in Räumen auch andere Veranstaltungen stattfinden, z. B. von Frauengruppen, Werkkurse usw. schließt dies eine Befreiung aus. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Prüfung der Angaben durch uns bzw. den Westdeutschen Rundfunk Köln ggf. erfolgt.

Unabhängig von den Geräten der Kirchengemeinde oder der Einrichtung sind die privat zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte gebührenpflichtig anzumelden.

Nr. 188 Gebetstag für den Frieden

Zu einem Gebetstag für den Frieden haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) für Freitag, den 13. Januar 1989 aufgerufen.

Diesem Aufruf schließen sich die BDKJ-Regionalverbände im Bistum Aachen an, für die die Gebetsstunde die zentrale Veranstaltung des BDKJ im Bistum Aachen ist. Anlaß für den Gebetstag ist der Weltfriedenstag, den die katholische Kirche jährlich am 1. Januar begeht. An dieser Gebetsaktion beteiligen sich neben dem BDKJ und der kfd auch der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFOB), die Gemeinschaft Katholischer Männerverbände (GKM), der Katholische Sportverband Deutsche Jugendkraft (DJK) und die Deutsche Sektion der katholischen Friedensbewegung Pax-Christi.

Die Grundlagen für die Gebetsstunden bildet das Leitwort des Weltfriedenstages „Frieden schaffen — Minderheiten respektieren“, mit dem Papst Johannes Paul II. die Aufmerksamkeit auf alle Menschen richten will, die als Minderheiten in ihren Rechten bedroht sind. Die Verbandsmitglieder wollen sich fragen, „wie wir uns zu ausländischen Arbeitnehmer/-innen und ihren Familien, Asylbewerber/-innen, Aussiedler/-innen, Sinti und Roma verhalten. Frieden meint in diesem Zusammenhang die Achtung vor die Verschiedenheit anderer Menschen und ihrer Würde. Dies bedeutet auch, sich für die Rechte dieser Menschen einzusetzen und sie zu sichern. Für die Umsetzung dieser Ziele spielt die Bereitschaft zur persönlichen Begegnung eine große Rolle, so sollen die Gebetsstunden gemeinsam mit Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen, Ausländer/-innen und Sinti und Roma begangen werden, um Raum für persönliche Begegnungen zu schaffen.

Zur Gestaltung der Gebetsstunden gibt es eine 8seitige Arbeitshilfe mit Aktionsvorschlägen und einem Gebetsstundenmodell. Die Arbeitshilfe, ist bei der BDKJ-Diözesanstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen zu beziehen.

Nr. 189 Priestertag

Auch im kommenden Jahr möchte unser Herr Bischof wieder zu einem Priestertag nach Aachen einladen. Er soll am Montag, dem 20. Februar 1989, stattfinden. Das Thema dieses Tages sowie der Referent können der noch rechtzeitig ergehenden Einladung entnommen werden. Es wird gebeten, sich den Termin vorzumerken.

Nr. 190 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub

Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhauser Str. 182,
4300 Essen-Heidhausen, F. (02 01) 4 09 02
12. bis 17. Juni 1989

Thema: Mit Psalmen beten — mit Psalmen
 leben: Israels Lieder damals und
 heute

Referenten: Dir. Dr. Franz Josef Ortkemper
 Dipl.-Theol. Anneliese Hecht
 Dipl.-Theol. Heinz Köster
 Dr. Dr. Juan Peter Miranda

Das Seminar will sowohl biblisch-spirituelle Anregungen vermitteln als auch in die heutige Exegese einführen, wobei die neuere Literatur zur Bibel eingehend besprochen wird. Auch die Katholische Weltbibelförderung wird wieder mit einem Referenten beteiligt sein. Der Deutsche Katholische Missionsrat in Köln unterstützt und empfiehlt dieses Seminar ebenso wie MISSIO in Aachen und München oder MISEREOR und ADVENIAT.

Anmeldung: Katholisches Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01

Nr. 191 Campingseelsorge in der Diözese Augsburg

Die Campingseelsorge in der Diözese Augsburg sucht für ihre Arbeit auf den Campingplätzen Wertach, Haslach und Bannwaldsee (Allgäu) einen Priester. Seine Aufgabe wäre besonders, auf diesen drei Plätzen jeweils am Wochenende Gottesdienste zu übernehmen. Daneben wäre es wünschenswert, wenn der Geistliche sich auch darüber hinaus in der Arbeit der Campingseelsorge engagieren wollte. Bei einem Aufenthalt über zwei Wochenenden mit je drei Gottesdiensten bieten wir freie Kost und Logis in einem anerkannt hochwertigen Erholungsgebiet. Ein Wohnwagen in Haslach und Fahrtmöglichkeit zu den Gottesdiensten sind vorhanden. Neben den dienstlichen Obliegenheiten bleibt in jedem Fall genügend Zeit zur privaten Erholung. Interessenten sollten eine für das Leben auf einem vor allem mit Urlaubern aus dem nördlichen Deutschland besetzten Campingplatz nötige Offenherzigkeit mitbringen, sie sollten improvisationsfreudig und flexibel sein. Zeitraum: 7. — 20. 7. 1989; 21. 7. — 3. 8. 1989 und 4. — 17. 8. 1989. Interessierte Priester mögen sich bitte bis zum 28. 2. 1989 melden bei:

Bischöfliches Seelsorgeamt Kappelberg 1, 8900 Augsburg, F. (08 21) 31 52-236
oder Bischöfliches Seelsorgeamt — Campingseelsorge, Kappelberg 1, 8900 Augsburg, F. (08 21) 31 52-243.

Nr. 192 Diözesanarchiv

Das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen ist von Freitag, dem 23. Dezember 1988 bis einschließlich Freitag, dem 6. Januar 1989, geschlossen. Für dringende juristische Angelegenheiten wird ein Not-

dienst eingerichtet, der über die Pforte des Generalvikariates (02 41/452 241) zu erreichen ist. Ab Montag, dem 9. Januar 1989 ist das Archiv wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Nr. 193 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1989 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 194 Priesterexerzitien

*Abtei Grüssau, Postfach 1 60, 7107 Bad Wimpfen,
F. (0 70 63) 85 46*

20. bis 24. Februar 1989

16. bis 20. Oktober 1989

6. bis 10. November 1989

Leiter: P. Udo Kiefer OSB

Thema: Christus hat euch ein Beispiel gegeben,
damit ihr ihm nachfolgt (1 Petr 2, 21)

Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 8. November 1988 Dechant P. Bernhard Biermann OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Dionysius in Übach-Palenberg-Frelenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Übach-Palenberg-Scherpenseel zum 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 P. Helmut Engel OSFS von seinen Aufgaben als Subdiar für das Dekanat Übach-Palenberg zum 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer P. Peter Quax SMM von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Pankratius in Baesweiler-Beggendorf zum 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 Dechant P. Heinrich Spelthahn OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Kornelius in Titz-Rödingen und an St. Mariä Himmelfahrt in Titz-Kalrath zum 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer P. Leo Vieten OSFS, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Dionysius in Übach-Palenberg-Übach, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Fidelis in Übach-Palenberg-Boscheln zum 1. Dezember 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 8. November Pfarrer Hans Doncks für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Süd;
- 8. November P. Helmut Engel OSFS zum Pfarradministrator an St. Fidelis in Übach-Palenberg-Boscheln mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
- 8. November 1988 Pfarrer P. Franz Josef Flötgen OSFS, neben seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Theresia in Übach-Palenberg-Palenberg, zum Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt in Übach-Palenberg-Scherpenseel mit Wirkung vom 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer Wilhelm Meuffels für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Süd;
- 8. November 1988 Pfarrer Johannes W. H. Schulpen zusätzlich zum vicarius paroecialis, und zwar als Subdiar an St. Peter und Paul in Blankenheim-Blankenheimerdorf, rückwirkend zum 1. November 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer P. Heinrich Spelthahn OSFS zum Pfarradministrator an St. Dionysius in Übach-Palenberg-Frelenberg mit Wirkung vom 1. Dezember 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer Johannes Thelen, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Bartholomäus in Niederkrüchten, zum Pfarradministrator an St. Martin in Niederkrüchten-Oberkrüchten mit Wirkung vom 27. November 1988;
- 8. November 1988 Pfarrer Johannes Weber zusätzlich zum Pfarradministrator an St. Peter und Paul in Blankenheim-Blankenheimerdorf, rückwirkend zum 1. November 1988;
- 17. November 1988 Pfarrer i. R. Josef Jentgens weiterhin zum Subdiar an St. Apollinaris in Kreuzau bis zum 30. November 1989;
- 17. November 1988 Pfarrer Hermann Kurth für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch;
- 17. November 1988 Pfarrer Wolfgang Mayfisch für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen;
- 17. November 1988 Pfarrer i. R. Walter Pesch weiterhin zum Subdiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 30. November 1989;
- 17. November 1988 Pfarrer Michael Schmitz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hochneukirch;
- 17. November 1988 Pfarrer Dr. Josef Vohn für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen;
- 21. November 1988 Pfarrer Gerhard Dörenkamp für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kreuzau;
- 21. November 1988 Pfarrer Ferdinand Lützenrath für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Nord;
- 21. November 1988 Pfarrer Wilhelm Maqua für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aldenhoven;
- 21. November 1988 Pfarrer Konrad Mohr für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath;
- 21. November 1988 Pfarrer Theodor Müller für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Nord;
- 21. November 1988 Pfarrer Rainer Müsers für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven;
- 21. November 1988 Pfarrer Josef Voß für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Herzogenrath;
- 25. November 1988 Pfarrer P. Raphael Claes SSS für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Titz;
- 25. November 1988 Pfarrer Nikolaus Cremer für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Titz;
- 25. November 1988 Pfarrer Josef Hirsch für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Kornelimünster;
- 25. November 1988 Pfarrer Manfred Müller für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Kornelimünster;
- 30. November 1988 Pfarrer Konrad Barisch für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Linnich;

30. November 1988 Pfarrer Winfried Gehlen für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Ost;
30. November 1988 Pfarrer Karl Haas für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Ost;
30. November 1988 Pfarrer Heinrich Joussen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Linnich.

Es wurde beauftragt ab:

1. November 1988 Herr Erich Müller zusätzlich als Gemeindereferent in der Pfarre St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf.

Nr. 197 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 27. November in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 7 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 5. November in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 13, am 7. November in St. Martin zu Jüchen-Gierath 56, am 8. November in St. Georg zu Jüchen-

Neuenhoven 27, am 10. November in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 40, am 23. November in Heilig Kreuz zu Erkelenz-Keyenberg 26, am 24. November in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 39, am 25. November in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 58, am 29. November in St. Peter und Paul zu Wegberg 35, am 30. November in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 52; insgesamt 346 Firmungen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 6. bis 21. November die kanonische Visitation des Dekanates Wassenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. November in St. Georg zu Wassenberg 57, am 7. November in St. Johann B. zu Myhl 39, am 9. November in St. Lambertus zu Birgelen 70, am 10. November in St. Martin zu Effeld 40, am 11. November in St. Martin zu Orsbeck 39, am 14. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Ophoven 21, am 15. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 47; insgesamt 313 Firmungen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. November im Pfarrhaus St. Georg zu Wassenberg statt.

Am 19. November weihte er den Altar der Kirche St. Elisabeth zu Krefeld.

